

# Landtag von Sachsen-Anhalt

4. Wahlperiode

Volkshandbuch, 2. Auflage



NDV

Neue Darmstädter Verlagsanstalt

# Landtag von Sachsen-Anhalt



# Landtag von Sachsen-Anhalt

4. Wahlperiode  
2002 – 2006

Stand: 15. August 2003

NDV

**Alle Mitglieder des Landtages sind auch unter folgender Anschrift zu erreichen:**

**Landtag von Sachsen-Anhalt  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg**

**Telefon: (03 91) 5 60 0 (Vermittlung)  
(03 91) 5 60 - (Durchwahl)**

**Telefax: (03 91) 5 60 11 23**

**Internet: [www.landtag.sachsen-anhalt.de](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de)**

**E-mail: [landtag@lt.lsa-net.de](mailto:landtag@lt.lsa-net.de)**

ISBN 3-87576-511-7

Herausgeber: Andreas Holzapfel

Redaktion: Ref. Öffentlichkeitsarbeit LT Sachsen-Anhalt, Susanne Dirkwinkel

Bildnachweisliste: Claudia Bohmann/Fa. Bildschön, Berlin (Pieper, Cornelia); Foto Klapper, Magdeburg (alle übrigen Fotos); Viktoria Kühne (Ernst, Adolf; Hauser, Johannes; Hüskens, Dr. Lydia; Kehl, Peter; Kley, Gerry; Kosmehl, Guido; Lukowitz, Rainhard; Paqué, Prof. Dr. Karl-Heinz; Qual, Helmut; Rauls, Wolfgang; Rehberger, Dr. Horst; Röder, Judith; Scholze, Friedemann; Schrader, Dr. Uwe; Seifert, Silke; Volk, Dr. Norbert; Wolpert, Veit); Foto Ludenia, Eisleben (Jantos, Eduard); Mega-Foto, Magdeburg (Metke, Rainer); Foto-Meißner, Löbejün (Madl, Thomas); Foto Ullrich, Stendal (Schlaak, Gerd); Privatfoto (Sänger, Frank; Schomburg, Reiner)

Gesamtherstellung: GCC, Calbe/Saale

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2003 by NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt, Rheinbreitbach

# INHALT

Seite

Zum Geleit .....	7
Sitzplan .....	9
Biografien und Bilder der Mitglieder des Landtages nach Alphabet .....	11
Ältestenrat, Schriftführerinnen und Schriftführer .....	51
Fraktionen .....	52
Ausschüsse .....	55
Sonstige Parlamentarische Gremien .....	62
Wahlergebnis der 4. Landtagswahl in Sachsen-Anhalt .....	63
Organisationsplan der Landtagsverwaltung .....	73
Landesregierung .....	74
Landesverfassungsgericht .....	76
Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt .....	77
Geschäftsordnung des Landtages – Auszug – .....	114
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages .....	135
Abkürzungsverzeichnis .....	155



Prof. Dr. Adolf Spotka  
Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

## ZUM GELEIT

Am 21. April 2002 haben die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt ihre Vertretung – den Landtag – gewählt. Am 16. Mai 2002 hat das Parlament seine Arbeit aufgenommen.

Wenn ich mit Gästen des Landtages ins Gespräch komme, höre ich von ihnen nicht selten, dass sie den Zustand unserer parlamentarischen Demokratie als unbefriedigend empfänden. Nicht effizient genug und auch kaum durchschaubar sei ihr Verfahren, auch sei sie durch Achselzucken und Resignation der Bürgerinnen und Bürger gefährdet. Schließlich wird hinterfragt, ob es überhaupt möglich sei, alle wichtigen Fragen in diskursiv angelegten parlamentarischen Verfahren zu beantworten. All diese Fragen kann, ja muss man stellen, denn es gehört zur parlamentarischen Demokratie, dass sie zu wünschen übrig lässt. Die Tatsache, noch immer die beste aller Verfassungen zu sein, gründet sich in der Erfahrung, dass sie es ermöglicht, mehrheits- und zugleich zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln.

Ein kollektives Verfassungsorgan wie der Landtag ist nichts ohne seine Mitglieder – die Abgeordneten. Deshalb will Ihnen diese Handreichung Ihre Abgeordneten in Bild und Biografie nahe bringen, ohne zu versäumen, Ihnen auch die wichtigsten rechtlichen Regelungen für den parlamentarischen Alltag sowie Informationen über die Ausschüsse und ihre Besetzung und Wahlergebnisse zur Verfügung zu stellen. Einen vollständigeren Überblick bietet Ihnen der Internetauftritt des Landtages ([www.landtag-sachsen-anhalt.de](http://www.landtag-sachsen-anhalt.de)). Dass sich das Internet mit atemberaubender Geschwindigkeit entwickelt, ist uns eine alltägliche Erfahrung. Deshalb finden Sie als neuen Service im Biografieteil dieses Volkshandbuches auch Angaben zu



persönlichen Internetauftritten der Abgeordneten sowie zu deren Erreichbarkeit über die elektronische Post.

Ich wünsche mir, dass Ihnen dieses Buch Anregung sein wird, sich mit Ihrem Landesparlament, seinen Mitgliedern und seinem Verfahren zu befassen und Einfluss zu nehmen.

A handwritten signature in black ink, reading "A. Spotka". The letters are cursive and fluid, with a prominent initial "A" and a long, sweeping underline for the "k".

Prof. Dr. Adolf Spotka  
Landtagspräsident



### **Vorbemerkung zu den Biografien**

Die Anzahl der Sterne \* vor dem Namen eines Abgeordneten zeigt an, in wie vielen Wahlperioden ein(e) Abgeordnete(r) Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt war; dies bedeutet allerdings nicht unbedingt, dass die Mitgliedschaft jeweils während der gesamten Wahlperiode vorlag und auch nicht, dass sie in entsprechend vielen Wahlperioden ununterbrochen hintereinander bestand.

**\* von ANGERN, Eva PDS**

Rechtsreferendarin; 39120 Magdeburg - \* 1. 12. 1976 Magdeburg; konfessionslos; ledig, 1 Sohn - 1983/91 POS Dr. Richard Sorge, 1991/95 W.-Raabe-Gymnasium, Abitur. 1995/01 Studium der Rechtswissenschaft an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Seit 2001 Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Naumburg. 1996 Eintritt in die PDS, seit 1998 stellv. Stadtvors. der PDS Magdeburg. Seit 2001 Beisitzerin im Landesfrauenrat, Mitgl. im Bündnis gegen Rechts, Mitgl. im Verein für allein erziehende Mütter und Väter e. V. - Landesverband Sachsen-Anhalt, Mitgl. der Frauenarbeitsgemeinschaft der PDS LISA. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung, Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport. Mitgl. Wahlprüfungsausschuss.

Landesliste



**\*\*\*\* BECKER, Curt CDU**

E-Mail: [curt.becker@gmx.de](mailto:curt.becker@gmx.de)  
Internet: <http://www.curt-becker.de>

Oberbürgermeister a. D., Minister der Justiz; 06618 Naumburg - \* 19. 6. 1936 Naumburg; ev.; verh., 2 Kinder - Abitur. Studium der Rechtswissenschaft in Kiel und Tübingen, 1965 Assessorexamen 1965/67 Gerichtsassessor in Baden-Württemberg, 1967/72 Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg. 1972/80 Beamter im Sozialministerium Baden-Württemberg, zuletzt Ministerialrat, Referatsleiter für Kabinett, Landtag und Bundesrat. 1982/90 Verbandsdirektor des kommunalen Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern. 1990 Wahl zum Bürgermeister der Stadt Naumburg, 1994/01 Oberbürgermeister. Ehrenbürger der Stadt Naumburg. Seit Mai 2002 Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt. 1967 Eintritt in die CDU, 1987/90 CDU-Stadtverbandsvors. in Ludwigsburg, 1973/82 Mitgl. des Kreistags Ludwigsburg. Mitgl. des DRK und VdK, Förderverein Hildebrandt Orgel, Ruderverein Rot-Weiß Naumburg, Ehrenmitgl. des TV Friesen, des privilegierten Schützencorps Naumburg, des Claudius Männerchores, der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg, des Kirschfestvereins und im Rassegeflügel-Zuchtverein. - MdL seit der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 48 (Naumburg)



**\*\*\* BISCHOFF, Norbert SPD**

E-Mail: [norbert.bischoff@spd-lsa.de](mailto:norbert.bischoff@spd-lsa.de)  
Internet: <http://www.norbert-bischoff.de>

Elektromonteur, Dipl.-Theologe; 39122 Magdeburg - \* 20. 12. 1950 Helbra; verh., 4 Kinder - 1967 Abschluss POS, 1970 Abschluss Berufsausbildung mit Abitur. 1970/76 Studium Theologie/Philosophie. 1976/82 Pastoralreferent in Stendal, 1982/90 Referent im kirchlichen Dienst. 1991/93 Referatsleiter im Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt. Bis 1989 parteilos, 1990 Eintritt in die SPD, 1999 Stadtrat. Seit 1995 Vors. des Schulfördervereins Grundschule Umfassungsweg Magdeburg, seit 1996 Vors. der Stiftung Familie in Not, seit 1996 Mitgl. im Vorst. Jugendherbergsverband, seit 1998 Vors. des ASB Magdeburg. - MdL seit der 2. Wahlperiode. Vors. Ausschuss für Gesundheit und Soziales, Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport Mitgl. Sonderausschuss nach § 46a AbgG LSA zur Überprüfung der Mitglieder des Landtages.

Landesliste





### \* BÖNISCH, Bernhard CDU

Dipl.-Mathematiker; 06108 Halle (Saale) - \* 2. 8. 1953 Halle (Saale); röm.-kath.; verh., 3 Kinder - 1960/68 POS, 1968/72 EOS, Abitur. 1974/79 Mathematik-Studium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. 1979/88 Organisator im Energiekombinat Halle, 1989/02 Abteilungs-Leiter in den Krankenhäusern St. Elisabeth und St. Barbara in Halle. 1997/2000 Studium an der FH Osnabrück, Krankenhaus-Betriebswirt (Diplom, Verband der Krankenhausedirektoren Deutschlands). 1991 Eintritt in die CDU, seit 1993 Mitgl. des Kreisvorst. und seit 1997 Kreisvors. der CDU Halle, seit 1998 Mitgl. des Landesvorst. der CDU. Seit 1994 Stadtrat und seit 1999 Vors. des Stadtrates Halle (Saale). - MdL seit der 4. Wahlperiode. Vors. Unterausschuss Rechnungsprüfung. Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales, Mitgl. Ausschuss für Finanzen.

Wahlkreis 41 (Halle III)



### \* BORGWARDT, Siegfried CDU

E-Mail: borgwardt.mdl@t-online.de

Dipl.-Verwaltungswirt (FH); 06773 Rotta, OT Reuden - \* 27. 6. 1957 Naumburg (Saale); ev.; verh., 2 Kinder - 1974 POS, 1974/77 Vollmatrose der Hochseefischerei mit Abitur, überleitende Ausbildung zum E.-Monteur. 1988 Dipl.-Verwaltungswirt (FH). Bis 1983 E.-Monteur in Leuna, seit 1983 zahlreiche hauptamtl. Funktionen in der CDU, zuletzt Regionalgeschäftsführer des CDU-Kreisvorst. Anhalt-Zerbst und Wittenberg. 1979 Eintritt in die CDU, seit 1983 Beisitzer im CDU-Kreisvorst., 1989 Gründungsmitgl. CDJ (Junge Union der DDR). Seit 1994 Kuratoriumsmitgl. der Jakob-Kaiser-Stiftung Königswinter e. V. und 1. stellv. Vors. des Stiftungswerks Sachsen-Anhalt, seit 2000 Mitgl. Schützenverein 1990 Wittenberg e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung. Mitgl. Wahlprüfungsausschuss.

Wahlkreis 27 (Jessen)



### \* BRAKEBUSCH, Gabriele CDU

Verwaltungsfachangestellte; 39365 Harbke - \* 23. 2. 1954 Kloster Gröningen; ev.; verh., 3 Kinder - 1960/70 POS, 1970/72 Berufsausbildung Fachverkäuferin. 1980/84 Fachschulstudium Krippenerzieherin/Leiterin. 1991 Anpassungsfortbildung, Anerkannte Erzieherin, 1995/96 Studieninstitut Magdeburg, Verwaltungsfachangestellte. Seit 1996 Verwaltungsfachangestellte (Bereich: KiTag, Schulen und Horte). 1990/98 Freund der CDU, 1998 Eintritt in die CDU, Ortsverbandsvors., seit Jan. 2001 CDU-Kreisvors. des Bördekreises. 1990/98 Mitgl. des Gemeinderates, 1992/94 stellv. Bürgermeisterin, seit 2000 Mitgl. des Kreistages. Seit 2000 Mitgl. d. Schützenges. v. Harbke 1803 e.V. - MdL seit der 4. Wahlperiode, Schriftführerin. Stellv. Vors. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 09 (Oschersleben)

### \* BRUMME, Kurt CDU

E-Mail: [cdu@kurt-brumme.de](mailto:cdu@kurt-brumme.de)

Dipl.-Ing. f. Maschinenbau; 06862 Roßlau (Elbe) - \* 7. 2. 1948 Hohenzitz; konfessionslos, verh., 2 Kinder - 1954/64 POS Lübars, 1964/66 Lehre und Berufsabschluss als Motorenschlosser. 1968/71 Ingenieurstudium f. Landtechnik, 1973/78 Hochschulfernstudium an der TU Magdeburg u. Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg, Abschluss Dipl.-Ing. 1983 Studium Technologie der Metall verarbeitenden Industrie an der Ingenieurschule f. Maschinenbau u. Elektrotechnik Magdeburg, Abschluss Maschinen-Ing. 1988/89 postgraduales Studium Fachrichtung Produktionsprozesssteuerung an der TU Magdeburg. 1971/75 Ing. für Produktion im Bezirkskomitee für Landtechnik Magdeburg. 1975/82 Haupttechnologe im Kombinat für Landtechnik Magdeburg, 1982/89 Technologie im Kreisbetrieb für Landtechnik Burg, 1990/95 Betriebsleiter im Zahnradwerk Hamburg Altona-Elbe. 1995/96 Anpassungsqualifizierung für Verkauf und IT-Service und Existenzgründerlehrgang, seit 1997 Unternehmensberater und IT-Service in eigener Selbstständigkeit. 1993 Eintritt die CDU, seit 1997 Mitgl. CDU-Kreisverband Anhalt-Zerbst, 1998 Vors. CDU-Stadtverband Roßlau. 1999 Mitgl. des Stadtrats Roßlau (Elbe) und des Kreistags Anhalt-Zerbst. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser. Wahlkreis 25 (Roßlau)



### \*\*\*\* BUDDÉ, Katrin SPD

E-Mail: [katrin.budde@spd-lsa.de](mailto:katrin.budde@spd-lsa.de)

Dipl.-Ing. für Arbeitsgestaltung; 39122 Magdeburg - \* 13. 4. 1965 Magdeburg; kath.; verh., 2 Kinder - 1983 Abitur. 1983/84 Praktikum im ehemaligen SKL Magdeburg, 1984/89 Studium, Abschluss 1989. 1989/90 wiss. Mitarbeiterin im FER (Forschung, Entwicklung, Rationalisierung). 2001/02 Ministerin für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt. 1989 Eintritt SDP/SPD, Ortsvereinsvors., 1994/98 Beisitzerin im Vorst. des SPD-Landesverbandes, 1998/02 stellv. Landesvors., 2002 Beisitzerin im Landesverband. Mitgl. IG-Metall, Mitgl. im Verein Berufliche Ausbildung und Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener Magdeburg e. V., Mitgl. im Förderverein Polzeisportverein 1990 Magdeburg e. V. und im Vorst. der Schiller-Stiftung. - MdL seit der 1. Wahlperiode; 1994/01 und wieder seit April 2002 stellv. Vors. der SPD-Fraktion. Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten.



Landesliste

### \*\*\* BULL, Birke PDS

Internet: <http://www.birke-bull.de>

Musikschullehrerin; 06128 Halle (Saale) - \* 9. 11. 1963 Weiffenfels; gesch., 1 Kind - 1970/80 POS, 1980/84 Fachschule, Lehrerin der unteren Klassen. 1984/87 Lehrerin POS Erich Weinert Halle. 1987/89 FDJ-Betriebsleitung, 1989/92 Schülerfreizeitzentrum Halle, seit 1992 Konservatorium G.-F.-Händel Halle. 1982 Mitgl. der SED, seit 1989 Mitgl. der PDS, 1993/95 Mitgl. im PDS-Stadtvorst. Halle, seit 1999 Mitgl. im Landesvorst. der PDS Sachsen-Anhalt. Seit 1995 Mitgl. im Förderverein des Konservatoriums G.-F.-Händel Halle, seit 2002 Mitgl. im Kuratorium der Stiftung Familie in Not Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 2. Wahlperiode; seit April 2002 stellv. Vors. der PDS-Fraktion. Stellv. Vors. Ausschuss für Gesundheit und Soziales.



Landesliste

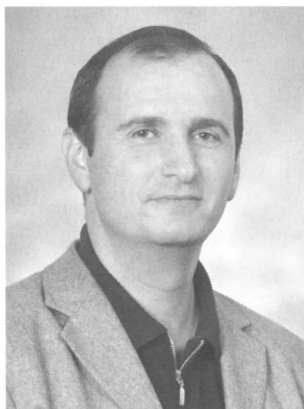


**\*\*\*\* BULLERJAHN, Jens    SPD**

E-Mail: jens.bullerjahn@spd-lsa.de

Elektroingenieur; 06313 Ahlsdorf - \* 15. 7. 1962 Halle; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1969/79 POS, 1979/81 Berufsausbildung zum Elektromonteur. 1984/87 Studium an der Fachschule Magdeburg, Abschluss als Elektroingenieur. 1987/90 Tätigkeit als Ingenieur für Prozessautomatisierung im Mansfeld Kombinat. 1989 Eintritt in die SDP/SPD, Vors. des SPD-Ortsvereins und des SPD-Kreisverbandes, Mitgl. im SPD-Kreisvorst. 1990/94 Gemeinderat Ahlsdorf, 1990/98 Mitgl. im Kreistag Eisleben/Mansfelder Land. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Parl. Geschäftsführer der SPD-Fraktion; Mitgl. Ältestenrat. Mitgl. Ausschuss für Finanzen.

Landesliste



**\*\*\* CZEKE, Harry    PDS**

E-Mail: czeke@pds.lt.lsa-net.de

Internet: <http://www.harry-czeke.de>

Dipl.-Agraringenieur (FH); 39307 Genthin - \* 1. 4. 1961 Tangermünde; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1967/75 POS, 1975/79 EOS. 1982/85 Ausbildung zum Agraringenieur - Tierproduktion. 1985/90 Bereichs-, Abteilungs- und stellv. Betriebsleiter in der LPG Schlagenthin, seit 1990 Vorstandsvors. und Betriebsleiter der Agrargenossenschaft Schlagenthin e. G. 1990/96 Mitgl. im Gemeinderat Schlagenthin, seit 1999 Stadtrat/Fraktionsvors. der PDS in Genthin. Seit 1992 1. Vors. Reit- und Fahrverein Schlagenthin e. V., Kassenprüfer beim Kreissportbund Jerichower Land, seit 2002 2. stellv. Präsident des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e. V. - MdL seit der 2. Wahlperiode (parteilos mit PDS-Mandat). Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mitgl. Ausschuss für Umwelt.

Landesliste



**\*\*\*\* Dr. DAEHRE, Karl-Heinz    CDU**

Dipl.-Chemiker, Minister für Bau und Verkehr; 39171 Langenweddingen - \* 11. 6. 1944 Langenweddingen; ev.; verh., 1 Tochter - 1962 Abitur in Egeln. 1962/64 Ausbildung zum Chemielaborant, 1964/69 Studium an der TH Magdeburg, Dipl.-Chemiker. 1983 Promotion zum Dr. rer. nat. 1969/91 Institut für Lacke und Farben, bis 1990 Laborleiter, 1990/91 Forschungsdirektor. 1991/94 Minister für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen des Landes Sachsen-Anhalt, seit Mai 2002 Minister für Bau und Verkehr. Bis 1990 parteilos, 1990 Eintritt in die CDU, Dez. 1993/98 Landesvors. der CDU Sachsen-Anhalt, 1990/94 Kreistagspräsident im Landkreis Wanzleben, 1994/99 stellv. Kreistagsvorsitzender im Bördekreis, seit 1999 Kreistagsvors. im Bördekreis. Mitgl. Bundesausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, Präs. des Magdeburger Rennvereins e. V. - MdL seit der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 21 (Wanzleben)

**\* DALDRUP, Bernhard CDU**

E-Mail: [bernhard-daldrup-mdl@t-online.de](mailto:bernhard-daldrup-mdl@t-online.de)

Landwirt; 38822 Sargstedt - \* 14. 7. 1961 Dülmen; kath.; ledig - 1978 Fachoberschulreife, 1984 staatlich geprüfter Landwirt, 1987 Brennmeister. Seit 1980 selbstständiger Landwirt. 1978 Eintritt in die CDU. Seit 1994 Mitgl. im Gemeinderat Sargstedt, seit 1999 Mitgl. im Kreistag Halberstadt. Seit 1985 verschiedene Funktionen in Landjugend und Verbänden, seit 1991 Landvolkverband Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wahlkreis 16 (Blankenburg)



**\*\*\* DIRLICH, Sabine PDS**

E-Mail: [sabine.dirlich@t-online.de](mailto:sabine.dirlich@t-online.de)  
Internet: <http://www.sabine-dirlich.de>

Dipl.-Lehrerin; 38820 Halberstadt - \* 27. 8. 1954 Lohburg; gesch., 2 Kinder - 1961/71 POS, 1971/74 Berufsausbildung mit Abitur (Chemiefacharbeiterin). 1974/78 Studium (Dipl.-Lehrerin). 1978/89 Lehrerin für Staatsbürgerkunde und Geschichte in Wegeleben und Wefensleben, 1989/91 Mitarbeiterin der SED/PDS, stellv. Kreisvors. Seit 1973 Mitgl. der SED. Seit 1990 Mitgl. im Kreistag Wanzleben, seit 1994 Gemeinderätin in Langenstein. Seit 1994 Mitgl. im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung, Mitgl. im Gedenkstättenbeirat des Landes und seit 2001 Mitgl. im Psychiatrieausschuss/Behindertenkommission. - MdL seit der 2. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.

Landesliste



**\*\* DOEGE, Ronald SPD**

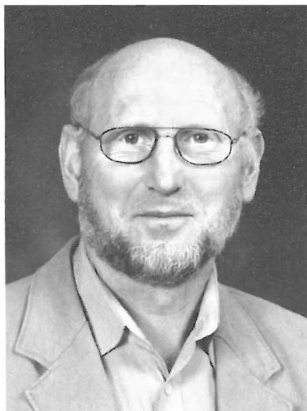
E-Mail: [ronald.doege@spd-lsa.de](mailto:ronald.doege@spd-lsa.de)  
Internet: <http://www.ronald-doege.de>

Dipl.-Lehrer; 06385 Aken - \* 10. 9. 1968 Köthen; ev.; ledig - 1975/85 Besuch der POS in Aken, 1985/86 Erwerb der Hochschulreife. 1986/91 Diplomehrerstudium an der PH Halle. 1991 Fortbildungskurs zum CAD/CAE-Fachdozent, 1991/93 Schulassistent (ABM), seit 1993 Sachbearbeiter in der Stadtverwaltung Aken. 1993 Eintritt in die SPD. Seit 1994 Mitgl. im Kreistag Köthen und Vors. der SPD-Fraktion, seit 1999 Mitgl. im Stadtrat Aken (Elbe) und Vors. der SPD-Fraktion. Mitgl. im TSV Elbe Aken 1863 e. V., im Kanu Club Aken e. V. und im Verein Sicherer Landkreis Anhalt-Zerbst. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Finanzen, Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser. Mitgl. Unterausschuss Rechnungsprüfung.

Landesliste







## **\*\* Dr. ECKERT, Detlef PDS**

E-Mail: [pdsbhs@t-online.de](mailto:pdsbhs@t-online.de)

Internet: <http://www.detlef-eckert.de>

Historiker; 38820 Halberstadt - \* 5. 6. 1951 Halberstadt; konfessionslos; verh., 3 Kinder - 1969 Zierpflanzengärtner, 1969 Abitur. 1974 Dipl.-Lehrer, 1982/86 Aspirantur, 1986 Promotion Dr. phil. 1973/80 Lehrer, 1980/82 Lehrer SED-Bezirksparteischule, 1982/91 Akademie für Gesellschaftswissenschaft. 1991/98 Beauftragter für Behindertenpolitik der Bundestagsgruppe der PDS, Mitgl. in AG Behindertenpolitik der PDS, Mitgl. in AG Sport der PDS. 1984/89 stellv. Abteilungsleiter Leichtathletik, Deutscher Versehrtensportverband (DVSV), 1990 Aktivensprecher DTSE, Präsident des DVSV und Mitgl. Präsidium DTSE, seit 1992 Vors. des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland e. V. (ABiD), seit 1999 Mitgl. im Arbeitsausschuss des Deutschen Behindertenbeirates, seit 1999 Mitgl. im Verbandsrat des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales, Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport. Landesliste

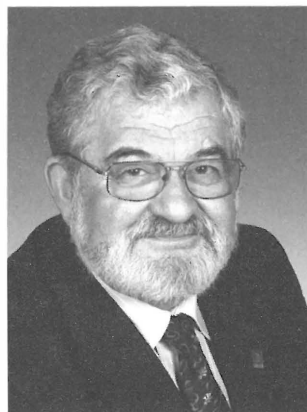


## **\* EL-KHALIL, Milad CDU**

E-Mail: [cdufraktion@halle.de](mailto:cdufraktion@halle.de)

Hotelier; 06112 Halle (Saale) - \* 24. 5. 1949 Beirut; verh., 3 Kinder - 1956/68 Schulausbildung/Abitur, 1969/70 Ausbildung Programmierer. 1971 Einreise in die BRD. 1971/72 diverse Jobs, Erlernen der deutschen Sprache. 1973/78 Programmierer, 1979/92 selbstständig (Software), seit 1993 Hotelier. 1998 Eintritt in die CDU. Seit 1999 Stadtrat in Halle (Saale). Seit 1997 Mitgl. der MIT, seit 1997 Mitgl. im Marketingclub Halle. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführer. Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien, Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport.

Wahlkreis 40 (Halle II)



## **\* ERNST, Adolf FDP**

E-Mail: [a.ernst.mdl@t-online.de](mailto:a.ernst.mdl@t-online.de)

Dipl.-Ingenieur für Anlagen- und Apparatebau, Hauptamtsleiter; 06647 Bad Bibra - \* 14. 9. 1940 Althütte; kath.; verh., 1 Kind - 1947/55 Grundschule. 1955/59 Oberschule/Abitur. 1963 Dreher im Magdeburger Messgeräte- und Armaturenwerk. 1964/67 Schweißtechnikstudium Ing.-Schule Roßwein, 1970 Faching. für Rohrleitungsbau Ing.-Schule für Anlagenbau Glauchau, 1973/75 Fernstudium Anlagen- und Apparatebau TH Otto-von-Guericke Magdeburg, 1985 Faching. für Platanwendung Zentralinstitut für Schweißtechnik Halle. 1967/86 Schweiß-Ing. VEB IMO Merseburg, 1987/88 Produktionsleiter Sanitärtechnik Laucha, 1988/90 Produktionsleiter, Schweiß-Ing. Dampfkesselbau Billroda. 1966 Eintritt in die LDPD, 1993/97 Kreisvors. der FDP. Seit 1990 Mitgl. im Kreistag, seit 1994 Fraktionsvors. im Kreistag Burgenlandkreis. 1990/01 Bürgermeister der Stadt Bad Bibra. Seit 1967 Mitgl. im Sportverein Fortuna Bad Bibra. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, Mitgl. Ausschuss für Petitionen. Mitgl. Sonderausschuss nach § 46a AbgG LSA zur Überprüfung der Mitglieder des Landtages. Landesliste

**\*\*\*\* FELKE, Thomas SPD**

E-Mail: [thomas.felke@spd-lsa.de](mailto:thomas.felke@spd-lsa.de)  
Internet: <http://www.thomas-felke.de>

Dipl.-Ing. für Bauwesen (FH); 06114 Halle (Saale) - \* 13. 4. 1963 Bernburg (Saale); gesch., 2 Kinder - 1981 Abitur. 1983/87 Studium, Ingenieurschule für Verkehrstechnik Dresden, 1987/89 Fernstudium an der Hochschule für Verkehrswesen Dresden. 1987/89 Brückenprüfer Bezirksdirektion für Straßenwesen Magdeburg, 1989/90 Technologie Deutsche Reichsbahn, Direktion Halle, Instandhaltungswerk Brücken und Kunstbauten. Seit Nov. 1989 Mitgl. der SDP/SPD. Seit 1997 Mitgl. im Stadtvorstand Halle. - MdL seit der 1. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Finanzen, Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



**\*\* FERCHLAND, Britta PDS**

Internet: <http://www.britta-ferchland.de>

Krankenschwester; 39108 Magdeburg - \* 4. 4. 1967 Magdeburg; konfessionslos; ledig - 1973/83 POS der DSF Juri Gagarin Magdeburg, 1983/86 Fachschule Dr. Otto Schlein Magdeburg mit Abschluss als examinierte Krankenschwester. 1986/89 Krankenschwester Vereinigte Heime Magdeburg, seit 1990 Krankenschwester im Institut für Blutspende u. Transfusionswesen der Univ. Magdeburg, seit 1993 Oberschwester. 1990/92 Mitgl. im Bundesvorst. der PDS, 1994/99 stellv. Landesvors. der PDS Sachsen-Anhalt. Seit 2000 Mitgl. im Verein Menschenkinder e. V., seit 2001 Mitgl. im Vorst. des BAJ (Berufl. Ausbildung u. Qualifizierung Jugendlicher u. junger Erwachsener) Magdeburg e. V. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Vors. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport, Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser.

Landesliste



**\*\*\* FEUSSNER, Eva CDU**

E-Mail: [e.feussner@t-online.de](mailto:e.feussner@t-online.de)  
Internet: <http://www.eva-feussner.de>

Lehrerin; 06648 Eckartsberga - \* 12. 3. 1963 Naumburg; kath.; verh., 2 Kinder - 1969/77 POS in Bad Bibra, 1977/81 EOS in Schulpforta. 1981/85 Studium an der PH Erfurt. 1985/02 Lehrerin an der Sekundarschule in Eckartsberga. 1990 Eintritt in die CDU, Mitgl. im Kreisvorst. Burgenlandkreis, seit 1991 Vors. des CDU-Ortsverbandes Eckartsberga, stellv. Landesvors. der FU (Frauenunion) Sachsen-Anhalt, Mitgl. des Landesvorst. der CDU Sachsen-Anhalt. Vors. des 1. Naumburger Kinderbetreuungswerkes, Mitgl. im Heimatverein und der Burgmannschaft in Eckartsberga, Mitgl. im Kneippkurverein in Bad Bibra und im Finnebahnverein. - MdL seit der 2. Wahlperiode; seit April 2002 stellv. Vors. der CDU-Fraktion. Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 46 (Nebra)





**\*\*\*\* Dr. FIKENTSCHER, Rüdiger SPD**

E-Mail: ruediger.fikentscher@spd-lsa.de

Facharzt, Hochschuldozent, Vizepräsident des Landtages; 06108 Halle (Saale) - \* 30. 1. 1941 Probsthain; ev.; verh., 2 Kinder - 1959 Abitur. 1961/67 Medizinstudium, 1967/72 Facharzt für HNO, 1967 Promotion, 1974 Habilitation. 1981 Oberarzt, 1985 Dozent. 1989 Eintritt in die SPD, 1990 Volkskammerabgeordneter und Bezirksvors. der SPD (Halle), 1990/02 Landesvors. der SPD, seit 1995 Bundesparteivors. der SPD. - MdL seit der 1. Wahlperiode; 1994/02 Vors. der SPD-Fraktion, 1990/94 und wieder seit 16. Mai 2002 Vizepräsident des Landtages.

Landesliste



**\*\* FISCHER, Krimhild SPD**

E-Mail: krimhild.fischer@spd-lsa.de

Industriekauffrau; 06618 Naumburg - \* 13. 12. 1950 Naumburg; verh., 1 Kind - 1967/69 Berufsausbildung zur Chemiefacharbeiterin in den Leuna-Werken, 1982/83 Qualifizierung zur Industriekauffrau im Möbelwerk Naumburg. 1985/Okt. 1991 tätig bei NARVA (GW Naumburg) als Leiterin Wirtschaftskontrolle und Kostenrechnung sowie als Hauptbuchhalterin. 1985/91 berufsbegleitendes Fernstudium Betriebswirtschaft. Nov. 1991/Jan. 1999 Verwaltungsleiterin beim Landesrundfunkausschuss für Sachsen-Anhalt. März 1990 Eintritt in die SPD, seit 1993 Mitgl. des SPD-Kreisvorst., seit 1996 stellv. Vors. der Landesschiedskommission der SPD und seit 1997 stellv. Vors. des SPD-Ortsvereins Naumburg. Seit 1991 Schöffin am Amtsgericht Naumburg. - MdL seit der 3. Wahlperiode (ab Jan. 1999); seit April 2002 stellv. Vors. der SPD-Fraktion. Mitgl. Ausschuss für Inneres, Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Landesliste



**\*\*\* FISCHER, Marion CDU**

E-Mail: marion.fischer@cdu-merseburg.de

Unternehmerin; 06217 Geusa - \* 17. 7. 1951 Merseburg; ev.; verh., 1 Kind - 1958/65 POS, 1965/69 EOS/ Abitur und Berufsausbildung. 1969/73 Studium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. 1973/75 Absolventenjahre als Französischlehrerin, 1975 Einstieg in das Familienunternehmen, seit 1989 Geschäftsführerin im Unternehmen. Seit 1990 CDU-Mitgl., 1995/98 Mitgl. des Bundesvorst. der CDU; seit 1991 Mitgl. MIT der CDU/CSU, Vors. des Kreisvorst. der MIT, stellv. Vors. des Bundesvorst. der MIT der CDU/CSU. Gründungsmitgl. Club International (Vorstand). - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. Ältestenrat. Vors. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.

Wahlkreis 44 (Merseburg)

### \*\*\* FISCHER, Ute SPD

E-Mail: ute.fischer@spd-lsa.de  
Internet: <http://www.spd-lsa.de>

Ingenieurin/Erzieherin; 06237 Leuna - \* 5. 5. 1943 Merseburg; ev.; verh., 2 Kinder - 1949/57 POS, 1957/61 EOS, 1961 Abitur. 1966 Ing. für chemischen Apparatebau, 1981 Erzieherin. 1966/72 Ingenieurin Leuna-Werke, 1972/90 Erzieherin für Jugendheime (Fachschulstudium zur Erzieherin), seit 1990 Gleichstellungsbeauftragte. Seit 1990 Mitgl. der SPD, seit 1990 Mitgl. im SPD-Ortsverband Leuna, 1991/02 Vors. der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen, 1999/2000 Mitgl. des Landesvorst. der SPD. 1990/94 Mitgl. im Kreistag Merseburg. Mitgl. Frauen helfen Frauen e. V., im TSV Leuna, Ortsvereinsvors. und Mitgl. im Kreisvorst. der Arbeiterwohlfahrt, im Förderverein Museum Merseburg, im Verein zur Förderung des Behindertensports, in der IG Bergbau, Chemie, Energie und seit 2001 Mitgl. im Landesfrauenrat. - MdL seit der 2. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport.

Landesliste



### \*\*\* GALLERT, Wulf PDS

E-Mail: wulf.gallert-wkb@t-online.de  
Internet: <http://www.wulf-gallert.de>

Lehrer; 39110 Magdeburg - \* 22. 6. 1963 Havelberg; konfessionslos; verh., 1 Kind - 1969/79 POS Havelberg. 1979/83 Institut für Lehrerbildung Magdeburg, 1983 Staatsexamen, 1988/90 Diplomstudium PH Leipzig. 1983/90 Lehrer. 1990/93 Politikstudium PH Magdeburg, Univ. Magdeburg. 1994 Leiter Jugendzentrum in Havelberg. 1990 Mitgl. im Kreisvorst. der PDS Havelberg, 1991/93 Kreisvors., 1990/94 Mitgl. Landesvorst. 1990/94 Mitgl. und Fraktionsvors. der PDS im Kreistag Havelberg, 1994/99 Mitgl. des Kreistags Stendal. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Parl. Geschäftsführer der PDS-Fraktion; Mitgl. Ältestenrat. Mitgl. Ausschuss für Finanzen.

Landesliste

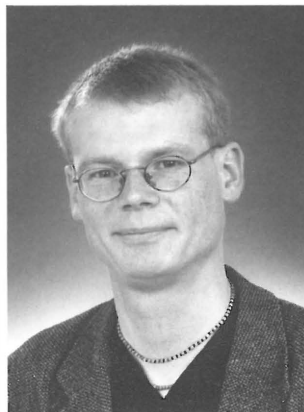


### \*\*\* GÄRTNER, Matthias PDS

E-Mail: pdswb@t-online.de  
Internet: <http://www.matthias-gaertner.de>

Student; 06886 Wittenberg - \* 18. 11. 1972 Wittenberg; ledig - 1989 Abschluss der 10-klassigen POS, 1991 Abitur am Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg, Sept./Dez. 1991 Wahlkreismitarbeiter MdL Prof. Dr. Lüderitz. 1992/93 Zivildienst. 1993 Beginn des Studiums der Politikwissenschaft an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Seit Jan. 1991 Mitgl. der PDS, 1991/94 und 1996/97 Sprecher im Kreisvorst. Wittenberg. 1991/94 Mitgl. im Jugendhilfeausschuss des Kreistags Wittenberg, seit 1999 Mitgl. des Kreistags Wittenberg. - MdL seit der 2. Wahlperiode. Stellv. Vors. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser. Mitgl. Ausschuss für Inneres, Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Landesliste





## **\*\* GEBHARDT, Stefan PDS**

E-Mail: gebhardt.mdl@t-online.de  
Internet: <http://www.stefan-gebhardt.de>

Krankenpfleger; 06333 Hettstedt - \* 5. 3. 1974 Wippa; konfessionslos; ledig - 1990 Abschluss 10. Klasse (POS), 1990/92 Gymnasium am Markt in Hettstedt. 1996 Abschluss zum staatlich examinierten Krankenpfleger im Kreiskrankenhaus Aschersleben. 1996/98 Krankenpfleger im Kreiskrankenhaus Aschersleben. Seit 1991 Mitgl. der PDS, seit 1994 1. Sprecher der LJ-Die ROTfuchse e. V., 1994/98 Mitgl. im PDS-Kreisvorst. Mansfelder Land. Seit 1999 Stadtrat, Mitgl. im Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Vergabe und im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Hettstedt. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Stellv. Vors. Ausschuss für Kultur und Medien, Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste



## **\*\*\* GEISTHARDT, Ralf CDU**

Dipl.-Medizinpädagoge; 39345 Bülstringen - \* 23. 4. 1954 Hildburghausen; kath.; verh., 3 Kinder - 1960/70 POS, 1970/72 EOS/Abitur. 1977/80 Studium Medizinpädagogik. 1972/75 med. Dienst NVA, Krankenpflege. 1980/83 Fachschullehrer, 1983/90 stellv. Leiter Betriebsakademie der Abteilung Gesundheitswesen des Landkreises Haldensleben, 1999/02 Referatsleiter Verwaltungsmod./Organisation Landkreis Ohrekreis. 1998/2000 Teilnahme Angestelltenlehrgang II, seit 2000 Masterstudium öffentliches Dienstleistungsmanagement (berufsbegleitend). Seit 1983 Mitgl. der CDU. Seit 1994 Gemeinderatsmitgl. in Bülstringen, 1994/99 Kreistagsabgeordneter Ohrekreis. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Seit 2000 Präsident des Kreissportbundes Ohrekreis. - MdL der 1., 2. und seit der 4. Wahlperiode. Stellv. Vors. Ausschuss für Petitionen, Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wahlkreis 07 (Haldensleben)



## **\* GRIMM-BENNE, Petra SPD**

E-Mail: [petra.grimm-benne@spd-lsa.de](mailto:petra.grimm-benne@spd-lsa.de)

Rechtsanwältin; 39218 Schönebeck (Elbe) - \* 27. 4. 1962 Wuppertal; ev.; verh., 2 Kinder - 1981 Abitur. 1981/92 Jura-Studium, 1991 2. jur. Staatsexamen. 1991/95 Leiterin Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsamt Landkreis Schönebeck. Seit 1995 Rechtsanwältin, seit 1999 Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht. 1988 Eintritt in die SPD, Vors. des SPD-Ortsverbands Schönebeck, seit 1999 stellv. Vors. des SPD-Kreisverbands. Stadträtin und Vors. der SPD-Stadtfraktion. Seit 1992 Vors. der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie, seit 1995 stellv. Vors. der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schönebeck e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführerin. Stellv. Vors. Ausschuss für Recht und Verfassung. Stellv. Vors. Wahlprüfungsausschuss. Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport.

Landesliste

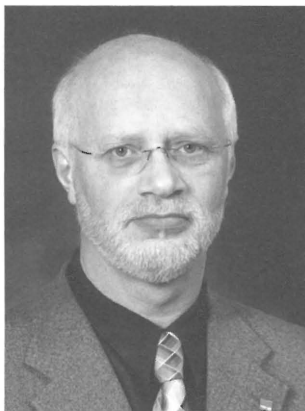
## \* GRÜNERT, Gerald PDS

E-Mail: pds-wk-aze@t-online.de

Internet: <http://www.gerald-gruenert.de>

Angestellter; 39130 Magdeburg - \* 15. 1. 1956 Burg bei Magdeburg; konfessionslos; verh., 3 Kinder - 1962/72 POS, 1972/74 Berufsausbildung Maschinenbauer. 1974/77 Offiziersschule, Hochschulung. für Maschinen- und Apparatebau. 1987/90 Parteihochschule, Gesellschaftswissenschaftler. 1974 Maschinenbauer SKET Magdeburg, 1977 Offizier, Fachlehrer-Zugführer, 1977/87 leitender Mitarbeiter Rat des Bezirkes Magdeburg, 1990 Leiter Landesbüro der Volkskammerfraktion der PDS, 1991/02 wiss. Referent der Landtagsfraktion der PDS. 1975/89 Mitgl. der SED, seit 1989 Mitgl. der PDS, 1993/95 Mitgl. des Landesvorst. der PDS, seit 1990 Mitgl. der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik, seit 1995 Mitgl. des Bundesparteitrats der PDS. Seit 1994 Mitgl. des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg, seit 1999 stellv. Fraktionsvors. der Stadtratsfraktion der PDS. Versch. ehrenamtl. Funktionen in FDJ und FDGB, seit 1972 Mitgl. des FDGB, jetzt ver.di. Seit 1993 Vors. Kommunalpolitisches Forum Sachsen-Anhalt e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführer. Mitgl. Ausschuss für Inneres.

Landesliste



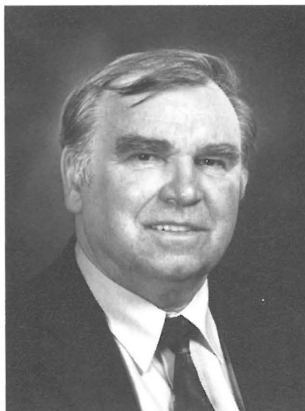
## \* GURKE, Wolfgang CDU

E-Mail: wolfgang.gurke@t-online.de

Internet: <http://www.wolfgang-gurke.de>

Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH); 06493 Ballenstedt - \* 5. 7. 1937 Perwissau; ev; verh., 2 Kinder - 1943/53 Grundschule (mit Unterbrechung), 1953/57 EOS/Abitur. 1957/61 Studium in Zwickau. 1961/62 Assistent im Kraftverkehr Ballenstedt, 1962/63 Betriebsorganisator, 1964/90 Fachdirektor für Wissenschaft und Technik. 1990/01 hauptamtlicher Bürgermeister in Ballenstedt. 1968 Eintritt in die CDU, seit 1990 im Ortsvorst. der CDU, seit 1994 stellv. Kreisvors. der CDU. Seit 1991 Mitgl. im Kulturverein Wilhelm von Kugelgen, Vors. des Vereins Schloss und Schlosspark e. V., Mitgl. im Diakonie-Förderverein e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien.

Wahlkreis 33 (Ballenstedt)



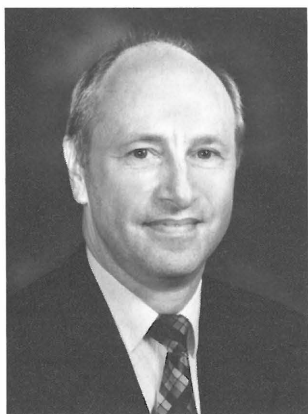
## \*\*\*\* GÜRTH, Detlef CDU

E-Mail: guerth\_cdu\_aschersleben@t-online.de

Klempner/Installateur, Kaufmann; 06449 Aschersleben - \* 11. 3. 1962 Aschersleben; ev; verh., 1 Tochter - 10-Klassen-POS. 1978/80 Berufsausbildung Klempner/Installateur. 1987 Lehrausbilder. 1988 Mitarbeiter der CDU-Kreisgeschäftsstelle. 1990 selbstständiger Kaufmann, 1993/95 Geschäftsführer Gürth & Partner GbR. 1984 Eintritt in die CDU, seit 1990 Mitgl. CDU-Landesvorst., Mitgl. im Landesfachausschuss Wirtschaft der CDU und im Bundesfachausschuss Wirtschaft der CDU/CSU. 1992 Landesvorst. der Mittelstandsvereinigung der CDU, seit 1996 Landesvors. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung, Kreisvors. der CDU Aschersleben-Staßfurt. Mitgl. der letzten Wahlperiode der Volkskammer der DDR. Vors. des Kreissportbunds Harz-Börde. - MdL seit der 1. Wahlperiode; seit April 2002 Parl. Geschäftsführer der CDU-Fraktion; Mitgl. Ältestenrat. Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.

Wahlkreis 19 (Aschersleben)





**\*\* HACKE, Horst CDU**

E-Mail: horsthacke@t-online.de

Dipl.-Ingenieur; 39649 Mieste - \* 10. 10. 1951 Mieste; ev.; verh., 1 Kind - 1970 Abitur. 1976 Hochschulabschluss Maschinenbau. 1976/77 Bereichsleiter im VEB Polytherm Gardelegen, 1977/90 Produktionsleiter im VEB Holzverarbeitung Mieste, 1990/96 Geschäftsführer der Holzverarbeitung, Bauelemente und Montage GmbH Mieste, seit 1997 selbstständiger Finanzwirt. 1990 Eintritt in die CDU, seit 1990 Mitgl. des Kreisvorst. der CDU Gardelegen, 1997/90 stellv. Kreisvors. der CDU, 1998/2000 stellv. Kreisvors. der CDU Altmarkkreis Salzwedel. Seit 1994 Fraktionsvors. der CDU-Kreistagsfraktion, 1990/94 Bürgermeister der Gemeinde Mieste. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. Ältestenrat. Vors. Ausschuss für Umwelt.

Wahlkreis 02 (Gardelegen-Klötze)

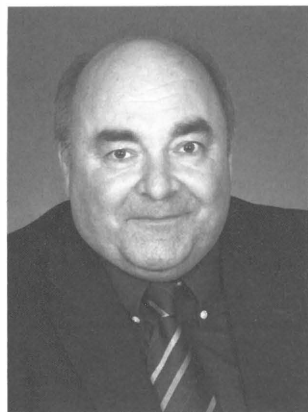


**\*\*\*\* HAJEK, Rosemarie SPD**

E-Mail: rosemarie.hajek@spd-lsa.de

Dipl.-Lehrerin; 06869 Pülzig - \* 21. 3. 1951 Reinsdorf; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1969 Abitur mit Berufsausbildung (Industriekauffrau) in Wittenberg. 1969/73 Pädagogikstudium an der PH in Zwickau, 1973 Examen. 1973/90 Dipl.-Lehrerin für Musik und Deutsch in Wittenberg und Cobbelsdorf. Bis 1989 parteilos, Dez. 1989 Gründungsmitgl. der SPD-Basisgruppen in den Landkreisen Wittenberg und Roßlau, 1990 Vors. SPD-Kreisverband Roßlau. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Seit 1992 Landesvors. der Arbeiterwohlfahrt. - MdL seit der 1. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mitgl. Ausschuss für Umwelt.

Landesliste



**\* HAUSER, Johannes FDP**

E-Mail: johann.hauser.fdp@t-online.de

Internet: <http://www.fdp-mit-johann-hauser.de>

Landwirt; 39443 Atzendorf - \* 12. 2. 1953 Straubing/Niederbayern; kath.; verh., 2 Kinder - 1959 Einschulung Volksschule. 1967 Beginn der landwirtschaftlichen Ausbildung, 1975 Meisterprüfung. Seit 1980 Leitung von zwei landwirtschaftlichen Betrieben. 1982 Eintritt in die FDP, seit 2002 FDP-Kreisvors. Schönebeck. Seit 1999 Gemeinderatsmitgl. Atzendorf. Seit 1999 Mitgl. der Zentralen Landsporngemeinschaft Atzendorf, Mitgl. der Volkssolidarität und Mitgl. im Schützenverein Ritter Atzo. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mitgl. Ausschuss für Umwelt.

Landesliste

**\*\*\*\* Dr. HEIN, Rosemarie PDS**

E-Mail: [hein.wkb@t-online.de](mailto:hein.wkb@t-online.de)  
Internet: <http://www.rosemarie-hein.de>

Lehrerin, Kunsthistorikerin; 39114 Magdeburg - \* 17. 1. 1953 Leipzig; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1971 Abitur. 1975 Abschluss als Lehrerin für Deutsch und Kunst-erziehung. 1986 Promotion. 1975/80 Lehrerin, 1980/82 Mitarbeiterin in der SED-Kreisleitung, 1982/86 Aspirantur, 1986/89 Mitarbeiterin in der SED-Bezirksleitung. Seit 1976 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS, 1990 Bezirksvors. der PDS, 1990/95 stellv. Landesvors. und seit 1997 Landesvors. der PDS. Seit 1975 Gewerkschaftsmitgl. - MdL seit der 1. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft, Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien.

Landesliste



**\*\* Dr. HEYER, Jürgen SPD**

E-Mail: [juergen.heyer@spd-lsa.de](mailto:juergen.heyer@spd-lsa.de)

Jurist; 39104 Magdeburg - \* 15. 12. 1944 Peckelsheim/Westfalen; ev.; verh., 1 Tochter - 1964 Abitur in Essen. 1966/70 Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und Berlin, 1970 1. Staatsexamen, 1975 2. Staatsexamen, 1984 Promotion. 1975/89 Richter in Berlin. 1989/91 Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, 1991/92 Justizministerium Brandenburg, 1992/94 Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr Brandenburg. 1994/02 Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt. Seit Februar 2003 selbstständiger Berater. Seit 1972 Mitgl. der SPD. Seit 1972 Mitgl. der ÖTV, seit 1984 Mitgl. der IG BAU. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien.

Landesliste



**\* HÖHN, Matthias PDS**

Internet: <http://www.matthias-hoehn.de>

Student; 06526 Sangerhausen - \* 19. 8. 1975 Stolberg (Harz); ledig - 1982/91 POS, 1991/94 Gymnasium. Seit 1995 Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften und Slavischen Philologie an der FU Berlin. 1992 Eintritt in die PDS. Seit 1998 Mitgl. bei pro asyl e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführer. Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft, Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien.

Landesliste





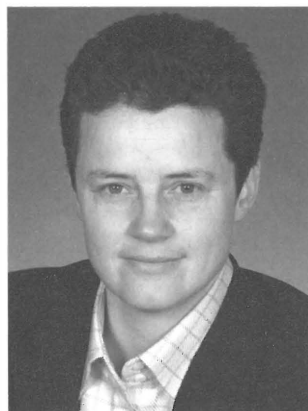


**\*\*\*\* Dr. HÖPPNER, Reinhard SPD**

E-Mail: reinhard.hoepfner@spd-lsa.de

Mathematiker; 39128 Magdeburg - \* 2. 12. 1948 Hal-densleben; ev.; verh., 3 Kinder - 1963/67 EOS Elster-werda, Abitur, gleichzeitig Facharbeiter Elektromon-teur. 1967/71 Mathematikstudium TU Dresden, Dipl.-Mathematiker, 1976 Promotion Dr. rer. nat. 1989 Eintritt in die SPD. 1990 Vizepräsident der Volkskam-mer. 1994/02 Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt. Mitgl. Vorst. des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT). - MdL seit der 1. Wahlperiode; 1990/94 Vors. der SPD-Fraktion. Mit-gl. Ausschuss für Petitionen.

Landesliste



**\* Dr. HÜSKENS, Lydia FDP**

E-Mail: hueskens@lydia-hueskens.de

Internet: <http://www.lydia-hueskens.de>

Historikerin; 39124 Magdeburg - \* 26. 3. 1964 Gel-dern; röm.-kath.; verh., 2 Kinder - 1983 Abitur. 1983/90 Studium der neueren und neuesten Geschichte, Publizistik und Politikwissenschaften an der Univ. Münster, 1990 Promotion. 1990/92 PR-Beraterin, seit 1992 Angestellte im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. 1991/93 Dozentin an der Akademie für Kommunikation Kas-sel. Mitgl. der FDP seit 1989, seit 1994 Vorstandsmit-gl. FDP-Kreisverband Magdeburg, seit 2003 stellv. Kreisvorsitzende, Vorstandsmitgl. Liberale Frauen, seit 2002 Mitgl. im Landesvorstand Sachsen-Anhalt. Seit 1992 Mitgl. Marketing-Club Magdeburg, seit 1994 Mitgl. Erhard-Hübener-Stiftung. - MdL seit der 4. Wahlperiode; seit April 2002 Parl. Geschäftsführerin der FDP-Fraktion; Mitgl. Ältestenrat. Mitgl. Ausschuss für Finanzen. Mitgl. Unterausschuss Rechnungsprü-fung.

Landesliste



**\* JAHR, Brigitte SPD**

E-Mail: brigitte.jahr@spd-lsa.de

Dipl.-Chemikerin; 06800 Jeßnitz - \* 19. 5. 1951 Gera; verh., 2 Kinder - 1965/69 Gymnasium Gera, Abitur. 1969/73 Studium an der TH Merseburg, Abschluss als Dipl.-Chemikerin. 1973/79 wiss. Mitarbeiterin in der Grundlagenforschung und 1979/84 Laborleiterin der Versuchsfabrik des VEB Fotochemisches Kombinat Wolfen, 1985/87 Qualitätssicherungsbeauftragte des VEB Wasserwirtschaft Bitterfeld, 1987/92 Mitarbeiterin im Stab des Produktionsdirektors des Fotochemischen Kombines Wolfen, verantwortlich für die Qualität von fototechnischen Filmmaterialien. Seit 1992 Geschäfts-führerin der Wolfener Analytik GmbH. 1993 Eintritt in die SPD. 1994/98 Kreistagsabgeordnete des Landkrei-ses Bitterfeld, Mitgl. des Wirtschaftsausschusses und des Abfallzweckverbandes. Seit 1997 Mitgl. des Landes-vorst. der Arbeitsgemeinschaft der Selbstständigen (AGS), seit 1998 Vors. der AGS des Landes Sachsen-Anhalt, seit 1999 Mitgl. des Bundesvorst. der AGS. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführerin. Mitgl. Ausschuss für Umwelt, Mitgl. Ausschuss für Petitionen.

Landesliste

## \* JANTOS, Eduard CDU

E-Mail: [eduard-jantos@t-online.de](mailto:eduard-jantos@t-online.de)  
Internet: <http://www.eduard-jantos.de>

Ingenieurökonom; 06295 Lutherstadt Eisleben - \* 11. 4. 1953 Wolferode; kath., verh., 4 Kinder - 1959/69 POS, 1969/71 Berufsausbildung Betriebsschlosser. 1975/80 Fachschulstudium Weimar. 1971/72 Zieher im Walzwerk Hettstedt. 1972/74 NVA. 1974/76 Sachbearbeiter und 1976/81 stellv. Abteilungsleiter im Rat der Stadt Eisleben, seit 1981 Geschäftsführer der CDU. 1971 Eintritt in die CDU, 1990/94 stellv. Ortsverbandsvors. Seit 1994 Mitgl. im Stadtrat, seit 1999 Mitgl. im Kreistag. 1990/97 Vorstandsmitgl. Kuratorium, 1997/2000 Vors. Kuratorium und seit 2002 stellv. Vors. Förderverein Kloster St. Marien zu Helfta e. V. Seit 1996 Mitgl. im Feuerwehrverein Helfta, seit 1999 Mitgl. im Heimatverein Amsdorf und Gründungsmitgl. des Ev. Arbeitskreises Mansfelder Land, seit 2002 Mitgl. Feuerwehrverein Eisleben, seit 2002 Vors. Fremdenverkehrsverein Lutherstadt Eisleben/Mansfelder Land e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Petitionen, Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport. Wahlkreis 36 (Eisleben)



## \*\* KACHEL, Bianka SPD

E-Mail: [bianka.kachel@spd-lsa.de](mailto:bianka.kachel@spd-lsa.de)  
Internet: <http://www.bianka-kachel.de>

Dipl.-Lehrerin; 06507 Bad Suderode - \* 30. 7. 1944 Preußisch Holland; konfessionslos; verh., 2 Töchter - 1951/61 Mittelschule. 1961/64 Institut für Lehrerbildung/Unterstufenlehrerin, 1. Staatsexamen, 1979/83 Fernstudium Univ. Berlin, Diplom. 1964/73 Unterstufenlehrerin, 1973/93 Lehrerin an der Sonderschule. 1993/94 Bürgermeisterin und Kurdirektorin, 1994/96 Kurdirektorin. 1990 Eintritt in die SPD, seit 1992 Unterbezirksvors. und Kreisvors. 1990/93 1. Beigeordnete des Bürgermeisters, 1993/94 Bürgermeisterin Bad Suderode. Seit 1994 Vors. Freundeskreis Alte Kirche e. V., seit 1998 Vors. Harzer Förderkreis e. V. Mitgliedschaft in fünf weiteren Vereinen. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.

Landesliste

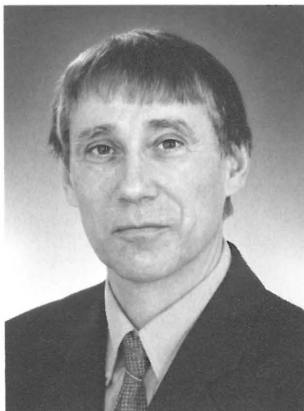


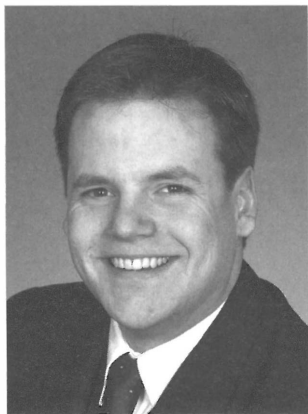
## \*\*\* KASTEN, Ulrich PDS

E-Mail: [kasten@pds.lt.lsa-net.de](mailto:kasten@pds.lt.lsa-net.de)  
Internet: <http://www.ulrich-kasten.de>

Dipl.-Ing. agr., Fachschulpädagoge; 38820 Halberstadt - \* 10. 1. 1950 Halberstadt; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1956/64 POS, 1964/68 Berufsausbildung mit Abitur (Maschinenbau). 1972/76 Studium Agrarwissenschaften an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1990 Abschluss Postgradualstudium Fachschulpädagogik an der Univ. Leipzig. Bis 1972 Landarbeiter, bis 1978 Anbauberater Getreidewirtschaft Dresden, bis 1982 Aufbauleiter Landwirtschaftsmuseum für den Bezirk Halle am Burg- und Kreismuseum Querfurt. Bis 1987 Lehrer an der Kreislandwirtschaftsschule Dresden, bis 1992 Fachschullehrer an der Agraringenieurschule für Versuchswesen in Quedlinburg. Bis 1994 Leiter Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und -erziehung Nationalpark Hochharz. Seit 2000 Mitgl. der PDS und Mitgl. im Kreisverband Wernigerode. Mitgl. im Landesvorst. BUND Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 2. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Umwelt, Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste





**\* KEHL, Peter FDP**

Internet: <http://www.peter-kehl.de>

Student; 06369 Radegast - \* 23. 4. 1976 Homberg/Efze; ev.; verh. - 1996 Abitur. Seit 1996 Studium der Rechtswissenschaft in Halle. Seit Februar 2002 geschäftsführender Gesellschafter der Trxonline Christian Mutschick & Peter Kehl GbR. Seit 1994 Mitgl. der FDP, seit 1998 Landesvors. der Jungen Liberalen. Mitgl. im Deutschen Amateur-Radio-Club (DARC) e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführer. Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien, Mitgl. Ausschuss für Umwelt

Landesliste



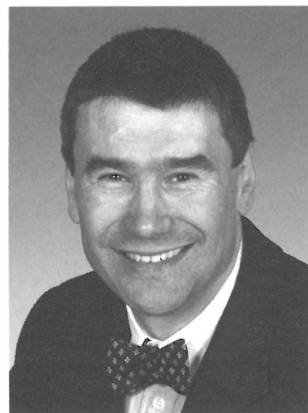
**\* Dr. KLEIN, Angelika PDS**

E-Mail: [angelika@kleinsnet.de](mailto:angelika@kleinsnet.de)

Internet: <http://www.dr-angelika-klein.de>

Historikerin; 06317 Röbblingen am See - \* 21. 7. 1951 Garnsdorf; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1958/66 POS, 1966/70 EOS. 1970/74 Lehrerstudium und 1974/77 Forschungsstudium Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1978 Promotion, 1985 Promotion B. 1977/93 wiss. Arbeit an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1993/94 arbeitslos, 1994/95 ABM, 1995/98 Regionalgeschäftsführerin der PDS Halle/Saalkreis, 1999/02 wiss. Mitarbeiterin bei Heidemarie Ehlert, MdB. 1969 Eintritt in die SED, seit 1990 Mitgl. der PDS, 1987/89 Sekretär der Bezirksleitung Halle, 1993/98 Mitgl. des Stadtvorst. Halle der PDS, seit 1999 stellv. Landesvors. der PDS. Seit 1996 Mitgl. des Vorst. des Bildungsvereins Elbe-Saale e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführerin. Mitgl. Ausschuss für Finanzen, Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Landesliste



**\*\* KLEY, Gerry FDP**

Biologe, Minister für Gesundheit und Soziales; 06130 Halle (Saale) - \* 10. 5. 1960 Eisenach; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1966/74 POS, 1974/78 EOS. 1981/86 Studium Biologie Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, Diplom. 1986/90 Aspirantur Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, FB Genetik. 1990/94 Mitglied der FDP-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt. 1994/02 Geschäftsführer Umwelt-Consult. Seit Mai 2002 Minister für Gesundheit und Soziales. 1989 Eintritt in die LDPD. Seit 1994 Stadtrat in Halle (Saale), seit 1999 Vors. der FDP-Stadtratsfraktion. Vors. der Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker. - MdL der 1. und seit der 4. Wahlperiode.

Landesliste

**\*\*\* KNÖFLER, Barbara PDS**

E-Mail: pdsq1b@t-online.de

Ingenieur für Lebensmitteltechnologie, Verwaltungsdiplom; 06484 Quedlinburg - \* 21. 8. 1957 Aschersleben; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1964/74 POS, 1974/76 Berufsausbildung als Lebensmittellaborantin/Ingenieur für Lebensmitteltechnologie. 1974/82 Angestellte im Fleischkombinat Quedlinburg, 1982/93 Landratsamt Quedlinburg. 1986 Sprachkundigenprüfung-B-Russisch. 1986/89 Jurastudium an der Humboldt-Univ. Berlin, 1989/92 Jurastudium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1992/95 Verwaltungsdiplom an der Wirtschafts- und Verwaltungsakademie Halle. 1976/89 Mitgl. der SED, seit 1995 Mitgl. der PDS. Seit 1978 Stadträtin Quedlinburg. Seit 1996 Mitgl. der Arbeiterwohlfahrt - MdL seit der 2. Wahlperiode. Vors. Ausschuss für Petitionen, Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung. Mitgl. Prüfungsausschuss.

Landesliste



**\* KOCH, Torsten CDU**

Baufacharbeiter; 06184 Gröbers - \* 21. 8. 1963 Dessau; kath.; verh., 1 Kind - 1970/81 POS, 1981/83 Berufsausbildung Baufacharbeiter. 1983/90 Baufacharbeiter beim Straßen-, Brücken- und Tiefbaukombinat Halle-Neustadt. 1990/91 stellv. Bürgermeister in Gröbers. 1991/96 technischer Angestellter einer Baufirma, 1998/02 kaufmännischer Angestellter. 1990 Eintritt in die CDU, seit 1990 Mitgl. im Ortsverband, seit 1999 stellv. Kreisvors. Saalkreis. 1995/02 Bürgermeister in Gröbers, seit 1999 Mitgl. im Kreistag Saalkreis. Seit 1996 Vors. des Sportvereins Eintracht Gröbers. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Umwelt.

Wahlkreis 38 (Bad Dürrenberg - Saalkreis)



**\*\* Dr. KÖCK, Uwe-Volkmar PDS**

E-Mail: koeck@pds.lt.lsa-net.de  
Internet: <http://www.uwe-koeck.de>

Dipl.-Biologe; 06120 Halle (Saale) - \* 14. 7. 1953 Bitterfeld; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1960/72 EOS. 1974/79 Biologiestudium Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1979/82 Forschungsstudium, 1982 Promotion. 1981/91 wiss. Assistent Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, seit 1992 selbstständig/geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH. Vor 1989 Mitgl. der SED, danach der PDS. Seit 1990 Mitgl. im Stadtrat Halle. Seit 1990 Mitgl. im NABU, 1990/93 Mitgl. im Landesverband NABU in Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Umwelt, Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste

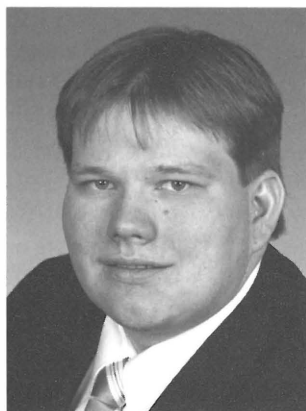




**\* KOLZE, Jens CDU**

Verwaltungsbeamter; 06847 Dessau - \* 17. 2. 1967 Dessau; ev.; verh., 2 Kinder - 1973/83 POS, 1983/86 Berufsausbildung Maschinen- und Anlagenmonteur, 1989/90 Fachschule für Verwaltung und Rechtspflege Weimar, 1991/92 Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Seit 1991 Sachbearbeiter im Regierungspräsidium Dessau. 1998 Eintritt in die CDU. Seit 1999 Stadtrat in Dessau und stellv. Fraktionsvors. Seit 1993 Mitgl. im Prüfungsausschuss nach § 31 WaffG. Seit 1996 nebenamtl. Dozent für Arbeits- und Tarifrecht am Studieninstitut des Landes Sachsen-Anhalt Blankenburg, seit 1997 Mitgl. im Prüfungsausschuss für kommunale Verwaltungsfachangestellte. Seit 2000 Vizepräsident FC Anhalt Dessau. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Inneres, Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung. Mitgl. Wahlpflichtsausschuss.

Wahlkreis 29 (Dessau II)



**\* KOSMEHL, Guido FDP**

Jurist; 06766 Wolfen - \* 27. 6. 1975 Leipzig; ledig - 1982/90 POS, 1990/94 Gymnasium/Abitur. 1995/99 Studium der Rechtswissenschaft Univ. Leipzig, 1. Staatsexamen. 1999/2001 Referendariat, 2. Staatsexamen. Seit 2002 wiss. Mitarbeiter an der Juristenfakultät der Univ. Leipzig. 1993 Eintritt in die FDP. - MdL seit der 4. Wahlperiode; seit Oktober 2002 stellv. Vors. der FDP-Fraktion. Stellv. Vors. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Mitgl. Ausschuss für Inneres. Mitgl. Parlamentarische Kontrollkommission.

Landesliste



**\*\*\* KRAUSE, Hans-Jörg PDS**

E-Mail: pds-krause-saw@t-online.de

Internet: <http://www.hans-joerg-krause.de>

Dipl.-Agraringenieur; 29410 Salzwedel - \* 28. 1. 1954 Packebusch; konfessionslos; verh., 3 Kinder - 1973 Agrotechniker mit Abitur. 1973/76 Soldat auf Zeit. 1976/80 Studium an der Karl-Marx-Univ. Leipzig, Abschluss Dipl.-Agraringenieur. 1979/80 Praktikant LPG (T) Pretzier. 1980/82 Abteilungsleiter in der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und 1982/90 Leiter des Fachorgans für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und Mitgl. des Rates des Kreises Salzwedel. 1973/89 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS. 1984/90 Abgeordneter des Kreistages Salzwedel, Mandat der VdgB. - MdL seit der 1. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mitgl. Ausschuss für Petitionen.

Landesliste

**\*\*\*\* KÜHN, Lutz SPD**

E-Mail: [lutz.kuehn@spd-lsa.de](mailto:lutz.kuehn@spd-lsa.de)

Dipl.-Ingenieur; 06618 Naumburg - \* 28. 7. 1951 Naumburg; verh., 1 Kind - Dreherlehre. Abitur an der EOS Naumburg. Studium Technologie der Metall verarbeitenden Industrie an der TH Chemnitz. Konstrukteur im Werkzeugmaschinenbau, Industrieforschung im Wissenschaftsbereich Tribologie, Projektvorbereitungsingenieur für Automatisierungstechnik. Mitarbeiter der Stiftung Kulturfonds, seit 1994 Vorstand der Landesmedienanstalt Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 1. Wahlperiode. Vors. Ausschuss für Kultur und Medien, Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



**\*\*\*\* Dr. KUPPE, Gerlinde SPD**

E-Mail: [gerlinde.kuppe@spd-lsa.de](mailto:gerlinde.kuppe@spd-lsa.de)  
Internet: <http://www.gerlinde-kuppe.de>

Dipl.-Chemikerin; 06120 Halle (Saale) - \* 19. 10. 1945 Görlitz; verh., 3 Kinder - 1952/60 Grundschule, 1960/64 EOS. 1964/69 Studium, Chemie-Diplom an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1972 Promotion Dr. rer. nat., 1991 Habilitation. 1972/74 Assistentin am Biochemischen Institut der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1974/78 wiss. Mitarbeiterin im VEB Rationalisierung Halle, 1978/94 Laborleiterin Universitätsklinikum Halle, daneben postgrad. Studium zur Chemikerin in der Medizin. 1994/98 Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit und 1998/02 Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales sowie 1994/02 stellv. Ministerpräsidentin des Landes Sachsen-Anhalt. 1989 Eintritt in die SPD, Mitgl. im Stadt- und Landesvorst. der SPD. 1990 Mitgl. der SPD-Fraktion in der Volkskammer. Mitgl. der AWO, des Kinderschutzbundes und des Marburger Bundes. - MdL seit der 1. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales, Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste



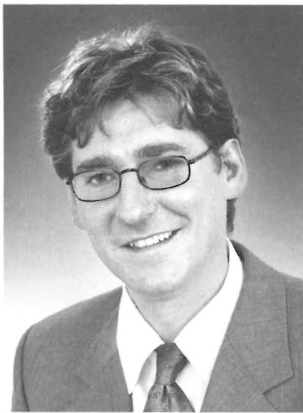
**\* KURZE, Markus CDU**

E-Mail: [zukunft@markuskurze.de](mailto:zukunft@markuskurze.de)  
Internet: <http://www.markuskurze.de>

Grundschullehrer, Staatlich anerkannter Erzieher; 39288 Burg - \* 24. 12. 1970 Burg; verh., 1 Sohn - 1977/87 POS E-Weinert Burg. 1987/90 Pädagogische Fachschule Staßfurt, 1990/93 Pädagogische Hochschule der Univ. Otto-v.-Guericke Magdeburg (Grundschullehrer, Horterzieher). Seit 1991 Autor und Herausgeber "Burg eine 1050jährige Stadt", "Sagen aus dem Jerichower Land". 1994/99 Abteilungsleiter im DRK Kreisverband Jerichower Land e. V. 1995/96 Anpassungsfortbildung zum staatlich anerkannten Erzieher, 1999/02 Leiter Aufbau Stadtmuseum Burg. 1993/94 Eintritt in die Junge Union und CDU, seit 1997 Vors. des CDU-Stadtverbandes Burg, seit 1998 Landesvors. der Jungen Union Sachsen-Anhalt. Seit 1999 Mitgl. des Kreistages Jerichower Land. Seit 1995 Mitgl. im DRK Kreisverband Jerichower Land e. V., seit 2001 Mitgl. im Förderverein Gymnasium Burg e. V. und Mitgl. im Heimatverein Burg und Umgebung e. V., Mitgl. Verkehrswacht Jerichower Land 2002 e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport.

Wahlkreis 06 (Burg)





**\* LAASS, Ralf CDU**

E-Mail: laassralf@aol.com

Dipl.-Kaufmann; 06786 Wörlitz - \* 15. 7. 1968 Gräfenhainichen; konfessionslos; ledig, 1 Kind - 1975/85 POS, 1985/87 EOS Gräfenhainichen, Abitur. 1990/95 Studienprogramm Handelshochschule an der Univ. Leipzig. 1995/2000 Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterassistent, seit 2001 selbstständiger Unternehmensberater. Seit 1994 Stadtrat in Wörlitz für die CDU, seit 1999 CDU-Mitgl. Seit 1999 Mitgl. im Gemeinschaftsausschuss der VG Wörlitzer Winkel. Seit 2000 Vors. im Hundesportverein Wörlitz e. V., seit 2002 Kassenprüfer beim Schutz- und Gebrauchshundesportverein e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Mitgl. Ausschuss für Finanzen. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser.

Wahlkreis 28 (Dessau I)



**\*\* LIEBRECHT, Brunhilde CDU**

E-Mail: brunhilde-liebrecht@t-online.de

Internet: <http://www.b-liebrecht.de>

Medizinisch-technische Fachassistentin; 06128 Halle (Saale) - \* 23. 3. 1953 Halle; ev.; verh., 2 Kinder - 1971 Abitur, anschließend praktisches Jahr. 1975 Abschluss als Medizinisch-technische Assistentin, 1980 Qualifizierung zur Fachassistentin für Hämatologie. Seit 1989 hauptamtl. tätig in der CDU-Kreisgeschäftsstelle Halle, 1990 Landesgeschäftsführerin der Frauen-Union der CDU Sachsen-Anhalt, 1993/98 Referentin in der CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt. Seit 1989 Mitgl. der CDU, seit 1990 Mitgl. im Ortsverein, seit 1995 im Vorst., seit 1999 Ortsverbandsvors. Halle-Süd und stellv. Kreisvors. der CDU Halle, Mitgl. im Bundesvorst. der Frauen Union der CDU Deutschlands. Mitgl. im Deutschen Kinderschutzbund und im Hauptausschuss Diakonie. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Wahlkreis 43 (Halle V)



**\* LIENAU, Harry CDU**

E-Mail: [info@harrylienau.de](mailto:info@harrylienau.de)

Internet: <http://www.harrylienau.de>

Selbst. Vermessungsingenieur; 06667 Weißenfels - \* 21. 5. 1955 Glückstadt; konfessionslos; gesch., 1 Kind - 1962/66 Grundschule, 1966/71 Realschule, 1971/75 Fachgymnasium. 1976/81 Fachhochschule. 1981/90 angestellter Vermessungsingenieur, seit 1991 selbstständiger Vermessungsingenieur. 1993/94 Ausbildung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, seit 1995 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. 1995 Eintritt in die CDU, seit 1999 Ortsvorstandsmitgl. und seit 2000 Kreisvorstandsmitgl. Weißenfels, seit 2001 Vors. CDU-Kreisverband Weißenfels/Hohenmölsen. Ehrenamtlich tätig in der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU, in der Ing.- und Architektenkammer des Landes Sachsen-Anhalt, im Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) und im Lions Club. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Inneres, Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung. Mitgl. Wahlprüfungsausschuss.

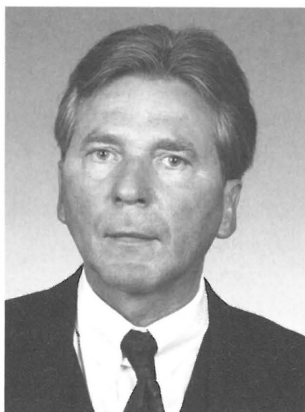
Wahlkreis 49 (Hohenmölsen-Weißenfels)

**\*\* LUKOWITZ, Rainhard FDP**

E-Mail: r.lukowitz@gmx.de

Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Beratender Betriebswirt; 06484 Quedlinburg - \* 8. 2. 1950 Schkopau; verh., 3 Kinder - 1964/68 EOS. 1968/72 Wirtschaftsingenieurstudium an der TU Dresden. 1972/82 Ingenieurbüro des Bauwesens im Bezirk Halle. 1982/90 Bürgermeister der Stadt Quedlinburg. 1993/94 Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt. Seit 1994 selbstständig. 1968 Eintritt in die NDPD, 1995/April 2003 Mitgl. des geschäftsführenden Landesvorst. der FDP. Seit 1992 Mitgl. im Motorflugverein Ballenstedt. - MdL der 1. und seit der 4. Wahlperiode; April/Okt. 2002 stellv. Vors., seit 14. Okt. 2002 Vors. der FDP-Fraktion, Mitgl. Ältestenrat.

Landesliste



**\*\* MADL, Thomas CDU**

E-Mail: thmadl@web.de

Internet: <http://www.thomas-madl.de>

Dipl.-Ingenieur; 06193 Löbejün - \* 28. 4. 1957 Löbejün; ev.; verh., 2 Kinder - 1963/71 POS, 1971/75 EOS August-Hermann-Franke, Abitur. 1975/79 Studium TH Ilmenau/Dipl.-Ingenieur Feingerätetechnik. 1979/85 Forschungsingenieur im ZfS Halle, 1985/90 wiss. Mitarbeiter im IfG Merbitz. 1990/94 und 1995/02 hauptamtlicher Bürgermeister in Löbejün. 1990 Eintritt in die CDU, seit 1992 Mitgl. im CDU-Kreisvorst. Saalkreis, seit 1998 Mitgl. im CDU-Landesvorst., seit 1999 Kreisvors. der CDU Saalkreis und Mitgl. im Kreistag Saalkreis, seit 2002 ehrenamtlicher Bürgermeister in Löbejün. Mitgl. in verschiedenen Vereinen und Verbänden. - MdL der 2. und seit der 4. Wahlperiode; Mitgl. Ältestenrat. Vors. Parlamentarische Kontrollkommission. Vors. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser. Stellv. Vors. Ausschuss für Inneres.

Wahlkreis 37 (Saalkreis)



**\* MAERTENS, Hans-Michael CDU**

Ing.-Oec.; 06502 Thale - \* 18. 3. 1939 Kyritz; verh., 3 Kinder - 1957 Abitur. 1962/66 Lehrerstudium Institut für Lehrerbildung Potsdam, 1968/73 Ing.-Oec. FH Plauen/Abendstudium. 1964/66 Lehrer, 1966/90 Technologie und Programmierer im Eisen-Hütten-Werk Thale. 1990/94 Stadtrat und Kämmerer, 1994/01 Bürgermeister Stadt Thale. Seit 2000 Mitgl. im Orts- und Kreisvorst. der CDU Thale. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Stellv. Vors. Ausschuss für Finanzen. Mitgl. Unterausschuss Rechnungsprüfung.

Wahlkreis 32 (Quedlinburg)







**\*\*\* METKE, Rainer SPD**

E-Mail: [rainer.metke@spd-lsa.de](mailto:rainer.metke@spd-lsa.de)

Internet: <http://www.rainer-metke.de>

Gewerkschaftssekretär; 38829 Harsleben - \* 30. 5. 1953 Hannover; konfessionslos; verh., 1 Kind - 1969 Realschulabschluss. 1969/72 Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann. Anschl. Grundwehrdienst. 1974/80 kaufm. Angestellter Touristik Union International Hannover. 1980/81 Ausbildung zum Gewerkschaftssekretär in Göttingen. 1981/85 Gewerkschaftssekretär in der Bezirksverwaltung Hameln der HBV, 1985 2. Bevollmächtigter der Verwaltungsstelle Goslar der IG Metall, 1990 Leiter Informations- und Beratungsbüro der IG Metall in Wernigerode/Halberstadt, 1991 Wahl zum 1. Bevollmächtigten (Geschäftsführer) der IG Metall Verwaltungsstelle Halberstadt. Seit Mai 1985 Mitgl. der SPD, Mitgl. im Landesfachausschuss Wirtschaft. Mitgl. versch. berufsständischer Einrichtungen, ehrenamtl. Richter am Landesarbeitsgericht Halle, Mitgl. der Gustav-Heinemann-Initiative. - MdL seit der 2. Wahlperiode (ab Juni 1995). Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Landesliste



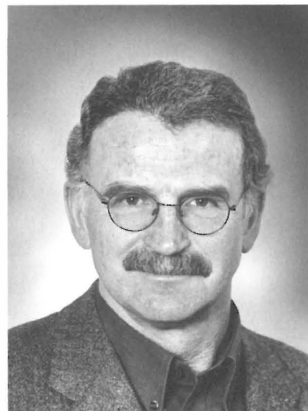
**\*\*\* MITTENDORF, Madeleine-Rita SPD**

E-Mail: [rita.mittendorf@spd-lsa.de](mailto:rita.mittendorf@spd-lsa.de)

Internet: <http://www.rita-mittendorf.de>

Industriekauffrau, Dipl.-Lehrerin Russ./Deutsch; 39340 Haldensleben - \* 2. 5. 1950 Magdeburg; gesch., 1 Kind - 1966 Abschluss 10. Klasse POS mit erweitertem Russischunterricht. 1969 Berufsausbildung mit Abitur, Industriekauffrau. 1973 Studium an der PH Magdeburg, Abschluss als Dipl.-Lehrerin für Russisch/Deutsch. 1973/76 Lehrerin POS "Hermann Danz" in Magdeburg, 1976/93 wiss. Mitarbeiterin PH Magdeburg im Bereich Methodik des Russischunterrichts, 1993/94 wiss. Mitarbeiterin Akademisches Auslandsamt an der Univ. Magdeburg, Seit 1992 Mitgl. der SPD. Seit 1999 Mitgl. und Fraktionsvors. im Kreistag Ohrekreis. Seit 1992 stellv. Landesvors. der GEW, seit 1996 Kuratoriumsmitgl. Stiftung Schulpforta, seit 2000 Mitgl. im Präsidium des Kreissportbundes Ohrekreis. - MdL seit der 2. Wahlperiode. Stellv. Vors. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste



**\*\*\*\* OLEIKIEWITZ, Peter SPD**

E-Mail: [oleikiewitz@web.de](mailto:oleikiewitz@web.de)

Dipl.-Ingenieurgeologe; 39171 Dodendorf - \* 20. 1. 1946 Dorfchemnitz; verh., 2 Kinder - 1952/62 POS, 1962/64 Bohrwerksdreherlehre, 1964/66 Abitur (ABF Halle). 1966/71 Geologiestudium an der Bergakademie Freiberg. 1971/90 wiss. Mitarbeiter Rat des Bezirks Magdeburg, Abteilung Geologie. Jan. 1990 Eintritt in die SPD, seit 1992 SPD-Kreisvorsitzender. 1990/94 Gemeinderatsmitgl., seit 1999 Mitgl. Kreistag Bördekreis, Fraktionsvors. Vorstandsvors. der Stiftung Umwelt und Naturschutz Sachsen-Anhalt, Mitglied in diversen Vereinen und Verbänden. - MdL seit der 1. Wahlperiode. Stellv. Vors. Ausschuss für Umwelt. Stellv. Vors. Sonderausschuss nach § 46a AbgG LSA zur Überprüfung der Mitglieder des Landtages. Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser.

Landesliste

## \* Prof. Dr. PAQUÉ, Karl-Heinz FDP

Universitätsprofessor; Minister der Finanzen; 39108 Magdeburg - \* 4. 10. 1956 Saarbrücken; verh. - 1975/80 Studium der Volkswirtschaftslehre, 1980 Dipl.-Volkswirt. 1981/82 wiss. Mitarbeiter Institut für Weltwirtschaft Univ. Kiel, 1982/83 Research Fellow Center for Study of Public Choice, Blacksburg, 1983/86 wiss. Assistent in der Wirtschafts- und Sozialwiss. Fakultät Univ. Kiel, 1986 Promotion. 1986/89 Hochschulassistent an der Univ. Kiel, 1990 Stipendiat der DFG, 1991/96 Wiss. Direktor/Abt.Leiter Institut für Weltwirtschaft Univ. Kiel, 1995 Habilitation, seit 1996 Professor für Volkswirtschaftslehre an der Otto-v.-Guericke Univ. Magdeburg. Seit Mai 2002 Minister der Finanzen. Stellv. Landesvors. der FDP Sachsen-Anhalt, Mitgl. Kreisvorst. Magdeburg, Vors. des Landesfachausschusses Wirtschaft und Finanzen der FDP Sachsen-Anhalt, Mitgl. des Bundesfachausschusses Wirtschaft und Arbeit der FDP Deutschlands. Vorstandsvors. der Herbert-Giersch-Stiftung Frankfurt/Main, Mitgl. Kuratorium der Jakob-Kaiser-Stiftung, Königswinter, Mitgl. der Expertenkommission der Bertelsmann-Stiftung zur Reform des Stiftungs- und Spendenwesens. - MdL seit der 4. Wahlperiode.

Landesliste



## \*\* Dr. PASCHKE, Helga PDS

E-Mail: pdssdl-wk.paschke@t-online.de  
Internet: <http://www.helga-paschke.de>

Physiotherapeutin, Dipl.-Gesellschaftswiss., Dr. phil., Vizepräsidentin des Landtages; 39524 Klietz - \* 24. 9. 1953 Storkow/M.; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1970 Abschluss POS. 1974 Fachschulabschluss als Physiotherapeutin. 1985 Hochschulabschluss Dipl.-Gesellschaftswissenschaftlerin, 1987 Promotion Dr. phil. (Sozialpsychologie). 1970 Tätigkeit als Physiotherapeutin in verschiedenen medizinischen Einrichtungen. 1985/87 wiss. Assistentin Gewerkschaftshochschule, Lehrstuhl Philosophie. 1987/90 Dozentin für Psychologie und Wissenschaftsmethodik, Militärwissenschaftl. Institut. 1992 Dozentin für Erwachsenenbildung. 1994/98 Wahlkreismitarbeiterin. Seit 1972 Mitgl. der SED, 1990 PDS. 1994/98 Fraktionsvors. PDS-Kreistagsfraktion Stendal, 1994/99 Gemeinderatsmitgl. Klietz, seit 1994 Mitgl. des Kreisvorst. und der Kreistagsfraktion Stendal. - MdL seit der 3. Wahlperiode; seit Mai 2002 Vizepräsidentin des Landtages. Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Landesliste



## \*\* PIEPER, Cornelia FDP

Dipl.-Sprachmittlerin Polnisch/Russisch; 06120 Lieskau - \* 4. 2. 1959 Halle/Saale; verh., 1 Sohn - Abitur in Halle. Studium der Sprachwissenschaften (Polnisch, Russisch) an der Leipziger und Warschauer Univ., 1982 Abschluss als Dipl.-Sprachmittlerin (Dipl.-Übersetzerin). Dolmetscherin im Tourismus- und Kulturbereich und in der Politik. Seit 1996 freiberufliche Dolmetscherin/Übersetzerin. Seit 1993 Mitgl. des Bundesvorstandes der FDP, seit 1995 Landesvors. der FDP Sachsen-Anhalt, stellv. Vors. des FDP-Kreisverbandes Halle, seit 1997 stellv. Bundesvors. der FDP, seit 2001 Generalsekretärin der FDP. Stellv. Vors. der Bundesvereinigung Liberaler Frauen e. V., seit 1995 Bundesgeschäftsführerin beim Humanistischen Verband e. V. in Berlin. - MdL der 1. und seit der 4. Wahlperiode; 1990/94 Vizepräsidentin des Landtages, April/Okt. 2002 Vors. der FDP-Fraktion.

Landesliste

Ausgeschieden am 14. 11. 2002,

Nachfolger > MdL Friedemann Scholze





**\* Dr. POLTE, Wilhelm SPD**

E-Mail: willi.polte@spd-lsa.de

Dipl.-Ingenieur; 39110 Magdeburg - \* 11. 1. 1938 Niegripp; ev.; verh., 2 Kinder - 1952/55 Berufsausbildung Maschinenschlosser. 1955/58 und 1960/65 Studium Maschinenbau. 1958/60 Projektierungsingenieur, 1965/78 technologische Forschung, 1978/90 Technische Universität Magdeburg. 1990/01 Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg. 1989 Gründungsmitgl. der SDP, seit 1990 SPD. 1990 Mitgl. der Volkskammer. 1990/01 Präsidiumsmitgl. des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages, 1994/01 Präsident des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt; seit 1996 Vorstandsmitgl. des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Mitgl. in verschiedenen Kuratorien und Gesellschaften. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Vors. Ausschuss für Inneres.

Landesliste



**\* POSER, Hans-Jürgen CDU**

Internet: <http://www.hans-juergen-poser.de>

Fernsehmechaniker; 06722 Droyßig - \* 22. 1. 1945 Droyßig; ev.; verh., 2 Kinder - 1951/59 Grundschule Droyßig, 1959/63 EOS Zeitz, Abitur. 1963/65 Berufsausbildung Fernsehmechaniker DLK Zeitz. 1965/66 NVA. 1966/81 Fernsehmechaniker DLK Zeitz, 1981/90 Fernsehmechaniker HDR Eisenberg, 1990/97 Geschäftsführer der Merkur-Electronic GmbH Zeitz, seit 1998 Geschäftsführer Technologie- und Gründerzentrum Elsteraue GmbH. 1990 Eintritt in die CDU. Seit 1990 Mitgl. des Kreistages und seit 1992 CDU-Fraktionsvorsitzender im Kreistag Burgenlandkreis, seit 1990 Gemeinderatsmitgl. Droyßig. Seit 1991 Vorstandsvors. Wirtschaftsförderkreis (WFK) Sachsen-Anhalt e. V., Kirchenältester der evangelischen Kirchengemeinde Droyßig, Mitgl. im Förderverein Musikschule A.-Magdalena-Bach in Zeitz. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wahlkreis 47 (Zeitz)



**\*\*\*\* Dr. PÜCHEL, Manfred SPD**

E-Mail: manfred.puechel@web.de

Dipl.-Chemiker; 39448 Etgersleben - \* 20. 5. 1951 Etgersleben; kath.; verh., 2 Töchter - 1957/69 POS/EOS, Abitur. 1969 Agrotechniker, 1969/73 Chemiestudium, 1973 Dipl.-Chemiker, 1978 Promotion Dr. rer. nat. 1973/85 Wissenschaftler, 1986/92 Laborleiter im Krankenhaus Bahrendorf. 1990 Eintritt in die SPD, 1990 Mitgl. des Bezirksvorst., 1990 und seit 1993 Kreisvors., seit 1992 Mitgl. des Landesvorst., 2000/02 stellv. Landesvors. und seit Mai 2002 Landesvors. der SPD Sachsen-Anhalt. 1990/94 Mitgl. des Gemeinderates und Bürgermeister der Gemeinde Etgersleben. 1994/Mai 2002 Minister des Innern, Jan. 2002/Mai 2002 zusätzlich Minister der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt; 1998/Mai 2002 Mitgl. des Bundesrates. Seit 1994 Mitgl. der parlamentarischen Versammlung der NATO. - MdL seit der 1. Wahlperiode; seit April 2002 Vors. der SPD-Fraktion; Mitgl. Ältestenrat, stellv. Vors. Parlamentarische Kontrollkommission. Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung. Mitgl. Wahlprüfungsausschuss.

Wahlkreis 18 (Staßfurt)

**\* QUAL, Helmut FDP**

E-Mail: [h.qual@fdp-kv-sangerhausen.de](mailto:h.qual@fdp-kv-sangerhausen.de)  
Internet: <http://www.fdp-kv-sangerhausen.de>

Verwaltungsfachwirt, 06526 Sangerhausen - \* 26. 5. 1947  
Schönebeck; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1953/63  
POS, 1963/65 Berufsausbildung Fachverkäufer, 1971/75  
Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH), 1971/75 Dipl.-Staatswis-  
senschaftler, 1994/95 Verwaltungsfachwirt am Studien-  
institut des Landes Sachsen-Anhalt. 1969/75 Gruppen-  
leiter im Mifa-Werk Sangerhausen, 1975/82 Abteilungs-  
leiter im Starkstrom-Anlagenbau Sangerhausen. 1982/  
90 stellv. des Vorsitzenden für Handel und Versorgung  
beim Rat des Kreises Sangerhausen, 1990/02 Amtsleiter  
Ordnungsamt der Kreisverwaltung Sangerhausen. 1971  
Eintritt in die NDPD; seit 1990 Kreisvors. und seit 1993  
Mitgl. des Landesvorst. der FDP. Seit 1993 Fördermitgl.  
Deutsche Multiple Sklerose Selbsthilfegruppe Sanger-  
hausen, seit 1991 Mitgl. im Förderverein Freunde des  
Rosariums Sangerhausen e. V., seit 2003 stellv. Vors. des  
Freundes- und Förderkreises der Kreismusikschule e. V.  
Sangerhausen - MdL seit der 4. Wahlperiode. Stellv. Vors.  
Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr,  
Mitgl. Ausschuss für Finanzen.

Landesliste



**\* RADKE, Detlef CDU**

E-Mail: [detlefradke@hotmail.com](mailto:detlefradke@hotmail.com)  
Internet: <http://www.detlef-radke.de>

Agraringenieur; 39517 Weißewarte - \* 20. 10. 1956  
Tangerhütte; ev.; verh., 2 Kinder - 1963/73 Schule,  
1973/75 Lehre. 1977/80 Studium. 1981/89 Abteilungs-  
leiter LPG, 1989 Vorsitzender LPG, seit 1990 selbst-  
ständig. 1991 Eintritt in die CDU, seit 2001 Vorsitzen-  
der des Ortsverbands Weißewarte. Seit 1995 Bürger-  
meister der Gemeinde Weißewarte, seit 1999 Mitgl.  
des Kreistags Stendal. - MdL seit der 4. Wahlperiode.  
Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten.

Wahlkreis 05 (Genthin)



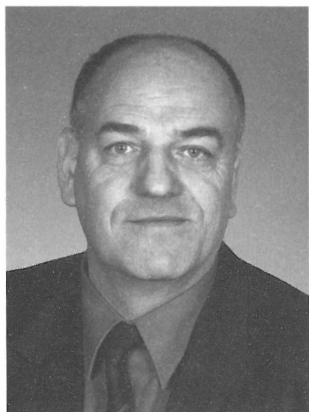
**\*\* RADSCHUNAT, Frank PDS**

E-Mail: [radschunat.wkb@t-online.de](mailto:radschunat.wkb@t-online.de)  
Internet: <http://www.radschunat.de>

Staatswissenschaftler; 06526 Sangerhausen - \* 2. 9. 1958  
Großröhrsdorf; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1975  
Abschluss 10. Klasse POS, 1978 Ausbildung als Elek-  
troinstallateur, 1975/85 Elektroinstallateur. 1990  
Studium der Staatswissenschaften. 1985/91 Mitarbei-  
ter beim Rat des Kreises Sangerhausen. 1992/94 An-  
gestellter einer Werbefirma. 1994/98 Wahlkreismitar-  
beiter von Dr. Uwe-Jens Rössel, MdB. 1981/90 Mitgl.  
der SED, 1990 Mitgl. der PDS, 1997/99 Mitgl. im Lan-  
desvorstand der PDS Sachsen-Anhalt. Seit 1990 Stadt-  
verordneter in Sangerhausen, seit 1994 Mitgl. des  
Kreistages Sangerhausen. Seit 1999 2. Vors. des Fuß-  
ballvereins SV Anhalt Sangerhausen. - MdL seit der  
3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wohnungswen-  
sen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



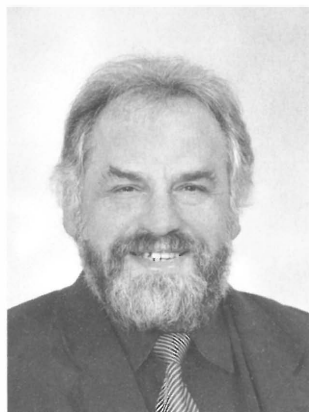


**\*\* RAULS, Wolfgang FDP**

E-Mail: info@rauls2002.de

Dipl.-Staatswissenschaftler; 39175 Wahlitz - \* 17. 6. 1948 Rohrsheim; verh., 2 Kinder - 1966 Spezialabitur, 1969 E-Monteur. 1974/79 Studium, 1979 Dipl.-Staatswissenschaftler. Bis 1990 Mitgl. der NDPD, dann der FDP, Mitgl. im Ortsverband Biederitz, seit 2002 Vorsitzender, seit 1999 Mitgl. im Kreisvorstand. Seit 1999 Bürgermeister. Seit 1995 Vorsitzender des SV Wahlitz. - MdL der 1. und seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales, Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser.

Landesliste

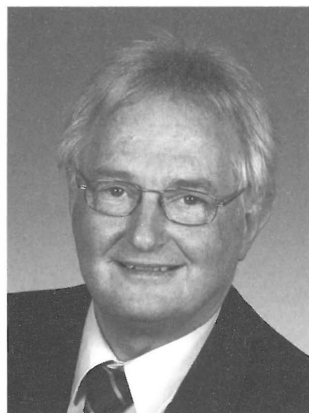


**\*\*\*\* RECK, Karl-Heinz SPD**

E-Mail: k.h.reck@spd-lsa.de

Dipl.-Fachlehrer; 29410 Salzwedel - \* 14. 2. 1949 Magdeburg; ev.; verh., 3 Kinder - 1955/65 POS, 1965/68 Berufsausbildung mit Abitur. 1968/72 Studium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1972/90 Lehrer für Mathematik und Physik an POS/EOS, 1985/90 Fachberater für Physik. 1994/98 Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt. 1990 Eintritt in die SPD. Seit Mai 1990 Mitgl. des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel. Mitgl. verschiedener Fördervereine. - MdL seit der 1. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft, Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien.

Landesliste



**\* Dr. REHBERGER, Horst FDP**

Jurist, Minister für Wirtschaft und Arbeit; 06406 Bernburg (Saale) - \* 10. 10. 1938 Karlsruhe; ev.; verh., 3 Kinder - 1958 Abitur Bismarckgymnasium Karlsruhe. Bis 1963 Studium der Rechts- und Polit. Wissenschaften Univ. Heidelberg und FU Berlin, 1966 Promotion "magna cum laude", 1967 Assessoren-Examen. 1967/70 Rechtsanwalt in Karlsruhe. 1970/83 hauptamtl. Bürgermeister der Stadt Karlsruhe, 1984/85 Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes. 1990/93 Wirtschaftsminister des Landes Sachsen-Anhalt. 1994/96 Geschäftsführer Zeitzer Industriepark-Ges., 1996/02 selbst. Unternehmensberater in Bernburg. Seit Mai 2002 Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt. Seit 1958 Mitgl. der FDP, 1976/83 Mitgl. FDP-Landesvorst. Baden-Württemberg, 1984/90 FDP-Landesvors. des Saarlandes und Mitgl. FDP-Bundesvorst., seit 1995 Mitgl. des geschäftsf. Landesvorst. Sachsen-Anhalt der FDP. 1965/70 Stadtrat in Karlsruhe. 1985/90 Vors. der FDP-Landtagsfraktion des Saarlandes. 1989/90 Stadtrat in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Ehrenmitgl. in versch. Vereinen. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Landesliste

**\*\* REICHERT, Erich    CDU**

Angestellter; 06386 Reppichau - \* 9. 7. 1949 Hohenroda; ev.; verh., 2 Kinder - 1956/66 10-Klassen-Abschluss. 1966/69 Zerspanungsfacharbeiterlehre, 1976/78 Meister. 1966/76 Dreher und 1976/90 Meister im Zementanlagenbau Dessau. 1971 Eintritt in die CDU, 1990/95 Vorsitzender und seit 1995 Beisitzer im Kreisverband der CDU Köthen. Seit 1992 ehrenamtlicher Bürgermeister Reppichau. Seit 1994 Mitgl. im Internationalen Förderverein Katharina II. Zerbst, seit 2000 Vorsitzender im Eike-v.-Reppgow Förderverein. - MdL der 2. und seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Inneres, Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien.

Wahlkreis 24 (Zerbst)



**\* RÖDER, Judith    FDP**

Rechtsreferendarin; 06628 Abtlöbnitz - \* 13. 4. 1978 Naumburg (Saale); ev.; ledig - 1991/96 Domgymnasium Naumburg/Abitur. 1996/01 Studium der Rechtswissenschaft, erstes juristisches Staatsexamen (Jena). Seit 2002 Rechtsreferendarin. Seit 1998 Liberale Hochschulgruppe Jena; seit 1999 Mitgl. der FDP, Mitgl. Kreisverband Burgenlandkreis, seit 2001 Mitgl. Landesvorst. der FDP. Seit 1996 Mitgl. im Bund alter Naumburger Domschüler e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführerin. Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung, Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten. Mitgl. Wahlprüfungsausschuss.

Landesliste



**\*\* ROGÉE, Edeltraud    PDS**

E-Mail: [e.rogee@t-online.de](mailto:e.rogee@t-online.de)  
Internet: <http://www.edeltraud-rogee.de>

Fachverkäuferin, Dipl.-Gesellschaftswissenschaftlerin; 39122 Magdeburg - \* 7. 4. 1954 Wanzleben; konfessionslos; gesch., 1 Kind - 1960/70 POS 10. Klasse, 1970/72 Ausbildung zur Fachverkäuferin, 1974/79 Fachschule, Ökonom für Binnenhandel. 1979/82 Gewerkschaftshochschule, Dipl.-Gesellschaftswissenschaftlerin. 1987/89 Kreisvors. der Gewerkschaft Handel-, Nahrung und Genuss (HNG), 1989/90 Bezirksvors. HNG Magdeburg, 1990/01 Landesvors. der Gewerkschaft HBV Sachsen-Anhalt, seit Juli 2001 stellv. Landesbezirksleiterin ver.di. Mitgl. im Verwaltungsrat des Landesarbeitsamtes und Vorstandsmitgl. Arbeit und Leben e. V. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.

Landesliste





**\*\* ROTHE, Bernward SPD**

E-Mail: [bernward.rothe@spd-lsa.de](mailto:bernward.rothe@spd-lsa.de)  
Internet: <http://www.bernward-rothe.de>

Jurist; 06449 Aschersleben - \* 24. 12. 1958 Bonn; kath.; ledig - Abitur. Unteroffizier der Reserve. Studium der Rechtswissenschaft, Geschichte und Politik. Rechtsreferendariat im nordrhein-westfälischen Justizdienst. 1991/98 Jurist in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt. Verwendungen im Regierungspräsidium Halle, unterbrochen durch ein Kommunaljahr in den Landratsämtern Zeitz und Naumburg. Zuletzt Leiter des Personaldezernats der Polizeidirektion Merseburg. Oberregierungsrat a. D. Seit 1985 Mitgl. der SPD, Vors. Kreisverband der SPD Aschersleben-Staffurt. Mitgl. Landesvorst. AWO. Mitgl. der Gewerkschaft der Polizei. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Inneres, Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung. Mitgl. Wahlprüfungsausschuss. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser.

Landesliste



**\* ROTZSCH, Nicole CDU**

E-Mail: [post@nicole-rotzsch.de](mailto:post@nicole-rotzsch.de)  
Internet: <http://www.nicole-rotzsch.de>

Dipl.-Wirtschaftsingenieurin (FH); 06268 Querfurt - \* 20. 5. 1976 Querfurt; ledig - 1990/94 Gymnasium Querfurt/Abitur. 1994/98 Studium Wirtschaftsingenieurwesen (Chemie- und Umweltingenieurwesen) an der FH Merseburg. 1999 Assistentin im Arbeitswissenschaftl. Labor und 1999/2000 fachpraktische Mitarbeiterin und Dekanatsassistentin der Fachhochschule Merseburg. 2000 Assistentin der Geschäftsleitung Deutsche Woolworth GmbH & Co. - Offene Handelsgesellschaft Frankfurt am Main (Einsatzort Halle/Saale). 2001/02 Mitarbeiterin im Bereich Controlling im Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung Halle-Leipzig e. V. (isw). Seit 1997 Mitgl. der CDU, seit 2001 Mitgl. Junge Union; stellv. Vorsitzende des CDU-Stadtverbandes Querfurt und Beisitzerin im CDU-Kreisvorst. Merseburg-Querfurt. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführerin. Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 45 (Querfurt)



**\* RUDEN, Gerhard CDU**

E-Mail: [post-an@gerhard-ruden.de](mailto:post-an@gerhard-ruden.de)  
Internet: <http://www.gerhard-ruden.de>

Bauingenieur; 39110 Magdeburg - \* 25. 8. 1946 Haldensleben; ev.; verh., 1 Kind - 1965 Abitur mit Beruf (Schlosser). 1970 Dipl.-Bauingenieur. 1970/71 Assistent Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar. 1971/73 Grundwehrdienst NVA. 1973/75 Tiefbauingenieur, 1975/87 Brückenbauingenieur, 1987/90 Stahlbauingenieur. 1990/94 Beigeordneter Umwelt der Landeshauptstadt Magdeburg. 1995/96 arbeitslos. 1997/02 technischer Mitarbeiter im Städtischen Abwasserbetrieb Magdeburg. 1989 Initiative Frieden und Menschenrechte. 1990/94 Stadtverordneter und 1996/97 Stadtrat Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Magdeburg; 1997 Wechsel zur CDU, seit 1998 Vorsitzender des Ortsverbandes Magdeburg Diesdorf/Lindenweiler. Seit 1999 Stadtrat, Mitgl. der CDU-Fraktion und Vors. des Bauausschusses der Landeshauptstadt Magdeburg. Seit 1990 Mitgl. im Bürgerkomitee Sachsen-Anhalt e. V., seit 1999 Mitgl. im Bürger- und Heimatverein Magdeburg-Diesdorf e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Vors. Sonderausschuss nach § 46a AbgG LSA zur Überprüfung der Mitglieder des Landtages. Mitgl. Ausschuss für Umwelt, Mitgl. Ausschuss für Petitionen.

Wahlkreis 11 (Magdeburg II)

**\* SÄNGER, Frank CDU**

Finanzökonom; 06130 Halle (Saale) - \* 22. 7. 1941 Halle (Saale); ev.; verh., 1 Kind - 1948/56 Grundschule (8 Klassen). 1956/59 Berufsausbildung Heizungsinstallateur, 1961/64 Gasmeister. 1967/71 Fachschule Finanzökonom. 1959/62 Heizungsinstallateur, 1962/64 Referent Stadt Halle, 1964/79 Bereichsleiter und 1979/89 Fachdirektor Stadtdirektion für Straßenwesen Halle. 1989/01 Geschäftsführer der Hastra-Service GmbH. 1964 Eintritt in die CDU. 1964/90 Stadtverordneter, seit 1990 Stadtrat, Fraktionsvorsitzender. Ehrenamtlicher Handelsrichter am Landgericht Halle. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Petitionen.

Wahlkreis 39 (Halle I)



**\*\*\*\* SCHARF, Jürgen CDU**

E-Mail: fv@politik-plus.de  
Internet: <http://www.cdu.magdeburg.de/jscharf/>

Dipl.-Mathematiker; 39108 Magdeburg - \* 15. 9. 1952 Salzwedel; ev.; verh., 1 Kind - 1971 Abitur. 1975 Dipl.-Mathematiker TH Otto-von-Guericke, Magdeburg. Anschl. Arbeit in der angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Lacke und Farben. Seit 1990 Betriebsratsvors. in der Magdeburger Lacke GmbH, jetzt Institut für Lacke und Farben. Seit 1976 Mitgl. der CDU; 1978/83 Abg. der Stadtbezirksvers. Magdeburg-Südost; seit 1990 Mitgl. CDU-Kreisvors. Magdeburg, Vorsitzender; stellv. Vors. der CDU Sachsen-Anhalt, Landesvors. der CDA; Vors. Ev. Arbeitskreis CDU Sachsen-Anhalt. Mitgl. der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. - MdL seit der 1. Wahlperiode; seit April 2002 Vors. der CDU-Fraktion; Mitgl. Ältestenrat.

Wahlkreis 12 (Magdeburg III)



**\* Dr. SCHELLENBERGER, Gunnar CDU**

E-Mail: cdusbk@aol.com  
Internet: <http://www.drschellenberger.de>

Dipl.-Lehrer; 39218 Schönebeck/Elbe - \* 12. 1. 1960 Karl-Marx-Stadt; verh., 2 Kinder - 1966/74 POS, 1974/78 EOS. 1981/85 Lehrerstudium PH Potsdam (Mathematik/Physik), 1988/91 Promotion an der Akademie der pädagogischen Wissenschaften Berlin. 1985/88 Dipl.-Lehrer in Calbe/Saale, 1988/91 Aspirantur, 1991/02 Lehrer am Gymnasium in Schönebeck. 1993 Eintritt in die CDU, ab 1994 Mitgl. und ab 1999 stellv. Vors. des Kreisvorstandes. 1994/96 Fraktionsvors. im Stadtrat Calbe, seit 1999 Mitgl. des Kreistages, seit 1999 Fraktionsvors. im Stadtrat Schönebeck. Seit 1997 Mitgl. im SV Hubertus 1990 e. V., seit 2001 Mitgl. der Freiwilligen Feuerwehr Schönebeck. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Vors. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 20 (Schönebeck)







**\* SCHEURELL, Frank CDU**

Bauingenieur; 06686 Lutherstadt Wittenberg - \* 31. 10. 1962 Lutherstadt Wittenberg; kath.; ledig - 1979 Abschluss POS, 1981 Abschluss Berufsausbildung Dachdecker. 1986 Abschluss Hochbaustudium. 1986/87 Technologe Wohnungsbaukombinat, Betrieb Dessau, seit 1987 selbstständig - Wittenberger Dachdeckungsgeschäft. Seit 1990 Mitgl. der CDU. Seit 1990 Mitgl. im Stadtrat Lutherstadt Wittenberg und seit 1991 CDU-Fraktionsvorsitzender. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser.

Wahlkreis 26 (Wittenberg)



**\*\*\*\* SCHLAAK, Gerd CDU**

Dipl.-Chemiker, Fachchemiker der Medizin; 39576 Stendal - \* 5. 10. 1952 Stralsund; ev.; verh., 2 Kinder - 1971 Abitur. 1978 Abschluss des Chemiestudiums an der E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald. 1985 Fachchemiker der Medizin. 1978/79 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald, 1979/90 Laborleiter Stadtseepoliklinik Stendal. Mitgl. der CDU seit Jan. 1990, Vors. Stadtverband Stendal, Mitgl. Kreisvorst. Stendal. Abgeordneter des Kreistages Stendal seit Mai 1990. - MdL seit der 1. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 04 (Stendal)



**\*\* SCHMIDT, Renate SPD**

E-Mail: [renate.schmidt@spd-lsa.de](mailto:renate.schmidt@spd-lsa.de)  
Internet: <http://www.renate-schmidt-spd.de>

Gewerkschaftssekretärin; 06366 Köthen (Anhalt) - \* 4. 6. 1948 Berlin; konfessionslos; gesch., 1 Tochter - 1966 Abitur und Facharbeiter Maschinenbauzeichnerin, 1966/69 Ingenieurausbildung. 1969/90 Ingenieurin beim VEB Orbitaplast Gölzau, seit April 1990 Gewerkschaftssekretärin IG Bergbau, Chemie, Energie. Seit 1991 Mitgl. der SPD. Seit 1994 Mitgl. des Kreistages. Landesvorstandsmitgl. der Arbeiterwohlfahrt, Mitgl. im Förderverein der Hochschule Anhalt und im Verein für frauenpolitische Bildung. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführerin. Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales, Mitgl. Ausschuss für Petitionen.

Landesliste

### \* SCHOLZE, Friedemann FDP

Internet: <http://www.friedemann-scholze.de>  
Krankenpfleger im Operationsdienst; 06114 Halle (Saale) - \* 7. 5. 1974 Halle (Saale); ev; ledig - 1980/90 polytechn. Oberschule, 1990/93 Ausbildung zum staatl. examinierten Krankenpfleger. 1993/95 Krankenpfleger im Zentral-OP Klinikum Kröllwitz in Halle, 1996 und 1997/02 Krankenpfleger im Zentral-OP der Berufsgenossenschaftl. Kliniken Bergmannstrost in Halle, 1996/97 Zivildienst im St. Barbara Krankenhaus in Halle, 1998/2000 Fachweiterbildung zum Fachkrankenpfleger im Operationsdienst, 1998/02 Betriebsratsvors. der Berufsgenossenschaftl. Kliniken Bergmannstrost in Halle. 1991 Eintritt in die FDP, 1991 Eintritt in die Jungen Liberalen, Mitgl. Kreisvorst. der FDP Halle, Mitgl. im Landesvorst. der FDP Sachsen-Anhalt. Seit 1997 Mitgl. Stadtrat in Halle, seit Juni 2002 Vors. der FDP-Stadtratsfraktion. Mitgl. im DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V.), Mitgl. in der Europa-Union. - MdL seit der 4. Wahlperiode (seit Nov. 2002). Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales, Mitgl. Ausschuss für Petitionen. Landesliste  
Nachgerückt für MdL Pieper am 15. Nov. 2002



### \*\*\*\* SCHOMBURG, Reiner CDU

E-Mail: [rschomburg@web.de](mailto:rschomburg@web.de)

Dipl.-Mathematiker; 38899 Hasselfelde - \* 14. 7. 1953 Hasselfelde; röm.-kath.; verh., 2 Kinder - 1960/68 POS Hasselfelde, 1968/72 EOS Am Thie Blankenburg. 1974/79 Mathematikstudium an der TH Otto-von-Guericke Magdeburg. 1979/88 Systemprogrammierer im Datenverarbeitungszentrum Magdeburg, Betriebsrat Halberstadt, 1988/90 EDV-Organisator im Volksgut Hasselfelde. 1990 Eintritt in die CDU, 1992/03 CDU-Kreisvorsitzender, seit 2003 stellv. Kreisvors. 1990/94 Stadtrat in Hasselfelde, seit 1994 Kreistagsmitgl. in Wernigerode. Seit 1998 Vors. Förderkreis der Hochschule Harz, seit 2000 Vors. Medienanstalt Sachsen-Anhalt und Präsident Landeschorverband Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. der CDU-Fraktion. Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft, Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien. Mitgl. Sonderausschuss nach § 46a AbgG LSA zur Überprüfung der Mitglieder des Landtages.

Wahlkreis 17 (Wernigerode)



### \* Dr. SCHRADER, Uwe FDP

Biologe; 39387 Wulferstedt - \* 7. 8. 1959 Oschersleben; kath.; verh., 2 Kinder - 1966/78 Schule, Oberschule, Abitur. 1980/85 Biologie-Studium, 1985/88 Forschungsstudium, Promotion. 1988/90 Assistent an der Univ. Jena, 1990/94 Mitarbeiter/Amtsleiter Landkreis Börde. 1994/99 Referent im Wirtschaftsministerium des Landes Sachsen-Anhalt. 1999/02 Geschäftsführer der Bioregion Halle-Leipzig GmbH. 1990 Eintritt in die FDP, seit 1991 Kreisvors. der FDP, seit 1996 Mitgl. im FDP-Landesvorstand. Seit 2000 Mitgl. im Kreistag Bördekreis. Vorsitzender SG Germania Wulferstedt e. V., Vorsitzender Verein Großer Bruch e. V., Vorsitzender Schulleiternrat Gymnasium Oschersleben. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Vors. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser.

Landesliste





**\* SCHRÖDER, André CDU**

E-Mail: [info@cdu-schroeder.de](mailto:info@cdu-schroeder.de)

Angestellter; 06526 Sangerhausen - \* 21. 4. 1969 Sangerhausen; ev.; ledig - 1975/85 POS, 1985/87 EOS, Abitur. 1990/95 Studium der Philosophie und Politik in Leipzig. 1996 persönlicher Referent des Fraktionsvorsitzenden und 1998/02 Pressesprecher der CDU-Fraktion des Landtages von Sachsen-Anhalt. 1996 Eintritt in die CDU. Seit 1998 Mitgl. der Europa-Union e. V. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien, Mitgl. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 34 (Sangerhausen)



**\* SCHULZ, Nico CDU**

E-Mail: [nicoschulz@freenet.de](mailto:nicoschulz@freenet.de)

Internet: <http://www.nico-schulz.info>

Bundeswehroffizier a. D.; 39606 Osterburg - \* 22. 8. 1973 Osterburg; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1980/90 POS, 1990/92 Gymnasium, Abitur. 1992/95 Offiziersausbildung, 1993/94 Offizierschule des Heeres; 1995/99 BWL-Studium an der Universität der Bundeswehr Hamburg. 1995/2000 Teileinheitführer (dazw. Studium), 2000/02 Abteilungsleiter im Bataillonsstab. 1998 Eintritt in die CDU Ortsverband Osterburg, seit 1999 Vorsitzender CDU Ortsverband Osterburg. Seit 1999 Mitgl. im Stadtrat, Fraktionsvorsitzender. Seit 2000 Mitgl. im Wirtschaftsinteressenring Osterburg. - MdL seit der 4. Wahlperiode; Schriftführer. Mitgl. Ausschuss für Inneres, Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Wahlkreis 03 (Havelberg-Osterburg)



**\* SCHWENKE, Wigbert CDU**

Systemoperator; 39116 Magdeburg - \* 22. 7. 1960 Magdeburg; kath.; verh., 2 Kinder - 1967/77 POS, 1977/78 Abitur an der Univ. Otto-v.-Guericke Magdeburg. 1978/80 Pädagogikstudium, Abbruch aus politischen Gründen. 1980/82 Facharbeiter für Datenverarbeitung. 1980/91 Systemoperator im Datenverarbeitungszentrum Magdeburg, jetzt DeTe CSM, 1991/92 Betriebsratsvors. 1992/94 Berater für Arbeitnehmerfragen im Sozialen Beratungsbüro Magdeburg der Stiftung Christlich-Soziale Politik Königswinter e. V. 1995/02 Systemoperator bei den Städtischen Werken Magdeburg GmbH. 1991 Eintritt in die CDU, seit 1992 CDA-Kreisvors. Magdeburg, seit 1992 Mitgl. CDU-Kreisvorst. Magdeburg, seit 1994 Mitgl. CDA-Landesvorst. und Vors. des CDU-Ortsverbandes Ottersleben/Lemsdorf. Seit 1990 Mitgl. im Stadtrat Magdeburg. Seit 1990 Vorstandsmitgl. des Bürgervereins Bürger für Ottersleben e. V., seit 2001 Präsident VfB Ottersleben; Mitgl. weiterer Verbände und Vereine. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Stellv. Vors. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport, Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Wahlkreis 13 (Magdeburg IV)

**\* SEIFERT, Silke FDP**

Erzieherin; 06543 Wippra - \* 21. 9. 1968 Wippra; ledig, 1 Kind - 1975/85 POS. 1985/88 pädagog. Fachschule Ballenstedt. 1988/89 Erzieherin, 1989/2000 Leiterin Kindertagesstätte. 1999 Eintritt in die FDP, Mitgl. im Vorstand Kreisverband, Mitgl. Stadtverband Hettstedt. Seit 1999 Mitgl. Kreistag, Jugendhilfeausschuss, Theaterzweckverband. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft, Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport.

Landesliste



**\*\*\*\* Dr. SITTE, Petra PDS**

E-Mail: [sitte@pds.lt.lsa-net.de](mailto:sitte@pds.lt.lsa-net.de)  
Internet: <http://www.petra-sitte.de>

Dipl.-Volkswirtin; 06112 Halle (Saale) - \* 1. 12. 1960 Dresden; konfessionslos; ledig - 1979 Abitur, 1983 Diplom, 1987 Promotion Dr. oec. 1988/89 2. Sekretär der FDJ-Kreisleitung der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Mai/Dez. 1990 Mitgl. der Stadtrat Halle (Saale), Fraktionsvors. Seit 1997 Mitgl. des Bundesvorst. der PDS. Seit 1990 Mitgl. Bund Demokratischer WissenschaftlerInnen. - MdL seit der 1. Wahlperiode; seit Okt. 1990 Vors. der PDS-Fraktion; Mitgl. Ältestenrat.

Landesliste

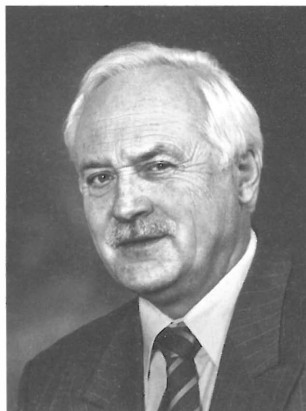


**\*\*\*\* Dr. SOBETZKO, Werner CDU**

E-Mail: [w.sobetzko@t-online.de](mailto:w.sobetzko@t-online.de)  
Internet: <http://www.werner-sobetzko.de>

Dipl.-Chemiker; 06366 Köthen - \* 11. 2. 1939 Hindenburg; kath.; verh., 1 Tochter - 1954/58 Oberschule Quedlinburg, 1958/60 Berufsausbildung als Chemielaborant. 1960/65 Chemiestudium TH Merseburg, 1978 Promotion. 1966/67 Feuerlöschmittelforschung (Neuruppin), 1967/90 Forschung - Kunststoff-Halbzugherstellung - Orbitaplast Weißandt-Görlau. 1990/93 Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt. Seit 1968 Mitgl. der CDU, seit 1990 Mitgl. im CDU-Kreisverbandsvorstand Köthen, 1990/91 CDU-Kreisvorsitzender Köthen, 1999/01 Mitgl. des Landesvorstandes der CDU Sachsen-Anhalt. 1990 Mitgl. der Volkskammer der DDR (Ausschussvorsitzender). Mitgl. im Stadtrat Köthen (Vors.). - MdL seit der 1. Wahlperiode. Vors. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Wahlkreis 23 (Köthen)





**\*\*\*\* Prof. Dr. SPOTKA, Adolf CDU**

E-Mail: [cdu.bernburg@t-online.de](mailto:cdu.bernburg@t-online.de)

Hochschullehrer, Präsident des Landtages; 06406 Bernburg - \* 23. 2. 1943 Tachau; kath.; verh., 2 Kinder - 1949/57 Grundschule, 1957/61 Oberschule, 1961/62 Schlosser im Sodawerk Bernburg. 1962/67 Studium Ing.-Ökonomie TH Merseburg, 1975 Promotion, 1988 Habilitation. 1967/68 Exportingenieur, 1968/90 wissenschaftlicher Mitarbeiter, Oberassistent, Dozent; 1993/01 Professor an der Hochschule Anhalt (FH). 1990 Eintritt in die CDU, 1993/99 Kreisvorsitzender der CDU Bernburg; seit 1994 Vors. Landesfachausschuss Wirtschaft der CDU. 1999 Wahl in den Stadtrat Bernburg. Seit 1993 stellv. Kuratoriumsvorsitzender der Kulturstiftung Bernburg e. V., seit 2001 Aufsichtsratsvorsitzender des Zentrums Wissenschaft und Technik Bernburg. - MdL seit der 1. Wahlperiode; seit Mai 2002 Präsident des Landtages.

Wahlkreis 22 (Bernburg)



**\* STADELMANN, Jürgen CDU**

E-Mail: [juergenstadelmann@web.de](mailto:juergenstadelmann@web.de)

Internet: <http://www.juergen-stadelmann.de>

Dipl.-Ingenieur; 29410 Salzwedel - \* 7. 6. 1959 Wittenberge; ev.; verh., 2 Kinder - 1966/76 POS, EOS in Salzwedel, 1976/79 Berufsausbildung Baufacharbeiter mit Abitur. 1981/86 Studium Wasserwirtschaft TU Dresden, 1988/89 Studium Wirtschaftsinformatik TH Magdeburg (2 Semester). 1986/89 Technologie Abwasser, 1989/90 Projektleiter Altlasten, Brunnenbau Hansen, Neetze/Lüneburg. 1990/92 Projekt-Ing. Büro Technologie und Umwelt Salzwedel, 1992/98 Gesellsch.-Geschäftsf. Planungsgesellschaft für Umwelttechnik mbH Salzwedel. Seit 1998 Abteilungsleiter Rückbau-Umweltanalytik/Labor, EEG-Erdgas Erdöl GmbH Berlin/Salzwedel. 1993 Eintritt in die CDU, 2000 stellv. Vors. des CDU-Kreisverb. Altmark-West. 1994 Kreistag Altmarkkreis Salzwedel, Fraktionsvors., Rechnungsprüfungsausschuss, 1998 Stadtrat Salzwedel, stellv. Stadtratsvors., Vors. des Bauausschusses. 1997 Vorstandsmitgl. Wasserkraft Altmark e. V., 1998 stellv. Vors. Verwaltungsrat Sparkasse Altmark-West. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Umwelt, Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Wahlkreis 01 (Salzwedel)



**\* STAHLKNECHT, Holger CDU**

E-Mail: [cdu.ohrekreis@t-online.de](mailto:cdu.ohrekreis@t-online.de)

Staatsanwalt a. D.; 39167 Wellen - \* 13. 11. 1964 Hannover; ev.-luth; verh., 2 Kinder - 1971/75 Grundschule, 1975/85 Gymnasium, Abitur. 1985/87 Bundeswehr, Reserveoffizier, jetziger Rang Major d. R. 1987/92 Studium der Rechtswissenschaft, 1. Staatsexamen, 1993/95 Referendariat, 2. Staatsexamen. 1995/02 Staatsanwalt. Seit 1999 Bürgermeister der Gemeinde Wellen. 2000 Eintritt in die CDU, seit 2001 Mitgl. und Pressesprecher des Kreisvorstandes der CDU Ohrekreis, Vors. CDU-Ortsverb. Hohe Börde, Vors. Landesverb. Christlich Demokratischer Juristen und Vors. der G10-Kommission. Seit 1999 stellv. Vors. des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung, Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten. Mitgl. Wahlführungsausschuss.

Wahlkreis 08 (Wolmirstedt)

**\* STEINECKE, Dieter CDU**

E-Mail: [steinecke.cdu@magdeburg.de](mailto:steinecke.cdu@magdeburg.de)

Dipl.-Ingenieur (FH); 39120 Magdeburg - \* 11. 2. 1944 Biere; ev.; verh., 2 Kinder - 1950/58 Grundschule, 1958/60 berufsbegleitend Mittelschule, Abitur. 1958/61 Ausbildung BMSR-Mechaniker, 1968/73 Maschinenbaustudium Ing.-Schule für Maschinenbau Magdeburg. 1980/90 Leiter Wärmeversorgung Kommunale Wohnungsverwaltung Magdeburg. 1990/94 Stadtrat und Bürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg, 1995/01 Beigeordneter Umwelt, Wirtschaft, allgemeine Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg. Seit 1976 Mitgl. der CDU. 1984/89 Abgeordneter der Stadtverordnetenversammlung Magdeburg. Seit 1991 Vors. des Stadtsportbundes Magdeburg, seit 1991 Vors. des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge Kreisverband Magdeburg, seit 2002 Vors. Blaues-Band e. V. Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Umwelt.

Wahlkreis 14 (Magdeburg V)



**\*\* THEIL, Ria PDS**

E-Mail: [theil.blk@t-online.de](mailto:theil.blk@t-online.de)

Internet: <http://www.ria-theil.de>

Lehrerin; 06722 Droyßig - \* 4. 8. 1946 Oberweißbach; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1953/63 POS. 1963/66 Studium am Zentralinstitut der Pionierorganisation, Pionierleiterin und Unterstufenlehrerin. 1981/90 hauptamtliche Bürgermeisterin. 1990/91 Umschulung Bürokauffrau, 1991/93 Prokuristin ifu GmbH. 1994/98 Mitgl. des Kreistages, seit 1998 Mitgl. d. Kreistags (dritte Wahlperiode), seit 1994 ehrenamtliche Bürgermeisterin. Seit 1999 Vors. des Gemeinschaftsausschusses, seit 2000 stellv. Vors. des Vereins Droyßiger Bär e. V. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Inneres.

Landesliste



**\* Dr. THIEL, Frank PDS**

E-Mail: [dr.frank.thiel@gmx.de](mailto:dr.frank.thiel@gmx.de)

Internet: <http://www.dr-frank-thiel.de>

Unternehmer, Dipl.-Physiker; 06724 Nißma - \* 12. 3. 1952 Nißma; gesch., 2 Kinder - 1970 Abitur und Facharbeiter Maschinenbau. 1970/74 Studium Physik (Diplom), 1974/78 wiss. Assistent Karl-Marx-Univ. Leipzig, 1981 Dr. rer. nat. 1978/89 hauptamtliche Tätigkeit als Mitarbeiter und Sekretär in der FDJ- und SED-Kreisleitung der Univ. Leipzig. 1990/91 Forschungsmitarbeiter an der Univ. Leipzig, 1991/92 arbeitslos. 1992/94 EDV-Systemberater, 1994/96 Niederlassungsleiter einer Schweizer Informatik AG, seit 1996 selbstständiger Unternehmer. 1971/89 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS, 1978/80 Sekretär der FDJ-Kreisleitung der Univ. Leipzig, 1981/89 politischer Mitarbeiter der SED-Kreisleitung der Univ. Leipzig, 1988/89 Sekretär der SED-Kreisleitung der Univ. Leipzig, 1990 stellv. Vorsitzender des PDS-Bezirksvorst. Leipzig, seit 2001 Mitgl. des PDS-Kreisvorst. Burgenlandkreis. - MdL seit der 4. Wahlperiode; seit April 2002 stellv. Vors. der PDS-Fraktion; Mitgl. Ältestenrat. Stellv. Vors. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.

Landesliste





**\*\* TIEDGE, Gudrun PDS**

E-Mail: [tiedge@web.de](mailto:tiedge@web.de)  
Internet: <http://www.gudrun-tiedge.de>

Rechtsanwältin; 39164 Wanzleben - \* 29. 9. 1953 Garz (Rügen); konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1960/72 POS, EOS, Abitur. 1972/73 Praktikum Staatsanwaltschaft, 1973/77 Studium der Rechtswissenschaft, Dipl.-Juristin. 1993/94 Fortbildung zum Jurist in der Wirtschaft. 1978/91 Staatsanwältin in Magdeburg. 1994/95 juristische Mitarbeiterin im Rechtsanwaltsbüro, seit 1995 Rechtsanwältin. Seit 1978 Mitgl. der SED, dann PDS, seit 1996 Vorsitzende des PDS-Kreisvorstandes Bördekreis. Seit 1994 Stadträtin im Stadtrat von Wanzleben, seit 1999 Kreistagsmitgl. Bördekreis. - MdL seit der 3. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung, Mitgl. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mitgl. Ausschuss für Petitionen. Mitgl. Wahlprüfungsausschuss.

Landesliste



**\*\*\*\* TÖGEL, Tilman SPD**

E-Mail: [tilman.toegel@spd-lsa.de](mailto:tilman.toegel@spd-lsa.de)

Elektromeister; 39576 Stendal - \* 12. 3. 1960 Leipzig; ev.; verh., 2 Kinder - 1966/76 POS Börnitz, 1976/79 Elektroinstallateurlehre, 1985 Meisterabschluss, 1987/89 Abitur im Fernstudium. 1976/90 Krankenhaus Uchtsprünge, ab 1984 in der technischen Leitung. Seit Okt. 1989 Mitgl. der SDP/SPD, 1990/94 Mitgl. im SPD-Landesvorstand, seit 1994 Vors. des SPD-Ortsvereins Stendal. Seit 1998 Mitgl. im "Ausschuss der Regionen" bei der Europäischen Union. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. Ältestenrat. Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Landesliste



**\* TULLNER, Marco CDU**

E-Mail: [info@marco-tullner.de](mailto:info@marco-tullner.de)  
Internet: <http://www.marco-tullner.de>

Historiker; 06110 Halle (Saale) - \* 1. 11. 1968 Wismar; ev.; ledig, 1 Kind - 1975/85 POS, 1985/87 EOS Otto von Guericke Magdeburg. 1990/96 Studium Geschichte/Politikwissenschaft; 1997/2000 wiss. Mitarbeiter am Institut für Politikwissenschaft Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. 2000/02 Referent MdL Dr. Keitel. 1991 Eintritt in die CDU, seit 1999 stellv. Kreisvorsitzender CDU Halle. Seit 1999 sachkundiger Bürger im Stadtrat von Halle. Vorstandsvors. der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V., Vors. des Fördervereins und Mitglied im Beirat des Halleschen Bergzoos. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft, Mitgl. Ausschuss für Finanzen.

Wahlkreis 42 (Halle IV)

**\* VOGEL, Christel CDU**

E-Mail: [info@christel-vogel.de](mailto:info@christel-vogel.de)  
Internet: <http://www.christel-vogel.de>

Ingenieurin für Rohrleitungsbau; 06766 Wolfen - \* 7. 7. 1959 Harzgerode; ev; verh., 5 Kinder - 1965/75 POS, 1975/77 Lehre zum Elektromonteur. 1988/93 Studium zum Rohrleitungingenieur. 1977/93 Elektromonteur, 1993/96 Meisterin, Objekt ingenieurin, seit 2001 PR-Assistentin. 1992 Eintritt in die CDU, seit 1994 Stadtverbandsvorsitzende Wolfen. Seit 1999 Stadträtin in Wolfen, Mitgl. Wirtschaftsausschuss, seit 2001 stellv. Fraktionsvorsitzende im Stadtrat. Seit 1998 Mitgl. Bürgerverein Altstadt Süd Wolfen. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Gesundheit und Soziales, Mitgl. Ausschuss für Petitionen.

Wahlkreis 30 (Wolfen)

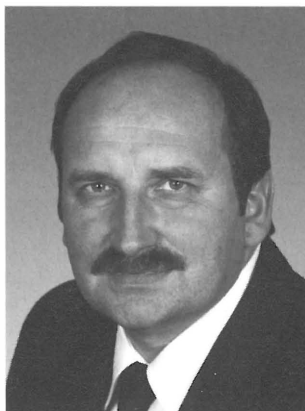


**\* Dr. VOLK, Norbert FDP**

E-Mail: [norbert.volk@t-online.de](mailto:norbert.volk@t-online.de)

Dipl.-Ingenieur; 06667 Storkau, OT Pettstädt - \* 27. 6. 1958 Weißenfels; verh., 1 Kind - 1967/73 POS, 1973/77 EOS Schulpforte. 1979/84 Studium an der TU Ilmenau, 1988 Promotion. 1984/88 wiss. Assistent TU Ilmenau, 1988/94 wiss. Oberassistent TH Leuna-Merseburg, 1994/02 wiss. Mitarbeiter Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Seit 2002 Geschäftsführer Firma Envi Sensor. 1988 Eintritt in die LDPD; seit 1992 Kreisvors. der FDP Weißenfels, seit 1998 stellv. Landesvors. der FDP. 1991/94 Mitgl. im Kreistag Weißenfels. - MdL seit der 4. Wahlperiode; seit April 2002 stellv. Vors. der FDP-Fraktion. Mitgl. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft, Mitgl. Ausschuss für Kultur und Medien.

Landesliste



**\*\* Dr. WEIHER, Petra PDS**

E-Mail: [petra.weiher@gmx.de](mailto:petra.weiher@gmx.de)  
Internet: <http://www.petra-weiher.de>

Dipl.-Lehrerin Mathematik/Chemie; 06366 Köthen - \* 7. 3. 1961 Potsdam; verh., 1 Tochter - 1967/75 POS 22 in Potsdam, 1975/79 Erweiterte Spezialoberschule (ESOS) Kleinmachnow. 1979/83 Dipl.-Lehrerstudium Köthen, Abschluss Dipl.-Lehrerin Mathematik/Chemie, 1983/86 Forschungsstudium Mathematik PH Köthen, 1987 Abschluss Dr. rer. nat. 1986/90 FDJ-Sekretärin PH Köthen, 1990/92 Geschäftsstellenleiterin PDS Köthen, 1992/98 Wahlkreismitarbeiterin. 1986/90 FDJ-Sekretärin, seit 1990 stellv. Kreisvors. der PDS Köthen. Seit 1994 Mitgl. im Kreistag und im Jugendhilfeausschuss Köthen. Seit 2000 Klassenelternvertreterin. - MdL seit der 3. Wahlperiode; 1998/02 Vors. Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport. Vors. Ausschuss für Finanzen. Mitgl. Unterausschuss Rechnungsprüfung. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser.

Landesliste







**\*\* WEISS, Frauke CDU**

E-Mail: frauke.weiss-mdl@t-online.de

Dipl.-Ingenieurin für Plasttechnologie (FH); 38820 Halberstadt - \* 15. 4. 1946 Laage; ev.; ledig - 1952/60 Grundschule, 1960/64 Abitur. 1964/66 Chemiefacharbeiterin, 1966/69 Studium zum Dipl.-Ing. für Plasttechnologie (FH). 1969/91 Produktionsplanerin. 1992/95 Beraterin zum Aufbau und zur Betreuung von Frauenverbänden und -vereinen in Sachsen-Anhalt, 1996/99 Geschäftsführerin im Landfrauenverband Sachsen-Anhalt e. V. 1972 Eintritt in die CDU, seit 1974 verschiedene Funktionen auf Orts- und Kreisebene, seit 1995 Kreisschatzmeister in der CDU Halberstadt. Seit 1974 Stadtverordnete, seit 1990 Stadträtin und seit 1994 Fraktionsvors. der Stadtfraktion Halberstadt. Seit 1993 Vorstandsmitgl. im Verein für berufliche Förderung von Frauen Sachsen-Anhalt e. V. - MdL seit der 3. Wahlperiode; 1998/02 stellv. Vors. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr. Vors. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, Mitgl. Ausschuss für Finanzen.

Wahlkreis 15 (Halberstadt)



**\*\*\*\* WERNICKE, Petra CDU**

E-Mail: wahlkreisbuero@petra-wernicke.de

Dipl.-Agraringenieur, Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt; 06333 Walbeck - \* 2. 3. 1953 Aschersleben; kath.; verh., 3 Kinder - Abitur. Hochschulstudium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Assistentin/Bereichsleiterin in einem Volkseigenen Gut Mitarbeiter im Rat des Kreises, Bereichsleiter im VEG. Mitgl. im Landesvorstand der CDU, bis 1998 stellv. Landesvors., bis 1999 stellv. Kreisvors. der CDU, Vors. des Fachausschusses Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im CDU-Landesverband. 1984/90 stellv. Bürgermeisterin in Walbeck, 1990/91 Mitgl. des Kreistages Hettstedt. Seit 1995 Bürgermeisterin in Walbeck, seit 1999 Mitgl. des Kreistages im Landkreis Mansfelder Land. 1991 Ministerin für Raumordnung und Städtebau, 1991/94 Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt. Seit Mai 2002 Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt. - MdL seit der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 35 (Hettstedt)



**\* WOLPERT, Veit FDP**

Rechtsanwalt; 06774 Rösa - \* 20. 8. 1960 Würzburg; röm.-kath.; ledig - 1979 Abitur. 1979/80 Bundeswehr. 1980/87 Jurastudium in Würzburg und Innsbruck, 1987/90 Referendariat in Würzburg und in Windhoek. Seit 1990 selbstständiger Rechtsanwalt. 1990 Eintritt in die FDP. Seit 1997 Mitgl. des Kreistages und seit 1999 Vors. des Kreistages Bitterfeld. Seit 1996 Vors. des Rotary Hilfswerkes Bitterfeld/Wolfen. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Vors. Ausschuss für Recht und Verfassung, Vors. Wahlprüfungsausschuss. Mitgl. Ausschuss für Inneres.

Landesliste

**\* WYBRANDS, Eva CDU**

Gymnasiallehrerin; 39175 Biederitz - \* 5. 9. 1951 Nienburg/Weser; ev.; verh., 2 Kinder - 1967 Realschulabschluss Nienburg/Weser, 1971 Abitur Niedersächsische Heimschule Helmstedt. 1977/80 Georg-August-Universität Göttingen, 1. und 2. Staatsexamen. 1982/02 Studienrätin/Oberstudienrätin. Seit 1988 Mitgl. der CDU, seit 1996 Mitgl. im Kreisverband. 1994/99 Gemeinderätin in Biederitz. Seit 1998 Landesvors. der Frauen-Union Sachsen-Anhalt und Vors. der Internationalen Kommission Information und Massenmedien der Europäischen Frauenunion, seit 1999 Vors. des kriminalpräventiven Vereins Offene Türen e. V. Seit 2000 Schriftführerin im Bundesvorstand der Frauen-Union Deutschland und Vors. des Landesfachausschusses Bundes- und Europaangelegenheiten. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Mitgl. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport.

Wahlkreis 10 (Magdeburg I)



**\* ZIMMER, Lars-Jörn CDU**

E-Mail: [ljz-btf@t-online.de](mailto:ljz-btf@t-online.de)

Internet: <http://www.zimmer-btf.de>

Dipl.-Betriebswirt (FH); 06749 Bitterfeld - \* 4. 10. 1970 Brehna; röm.-kath.; verh., 2 Kinder - 1977/87 POS, 1987/89 EOS, Abitur. 1990/95 Betriebswirtschaftsstudium, Hochschule Anhalt (FH). 1996/02 Mitarbeiter Stab Wirtschaftsförderung der Stadt Wolfen, 1998/2000 berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium zum City- und Regionalmanager. Teilnehmer "City Management in den Neuen Bundesländern", Netzwerk des Deutschen Seminars für Städtebau und Wirtschaft. 1994 Eintritt in die CDU, seit 1998 Vors. des CDU-Stadtverbandes Bitterfeld. Seit 1999 Vors. der CDU-Fraktion Stadtrat Bitterfeld und Mitgl. der CDU-Kreistagsfraktion. Seit 2000 Mitgl. Lions Club Bitterfeld, Mitgl. VfL Eintracht Bitterfeld. - MdL seit der 4. Wahlperiode. Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Mitgl. Ausschuss für Recht und Verfassung. Mitgl. Wahlprüfungsausschuss. Mitgl. zeitweiliger Ausschuss Hochwasser.

Wahlkreis 31 (Bitterfeld)





## ÄLTESTENRAT

<i>Mitglieder</i>	<i>Fraktion</i>
Prof. Dr. Spotka, Adolf Präsident des Landtages	CDU
Dr. Fikentscher, Rüdiger Vizepräsident des Landtages	SPD
Dr. Paschke, Helga Vizepräsidentin des Landtages	PDS
Fischer, Marion Gürth, Detlef Hacke, Horst Madl, Thomas Scharf, Jürgen	CDU
Bullerjahn, Jens Dr. Püchel, Manfred Tögel, Tilman	SPD
Gallert, Wulf Dr. Sitte, Petra Dr. Thiel, Frank	PDS
Dr. Hüskens, Lydia Lukowitz, Rainhard	FDP

## SCHRIFTFÜHRERINNEN UND SCHRIFTFÜHRER

	<i>Fraktion</i>
Brakebusch, Gabriele El-Khalil, Milad Rotzsch, Nicole Schulz, Nico	CDU
Grimm-Benne, Petra Jahr, Brigitte Schmidt, Renate	SPD
Grünert, Gerald Höhn, Matthias Dr. Klein, Angelika	PDS
Kehl, Peter Röder, Judith	FDP

## FRAKTIONEN

### Fraktion der CDU (48 Mitglieder)

*Fraktionsvorsitzender:*

Scharf, Jürgen

*Stellv. Fraktionsvorsitzende:*

Feußner, Eva

Schomburg, Reiner

*Parl. Geschäftsführer:*

Gürth, Detlef

*Fraktionsmitglieder:*

Becker, Curt

Radke, Detlef

Bönisch, Bernhard

Reichert, Erich

Borgwardt, Siegfried

Rotzsch, Nicole

Brakebusch, Gabriele

Ruden, Gerhard

Brumme, Kurt

Sänger, Frank

Dr. Daehre, Karl-Heinz

Scharf, Jürgen

Daldrup, Bernhard

Dr. Schellenberger, Gunnar

El-Khalil, Milad

Scheurell, Frank

Feußner, Eva

Schlaak, Gerd

Fischer, Marion

Schomburg, Reiner

Geisthardt, Ralf

Schröder, André

Gurke, Wolfgang

Schulz, Nico

Gürth, Detlef

Schwenke, Wigbert

Hacke, Horst

Dr. Sobetzko, Werner

Jantos, Eduard

Prof. Dr. Spotka, Adolf

Koch, Torsten

Stadelmann, Jürgen

Kolze, Jens

Stahlknecht, Holger

Kurze, Markus

Steinecke, Dieter

Laaß, Ralf

Tullner, Marco

Liebrecht, Brunhilde

Vogel, Christel

Lienau, Harry

Weiß, Frauke

Madl, Thomas

Wernicke, Petra

Maertens, Hans-Michael

Wybrands, Eva

Poser, Hans-Jürgen

Zimmer, Lars-Jörn

## **Fraktion der SPD (25 Mitglieder)**

*Fraktionsvorsitzender:* Dr. Püchel, Manfred  
*Stellv. Fraktionsvorsitzende:* Budde, Katrin  
Fischer, Krimhild

*Parl. Geschäftsführer:* Bullerjahn, Jens

### *Fraktionsmitglieder:*

Bischoff, Norbert	Kachel, Bianka
Budde, Katrin	Kühn, Lutz
Bullerjahn, Jens	Dr. Kuppe, Gerlinde
Doege, Ronald	Metke, Rainer
Felke, Thomas	Mittendorf, Madeleine-Rita
Dr. Fikentscher, Rüdiger	Oleikiewitz, Peter
Fischer, Krimhild	Dr. Polte, Wilhelm
Fischer, Ute	Dr. Püchel, Manfred
Grimm-Benne, Petra	Reck, Karl-Heinz
Hajek, Rosemarie	Rothe, Bernward
Dr. Heyer, Jürgen	Schmidt, Renate
Dr. Höppner, Reinhard	Tögel, Tilman
Jahr, Brigitte	

## **Fraktion der PDS (25 Mitglieder)**

*Fraktionsvorsitzende:* Dr. Sitte, Petra  
*Stellv. Fraktionsvorsitzende:* Dr. Thiel, Frank  
Bull, Birke

*Parl. Geschäftsführer:* Gallert, Wulf

### *Fraktionsmitglieder:*

von Angern, Eva	Dr. Klein, Angelika
Bull, Birke	Knöfler, Barbara
Czeke, Harry	Dr. Köck, Uwe-Volkmar
Dirlich, Sabine	Krause, Hans-Jörg
Dr. Eckert, Detlef	Dr. Paschke, Helga
Ferchland, Britta	Radschunat, Frank
Gallert, Wulf	Rogée, Edeltraud
Gärtner, Matthias	Dr. Sitte, Petra
Gebhardt, Stefan	Theil, Ria
Grünert, Gerald	Dr. Thiel, Frank
Dr. Hein, Rosemarie	Tiedge, Gudrun
Höhn, Matthias	Dr. Weiher, Petra
Kasten, Ulrich	

**Fraktion der FDP (17 Mitglieder)**

*Fraktionsvorsitzender:* Lukowitz, Rainhard

*Stellv. Fraktionsvorsitzende:* Dr. Volk, Norbert  
Kosmehl, Guido

*Parl. Geschäftsführerin:* Dr. Hüsken, Lydia

*Fraktionsmitglieder:*

Ernst, Adolf

Hauser, Johannes

Dr. Hüsken, Lydia

Kehl, Peter

Kley, Gerry

Kosmehl, Guido

Lukowitz, Rainhard

Prof. Dr. Paqué, Karl-Heinz

Qual, Helmut

Rauls, Wolfgang

Dr. Rehberger, Horst

Röder, Judith

Scholze, Friedemann

Dr. Schrader, Uwe

Seifert, Silke

Dr. Volk, Norbert

Wolpert, Veit

## AUSSCHÜSSE

### Ausschuss für Inneres (13 Mitglieder)

<i>Vorsitzender:</i>	Dr. Polte, Wilhelm	SPD
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Madl, Thomas	CDU

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Kolze, Jens Lienau, Harry Madl, Thomas Reichert, Erich Schulz, Nico
SPD	Fischer, Krimhild Dr. Polte, Wilhelm Rothe, Bernward
PDS	Gärtner, Matthias Grünert, Gerald Theil, Ria
FDP	Kosmehl, Guido Wolpert, Veit

### Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (13 Mitglieder)

<i>Vorsitzende:</i>	Fischer, Marion	CDU
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Dr. Thiel, Frank	PDS

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Fischer, Marion Gürth, Detlef Laaß, Ralf Poser, Hans-Jürgen Zimmer, Lars-Jörn
SPD	Budde, Katrin Kachel, Bianka Metke, Rainer
PDS	Dirlich, Sabine Rogée, Edeltraud Dr. Thiel, Frank
FDP	Röder, Judith Dr. Schrader, Uwe



**Ausschuss für Recht und Verfassung\*** (13 Mitglieder)

<i>Vorsitzender:</i>	Wolpert, Veit	FDP
<i>Stellv. Vorsitzende:</i>	Grimm-Benne, Petra	SPD

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Borgwardt, Siegfried Kolze, Jens Lienau, Harry Stahlknecht, Holger Zimmer, Lars-Jörn
SPD	Grimm-Benne, Petra Dr. Püchel, Manfred Rothe, Bernward
PDS	von Angern, Eva Knöfler, Barbara Tiedge, Gudrun
FDP	Röder, Judith Wolpert, Veit

- \* Die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verfassung sind zugleich die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses (§ 15 Abs. 1 GO. LT).

**Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
(13 Mitglieder)

<i>Vorsitzender:</i>	Dr. Schrader, Uwe	FDP
<i>Stellv. Vorsitzende:</i>	Brakebusch, Gabriele	CDU

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Brakebusch, Gabriele Daldrup, Bernhard Geisthardt, Ralf Poser, Hans-Jürgen Radke, Detlef
SPD	Fischer, Krimhild Hajek, Rosemarie Oleikiewitz, Peter
PDS	Czeke, Harry Krause, Hans-Jörg Tiedge, Gudrun
FDP	Hauser, Johannes Dr. Schrader, Uwe

### **Ausschuss für Gesundheit und Soziales (13 Mitglieder)**

<i>Vorsitzender:</i>	Bischoff, Norbert	SPD
<i>Stellv. Vorsitzende:</i>	Bull, Birke	PDS

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Bönisch, Bernhard Brumme, Kurt Liebrecht, Brunhilde Schwenke, Wigbert Vogel, Christel
SPD	Bischoff, Norbert Dr. Kuppe, Gerlinde Schmidt, Renate
PDS	Bull, Birke Dr. Eckert, Detlef Ferchland, Britta
FDP	Rauls, Wolfgang Scholze, Friedemann

### **Ausschuss für Bildung und Wissenschaft (13 Mitglieder)**

<i>Vorsitzender:</i>	Dr. Schellenberger, Gunnar	CDU
<i>Stellv. Vorsitzende:</i>	Mittendorf, Madeleine-Rita	SPD

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder:</i>
CDU	Brakebusch, Gabriele Feußner, Eva Dr. Schellenberger, Gunnar Schomburg, Reiner Tullner, Marco
SPD	Dr. Kuppe, Gerlinde Mittendorf, Madeleine-Rita Reck, Karl-Heinz
PDS	Gebhardt, Stefan Dr. Hein, Rosemarie Höhn, Matthias
FDP	Seifert, Silke Dr. Volk, Norbert

**Ausschuss für Finanzen\*** (13 Mitglieder)

<i>Vorsitzende:</i>	Dr. Weiher, Petra	PDS
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Maertens, Hans-Michael	CDU

---

<i>Fraktion:</i>	<i>Mitglieder:</i>
CDU	Bönisch, Bernhard Laaß, Ralf Maertens, Hans-Michael Tullner, Marco Weiß, Frauke
SPD	Bullerjahn, Jens Doege, Ronald Felke, Thomas
PDS	Gallert, Wulf Dr. Klein, Angelika Dr. Weiher, Petra
FDP	Dr. Hüskens, Lydia Qual, Helmut

\* Unterausschuss Rechnungsprüfung

**Ausschuss für Kultur und Medien** (13 Mitglieder)

<i>Vorsitzender:</i>	Kühn, Lutz	SPD
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Gebhardt, Stefan	PDS

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	El-Khalil, Milad Gurke, Wolfgang Reichert, Erich Schomburg, Reiner Schröder, André
SPD	Dr. Heyer, Jürgen Kühn, Lutz Reck, Karl-Heinz
PDS	Gebhardt, Stefan Dr. Hein, Rosemarie Höhn, Matthias
FDP	Kehl, Peter Dr. Volk, Norbert

**Ausschuss für Umwelt (13 Mitglieder)**

<i>Vorsitzender:</i>	Hacke, Horst	CDU
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Oleikiewitz, Peter	SPD

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Hacke, Horst Koch, Torsten Ruden, Gerhard Stadelmann, Jürgen Steinecke, Dieter
SPD	Hajek, Rosemarie Jahr, Brigitte Oleikiewitz, Peter
PDS	Czeke, Harry Kasten, Ulrich Dr. Köck, Uwe-Volkmar
FDP	Hauser, Johannes Kehl, Peter

**Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr  
(13 Mitglieder)**

<i>Vorsitzende:</i>	Weiß, Frauke	CDU
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Qual, Helmut	FDP

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Rotzsch, Nicole Scheurell, Frank Schlaak, Gerd Schröder, André Weiß, Frauke
SPD	Doege, Ronald Felke, Thomas Kühn, Lutz
PDS	Kasten, Ulrich Dr. Köck, Uwe-Volkmar Radschunat, Frank
FDP	Ernst, Adolf Qual, Helmut

**Ausschuss für Petitionen (13 Mitglieder)**

<i>Vorsitzende:</i>	Knöfler, Barbara	PDS
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Geisthardt, Ralf	CDU

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Geisthardt, Ralf Jantos, Eduard Ruden, Gerhard Sänger, Frank Vogel, Christel
SPD	Dr. Höppner, Reinhard Jahr, Brigitte Schmidt, Renate
PDS	Knöfler, Barbara Krause, Hans-Jörg Tiedge, Gudrun
FDP	Ernst, Adolf Scholze, Friedemann

**Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten  
(13 Mitglieder)**

<i>Vorsitzender:</i>	Dr. Sobetzko, Werner	CDU
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Kosmehl, Guido	FDP

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Schulz, Nico Dr. Sobetzko, Werner Stadelmann, Jürgen Stahlknecht, Holger Wybrands, Eva
SPD	Budde, Katrin Metke, Rainer Tögel, Tilman
PDS	Gärtner, Matthias Dr. Klein, Angelika Dr. Paschke, Helga
FDP	Kosmehl, Guido Röder, Judith

**Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport**  
(13 Mitglieder)

<i>Vorsitzende:</i>	Ferchland, Britta	PDS
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Schwenke, Wigbert	CDU

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	El-Khalil, Milad Jantos, Eduard Kurze, Markus Schwenke, Wigbert Wybrands, Eva
SPD	Bischoff, Norbert Fischer, Ute Grimm-Benne, Petra
PDS	von Angern, Eva Dr. Eckert, Detlef Ferchland, Britta
FDP	Rauls, Wolfgang Seifert, Silke

**Zeitweiliger Ausschuss Hochwasser**

(Drucksache 4/7/248 B)

(13 Mitglieder)

<i>Vorsitzender:</i>	Madl, Thomas	CDU
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Gärtner, Matthias	PDS

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
CDU	Brumme, Kurt Laaß, Ralf Madl, Thomas Scheurell, Frank Zimmer, Lars-Jörn
SPD	Doege, Ronald Oleikiewitz, Peter Rothe, Bernward
PDS	Ferchland, Britta Gärtner, Matthias Dr. Weiher, Petra
FDP	Rauls, Wolfgang Dr. Schrader, Uwe

## SONSTIGE PARLAMENTARISCHE GREMIEN

### **Sonderausschuss nach § 46a AbgG LSA zur Überprüfung der Mitglieder des Landtages** (Drucksache 4/6/58 B; Konstituierung am 5. März 2003)

<i>Vorsitzender:</i>	Ruden, Gerhard	CDU
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Oleikiewitz, Peter	SPD

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
-----------------	-------------------

---

CDU	Ruden, Gerhard Schomburg, Reiner
-----	-------------------------------------

SPD	Bischoff, Norbert Oleikiewitz, Peter
-----	---

FDP	Ernst, Adolf
-----	--------------

### **Parlamentarische Kontrollkommission nach § 25 VerfSchG-LSA** (Drucksache 4/6/82 B; Konstituierung am 9. Oktober 2002)<sup>1)</sup>

<i>Vorsitzender:</i>	Madl, Thomas	CDU
<i>Stellv. Vorsitzender:</i>	Dr. Püchel, Manfred	SPD

---

<i>Fraktion</i>	<i>Mitglieder</i>
-----------------	-------------------

---

CDU	Madl, Thomas
-----	--------------

SPD	Dr. Püchel, Manfred
-----	---------------------

FDP	Kosmehl, Guido
-----	----------------

---

1) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

# WAHLERGEBNIS DER 4. LANDTAGSWAHL IN SACHSEN-ANHALT

vom 21. April 2002

	21. 4. 2002	26. 4. 1998
Zahl der Wahlberechtigten	2 109 428	2 148 365
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1 190 831	1 535 433
Wahlbeteiligung	56,5 %	71,5 %
Ungültige Erststimmen	32 965 2,9 %	660 504 4,3 %
Gültige Erststimmen	1 157 866 97,1 %	1 468 929 95,7 %
Ungültige Zweitstimmen	29 846 2,6 %	39 902 2,6 %
Gültige Zweitstimmen	1 160 985 97,4 %	1 495 531 97,4 %

Es entfallen auf	Erststimmen		Zweitstimmen		Sitze insgesamt	aus Wahlkreisen	aus Landeswahlvorschlägen
	Anzahl	%	Anzahl	%			
SPD	247020	21,3	231732	20,0	25	1	24
CDU	442312	38,2	433521	37,3	48	48	-
PDS	243385	21,0	236484	20,4	25	-	25
FDP	151886	13,1	154145	13,3	17	-	17
GRÜNE	23773	2,1	22696	2,0			
ZENTRUM	612	0,1	-	-			
Spasspartei	-	-	7761	0,7			
FDVP	-	-	9733	0,8			
MLPD	795	0,1	2617	0,2			
ödp	-	-	1539	0,1			
SCHILL	37329	3,2	52589	4,5			
Pro DM	1314	0,1	4251	0,4			
Einzelbew.	8913	0,8	-	-			
Sonstige	527	0,1	3938	0,3			
					115	49	66



## Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl vom 21.04.2002



Dessau



Halle (Saale)



Landeshauptstadt Magdeburg

- 01 Salzwedel
- 02 Gardelegen-Klötze
- 03 Havelberg-Osterbur
- 04 Stendal
- 05 Genthin
- 06 Burg
- 07 Haldensleben
- 08 Wolmirstedt
- 09 Oschersleben
- 10 Magdeburg I
- 11 Magdeburg II
- 12 Magdeburg III
- 13 Magdeburg IV
- 14 Magdeburg V
- 15 Halberstadt
- 16 Blankenburg
- 17 Wernigerode
- 18 Staffurt
- 19 Aschersleben
- 20 Schönebeck
- 21 Wanzleben
- 22 Bernburg
- 23 Köthen
- 24 Zerbst
- 25 Roßlau
- 26 Wittenberg
- 27 Jessen
- 28 Dessau I
- 29 Dessau II
- 30 Wolfen
- 31 Bitterfeld
- 32 Quedlinburg
- 33 Ballenstedt
- 34 Sangerhausen
- 35 Hettstedt
- 36 Eisleben
- 37 Saalkreis
- 38 Bad Dürrenberg-Saalkreis
- 39 Halle I
- 40 Halle II
- 41 Halle III
- 42 Halle IV
- 43 Halle V
- 44 Merseburg
- 45 Querfurt
- 46 Nebra
- 47 Zeitz
- 48 Naumburg
- 49 Hohenmölsen-Weißenfels

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 01 Salzwedel	CDU	34,0	Stadelmann, Jürgen
	PDS	23,4	
	SPD	22,4	
	FDP	13,8	
Wahlkreis 02 Gardelegen- Klötze	CDU	38,6	Hacke, Horst
	SPD	24,3	
	PDS	21,5	
	FDP	10,5	
Wahlkreis 03 Havelberg- Osterburg	CDU	39,7	Schulz, Nico
	SPD	24,6	
	PDS	22,2	
	FDP	8,0	
Wahlkreis 04 Stendal	CDU	39,6	Schlaak, Gerd
	SPD	22,6	
	PDS	19,4	
	FDP	8,2	
Wahlkreis 05 Genthin	CDU	39,9	Radke, Detlef
	PDS	22,9	
	SPD	18,7	
	FDP	10,9	
Wahlkreis 06 Burg	CDU	36,5	Kurze, Markus
	SPD	24,3	
	PDS	18,4	
	FDP	17,4	
Wahlkreis 07 Haldensleben	CDU	43,9	Geisthardt, Ralf
	SPD	21,2	
	PDS	19,4	
	FDP	11,0	
Wahlkreis 08 Wolmirstedt	CDU	43,6	Stahlknecht, Holger
	FDP	18,5	
	SPD	16,9	
	PDS	13,5	
Wahlkreis 09 Oschersleben	CDU	34,2	Brakebusch, Gabriele
	SPD	25,4	
	PDS	17,5	
	FDP	16,5	

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 10 Magdeburg I	CDU	32,5	Wybrands, Eva
	PDS	25,8	
	SPD	22,9	
	FDP	14,7	
Wahlkreis 11 Magdeburg II	CDU	35,8	Ruden, Gerhard
	SPD	24,1	
	PDS	21,8	
	FDP	14,2	
Wahlkreis 12 Magdeburg III	CDU	30,8	Scharf, Jürgen
	SPD	21,8	
	FDP	20,9	
	PDS	20,4	
Wahlkreis 13 Magdeburg IV	CDU	36,3	Schwenke, Wigbert
	SPD	20,9	
	PDS	19,2	
	FDP	15,9	
Wahlkreis 14 Magdeburg V	CDU	33,2	Steinecke, Dieter
	SPD	23,8	
	PDS	21,7	
	FDP	14,5	
Wahlkreis 15 Halberstadt	CDU	38,5	Weiß, Frauke
	PDS	22,3	
	SPD	21,5	
	FDP	10,9	
Wahlkreis 16 Blankenburg	CDU	38,6	Daldrup, Bernhard
	SPD	24,0	
	PDS	18,7	
	FDP	11,5	
Wahlkreis 17 Wernigerode	CDU	43,9	Schomburg, Reiner
	SPD	23,2	
	PDS	19,6	
	FDP	9,2	
Wahlkreis 18 Staßfurt	SPD	35,9	Dr. Püchel, Manfred
	CDU	31,9	
	PDS	18,4	
	FDP	8,5	

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 19 Aschersleben	CDU	45,2	Gürth, Detlef
	PDS	19,9	
	SPD	19,0	
	FDP	7,6	
Wahlkreis 20 Schönebeck	CDU	42,2	Dr. Schellenberger, Gunnar
	PDS	20,3	
	SPD	18,8	
	FDP	11,9	
Wahlkreis 21 Wanzleben	CDU	47,5	Dr. Daehre, Karl-Heinz
	SPD	20,1	
	PDS	16,5	
	FDP	10,7	
Wahlkreis 22 Bernburg	CDU	44,1	Prof. Dr. Spotka, Adolf
	SPD	22,6	
	PDS	20,9	
	FDP	10,0	
Wahlkreis 23 Köthen	CDU	38,5	Dr. Sobetzko, Werner
	PDS	20,2	
	SPD	19,4	
	FDP	12,2	
Wahlkreis 24 Zerbst	CDU	37,7	Reichert, Erich
	SPD	19,8	
	PDS	18,1	
	FDP	9,7	
Wahlkreis 25 Roßlau	CDU	38,4	Brumme, Kurt
	SPD	20,8	
	PDS	19,2	
	FDP	14,9	
Wahlkreis 26 Wittenberg	CDU	41,1	Scheurell, Frank
	PDS	20,4	
	SPD	18,4	
	FDP	9,7	
Wahlkreis 27 Jessen	CDU	38,4	Borgwardt, Siegfried
	PDS	25,7	
	SPD	17,0	
	FDP	9,2	

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 28 Dessau I	CDU	33,6	Laaß, Ralf
	SPD	21,0	
	PDS	20,2	
	FDP	12,5	
Wahlkreis 29 Dessau II	CDU	34,8	Kolze, Jens
	PDS	24,2	
	SPD	21,5	
	FDP	11,8	
Wahlkreis 30 Wolfen	CDU	35,2	Vogel, Christel
	SPD	21,5	
	PDS	20,3	
	FDP	11,2	
Wahlkreis 31 Bitterfeld	CDU	38,3	Zimmer, Lars-Jörn
	SPD	22,2	
	PDS	19,0	
	FDP	12,0	
Wahlkreis 32 Quedlinburg	CDU	30,4	Maertens, Hans-Michael
	SPD	22,6	
	PDS	19,5	
	FDP	17,6	
Wahlkreis 33 Ballenstedt	CDU	39,6	Gurke, Wolfgang
	FDP	21,7	
	SPD	19,4	
	PDS	19,3	
Wahlkreis 34 Sangerhausen	CDU	42,6	Schröder, André
	PDS	23,0	
	SPD	20,4	
	FDP	14,0	
Wahlkreis 35 Hettstedt	CDU	50,1	Wernicke, Petra
	PDS	21,1	
	SPD	17,4	
	FDP	11,3	
Wahlkreis 36 Eisleben	CDU	36,5	Jantos, Eduard
	SPD	23,5	
	PDS	22,3	
	FDP	12,4	

Wahlkreis	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 37 Saalkreis	CDU	43,8	Madl, Thomas
	PDS	17,0	
	SPD	16,4	
	FDP	16,0	
Wahlkreis 38 Bad Dürrenberg- Saalkreis	CDU	40,5	Koch, Torsten
	SPD	20,7	
	PDS	19,0	
	FDP	13,2	
Wahlkreis 39 Halle I	CDU	28,1	Sänger, Frank
	PDS	27,4	
	SPD	19,4	
	FDP	15,7	
Wahlkreis 40 Halle II	CDU	26,4	El-Khalil, Milad
	PDS	25,9	
	SPD	22,1	
	FDP	16,6	
Wahlkreis 41 Halle III	CDU	29,0	Bönisch, Bernhard
	PDS	22,8	
	FDP	22,0	
	SPD	17,9	
Wahlkreis 42 Halle IV	CDU	30,4	Tullner, Marco
	SPD	23,0	
	PDS	22,0	
	FDP	16,8	
Wahlkreis 43 Halle V	CDU	31,1	Liebrecht, Brunhilde
	PDS	26,6	
	SPD	22,0	
	FDP	16,1	
Wahlkreis 44 Merseburg	CDU	38,4	Fischer, Marion
	PDS	24,4	
	SPD	23,3	
	FDP	10,1	
Wahlkreis 45 Querfurt	CDU	36,1	Rotzsch, Nicole
	PDS	22,8	
	SPD	20,4	
	FDP	13,7	

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 46 Nebra	CDU	40,8	Feußner, Eva
	PDS	23,0	
	SPD	20,1	
	FDP	16,2	
Wahlkreis 47 Zeitz	CDU	37,1	Poser, Hans-Jürgen
	PDS	25,6	
	SPD	22,1	
	FDP	12,6	
Wahlkreis 48 Naumburg	CDU	52,4	Becker, Curt
	PDS	18,6	
	SPD	16,4	
	FDP	8,0	
Wahlkreis 49 Hohenmölsen- Weißenfels	CDU	40,1	Lienau, Harry
	PDS	26,4	
	SPD	22,1	
	FDP	11,4	

## Aus den Landeswahlvorschlägen gewählte Mitglieder des Landtages

Name	Partei	Name	Partei
Dr. Höppner, Reinhard	SPD	Mittendorf, Madeleine-Rita	SPD
Dr. Kuppe, Gerlinde	SPD	Metke, Rainer	SPD
Budde, Katrin	SPD	Schmidt, Renate	SPD
Dr. Fikentscher, Rüdiger	SPD	Rothe, Bernward	SPD
Bullerjahn, Jens	SPD	Tögel, Tilman	SPD
Fischer, Ute	SPD	Jahr, Brigitte	SPD
Dr. Heyer, Jürgen	SPD	Dr. Polte, Wilhelm	SPD
Grimm-Benne, Petra	SPD	Doege, Ronald	SPD
Oleikiewitz, Peter	SPD	Kachel, Bianka	SPD
Bischoff, Norbert	SPD	Kühn, Lutz	SPD
Fischer, Krimhild	SPD	Reck, Karl-Heinz	SPD
Felke, Thomas	SPD	Hajek, Rosemarie	SPD
Dr. Sitte, Petra	PDS	Radschunat, Frank	PDS
Gallert, Wulf	PDS	Bull, Birke	PDS
Dr. Hein, Rosemarie	PDS	Kasten, Ulrich	PDS
Dr. Köck, Uwe-Volkmar	PDS	Ferchland, Britta	PDS
Tiedge, Gudrun	PDS	Czeke, Harry	PDS
Dr. Eckert, Detlef	PDS	Rogée, Edeltraud	PDS
Dr. Paschke, Helga	PDS	Höhn, Matthias	PDS
Dr. Thiel, Frank	PDS	Dirlich, Sabine	PDS
Theil, Ria	PDS	Gärtner, Matthias	PDS
Krause, Hans-Jörg	PDS	Dr. Klein, Angelika	PDS
Dr. Weiher, Petra	PDS	Grünert, Gerald	PDS
Gebhardt, Stefan	PDS	Knöfler, Barbara	PDS
von Angern, Eva	PDS		
Pieper, Cornelia	FDP	Dr. Schrader, Uwe	FDP
Prof. Dr. Paqué,	FDP	Seifert, Silke	FDP
Karl-Heinz		Qual, Helmut	FDP
Dr. Rehberger, Horst	FDP	Wolpert, Veit	FDP
Kley, Gerry	FDP	Rauls, Wolfgang	FDP
Lukowitz, Rainhard	FDP	Kehl, Peter	FDP
Dr. Volk, Norbert	FDP	Dr. Hüskens, Lydia	FDP
Kosmehl, Guido	FDP	Ernst, Adolf	FDP
Röder, Judith	FDP	Hauser, Johannes	FDP

Quelle: Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 21. 4. 2002; Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 8. 5. 2002 –LWL–11.3–11412, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 28/2002 S. 581



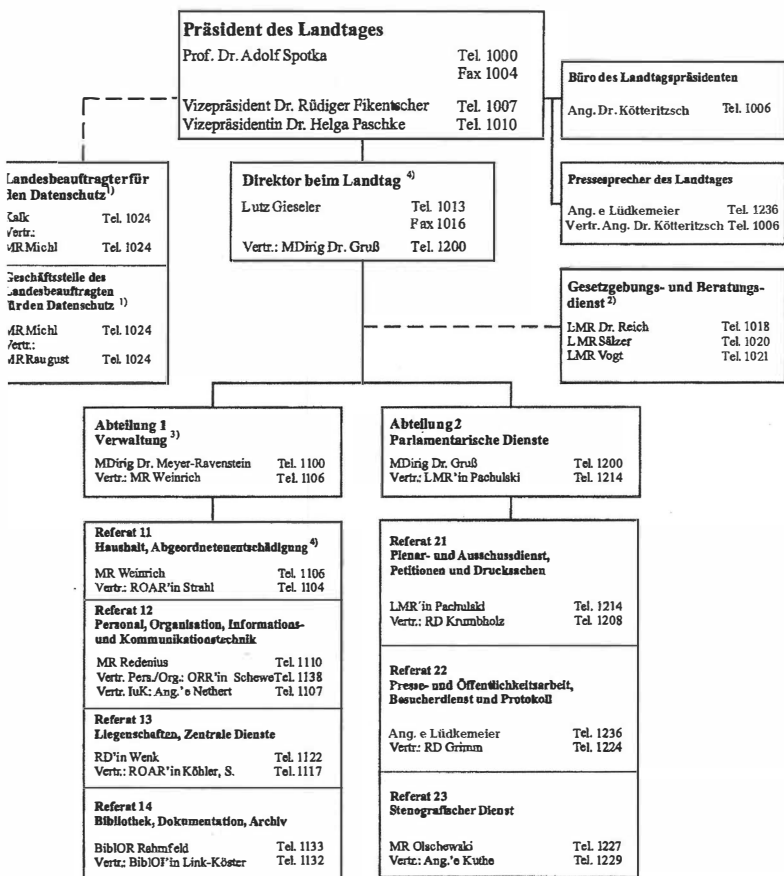
## Übersicht über die ausgeschiedenen und neu eingetretenen Abgeordneten

Name der Abgeordneten	Partei/ Fraktions- zuge- hörigkeit	Veranlas- sung	Sitz- übergang gemäß LWO*	Fraktions- zuge- hörigkeit
Cornelia Pieper	FDP	Mandats- verzicht ab 14.11.2002	Friedemann Scholze 15.11.2002	FDP

---

\* Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)

# ORGANISATIONSPLAN DER LANDTAGSVERWALTUNG



Landtag von Sachsen-Anhalt  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg

Briefadresse:  
39094 Magdeburg

TEL 0391 560-0  
FAX 0391 560-1123  
E-MAIL Landtag@lt.lsa-net.de  
INTERNET <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de>

Stand: Januar 2003

1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Seine Geschäftsstelle ist beim Präsidenten des Landtages eingerichtet (§ 21 DSG-LSA).

2) Die Mitglieder unterstehen dem Direktor nur in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht (§ 2 der Richtlinie zu Aufgaben und Organisation des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes)

3) Der Leiter der Abteilung 1 nimmt in Personalunion die Aufgaben eines Referatsleiters wahr für die Sachgebiete

- Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Zusammenarbeit mit der Staatshochbauverwaltung, Gebäude- und Raumplanung,
- Mitwirkung an Überwachung der Baudurchführung und Abnahme durch die Staatshochbauverwaltung.

# LANDESREGIERUNG

## *Ministerpräsident*

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer  
Staatskanzlei  
Domplatz 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391/567-01  
Internet: [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

*Chef der Staatskanzlei*  
Staatsminister Rainer Robra

*Regierungssprecherin*  
Anne-Kathrin Berger

*Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund*  
Staatssekretär Dr. Michael Schneider  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Tel.: 030/243458-0  
Internet: [www.lv.sachsen-anhalt.de](http://www.lv.sachsen-anhalt.de)

## *Minister für Wirtschaft und Arbeit*

Dr. Horst Rehberger  
Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Internet: [www.mw.sachsen-anhalt.de](http://www.mw.sachsen-anhalt.de)  
Staatssekretäre: Manfred Maas  
Dr. Reiner Haseloff

## *Minister der Finanzen*

Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué  
Editharing 40  
39108 Magdeburg  
Internet: [www.fm.sachsen-anhalt.de](http://www.fm.sachsen-anhalt.de)  
Staatssekretär: Ulrich Koehler

## *Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt*

Petra Wernicke  
Olvenstedter Straße 4  
39108 Magdeburg  
Internet: [www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de)  
Staatssekretär: Dr. Hermann Onko Aeikens

*Kultusminister*

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg  
Internet: [www.mk.sachsen-anhalt.de](http://www.mk.sachsen-anhalt.de)  
Staatssekretäre: Winfried Willems  
Wolfgang Böhm

*Minister des Innern*

Klaus-Jürgen Jeziorsky  
Halberstädter Straße 2  
39112 Magdeburg  
Internet: [www.mi.sachsen-anhalt.de](http://www.mi.sachsen-anhalt.de)  
Staatssekretär: Paul Uwe Söker

*Minister der Justiz*

Curt Becker  
Hegelstraße 40-42  
39104 Magdeburg  
Internet: [www.mj.sachsen-anhalt.de](http://www.mj.sachsen-anhalt.de)  
Staatssekretär: Thomas Pleye

*Minister für Gesundheit und Soziales*

Gerry Kley  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Internet: [www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)  
Staatssekretärin: Bärbel Freudenberg-Pilster

*Minister für Bau und Verkehr*

Dr. Karl-Heinz Daehre  
Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg  
Internet: [www.mbv.sachsen-anhalt.de](http://www.mbv.sachsen-anhalt.de)  
Staatssekretär: Dr. Hans-Joachim Gottschalk

Telefonvermittlung der Landesregierung für alle Dienststellen in  
Magdeburg: 0391/567-01

# LANDESVERFASSUNGSGERICHT

Der Landtag hat gemäß § 3 Abs. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes in seiner 47. Sitzung am 10. November 2000 folgende Mitglieder des Landesverfassungsgerichtes und deren Vertreter gewählt:

## *Präsident*

Dr. Gerd-Heinrich Kemper (Magdeburg)

## *Vizepräsident*

Erhard Köhler (Magdeburg)

## *Mitglieder*

Dr. Gerd-Heinrich Kemper (Magdeburg)

Erhard Köhler (Magdeburg)

Dr. Günther Zettel (Naumburg)

Prof. Dr. Winfried Kluth (Halle)

Dr. Edeltraud Faßhauer (Halle)

Anneliese Bergmann (Eisleben)

Margrit Gärtner (Merseburg)

## *Vertreter*

Detlef Schröder (Dessau)

Dietmar Fromhage (Halle)

Klaus-Günther Pods (Halle)

Prof. Dr. jur. Heiner Lück (Halle)

Dr. Peter Willms (Halle)

Veronika Stringe\* (Bad Schmiedeberg)

Rechtsanwältin Carola Beuermann (Genthin).

## *Anschrift:*

Landesverfassungsgericht  
Sachsen-Anhalt  
Willy-Lohmann-Straße 29  
06844 Dessau

## *Postanschrift:*

Postfach 1426  
06813 Dessau  
Tel.: 0340 2020  
Fax: 0340 2021560

---

\* Jetzt: Veronika Pumpat

# VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Vom 16. Juli 1992

(GVBl. LSA Nr. 31/1992, ausgegeben am 17. 7. 1992)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat als verfassungsgebende Landesversammlung mit der Mehrheit des § 1 des Gesetzes über das Verfahren zur Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 564) die folgende Verfassung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird:

Inhaltsverzeichnis

## Präambel

### 1. Hauptteil: Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1 Land Sachsen-Anhalt

Artikel 2 Grundlagen

### 2. Hauptteil: Bürger und Staat

Artikel 3 Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

Erster Abschnitt: Grundrechte

Artikel 4 Menschenwürde

Artikel 5 Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

Artikel 6 Datenschutz, Umweltdaten

Artikel 7 Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 8 Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

Artikel 9 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

Artikel 10 Meinungsfreiheit

Artikel 11 Eltern und Kinder

Artikel 12 Versammlungsfreiheit

Artikel 13 Vereinigungsfreiheit

Artikel 14 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Artikel 15 Freizügigkeit

Artikel 16 Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

Artikel 17 Unverletzlichkeit der Wohnung

Artikel 18 Eigentum, Erbrecht, Enteignung

Artikel 19 Petitionsrecht

Artikel 20 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 21 Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht

Artikel 22 Strafgerichtsbarkeit

Artikel 23 Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

## Zweiter Abschnitt: Einrichtungsgarantien

- Artikel 24 Schutz von Ehe, Familie und Kindern
- Artikel 25 Bildung und Schule
- Artikel 26 Schulwesen
- Artikel 27 Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht
- Artikel 28 Schulen in freier Trägerschaft
- Artikel 29 Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule
- Artikel 30 Berufsausbildung, Erwachsenenbildung
- Artikel 31 Hochschulen
- Artikel 32 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- Artikel 33 Freie Wohlfahrtspflege

## Dritter Abschnitt: Staatsziele

- Artikel 34 Gleichstellung von Frauen und Männern
- Artikel 35 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Artikel 36 Kunst, Kultur und Sport
- Artikel 37 Kulturelle und ethnische Minderheiten
- Artikel 38 Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung
- Artikel 39 Arbeit
- Artikel 40 Wohnung

## **3. Hauptteil: Staatsorganisation**

### Erster Abschnitt: Landtag

- Artikel 41 Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages
- Artikel 42 Wahl und Wahlgrundsätze
- Artikel 43 Wahlperiode
- Artikel 44 Wahlprüfung, Verlust des Mandats
- Artikel 45 Einberufung
- Artikel 46 Geschäftsordnung, Ausschüsse
- Artikel 47 Fraktionen
- Artikel 48 Opposition
- Artikel 49 Präsident
- Artikel 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- Artikel 51 Abstimmungen
- Artikel 52 Teilnahme der Landesregierung
- Artikel 53 Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung
- Artikel 54 Untersuchungsausschüsse
- Artikel 55 Enquete-Kommissionen
- Artikel 56 Erwerb und Sicherung des Mandats
- Artikel 57 Indemnität
- Artikel 58 Immunität
- Artikel 59 Zeugnisverweigerungsrecht, Durchsuchung und Beschlagnahme
- Artikel 60 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode
- Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

Artikel 62 Informationspflicht der Landesregierung  
Artikel 63 Datenschutzbeauftragter

#### Zweiter Abschnitt: Landesregierung

Artikel 64 Aufgabe, Zusammensetzung  
Artikel 65 Bildung der Landesregierung  
Artikel 66 Amtseid  
Artikel 67 Rechtsstellung der Regierungsmitglieder  
Artikel 68 Ministerpräsident und Landesregierung  
Artikel 69 Vertretung des Landes, Staatsverträge  
Artikel 70 Ernennung der Beamten und Richter  
Artikel 71 Beendigung der Amtszeit  
Artikel 72 Konstruktives Mißtrauensvotum  
Artikel 73 Vertrauensantrag

#### Dritter Abschnitt: Landesverfassungsgericht

Artikel 74 Zusammensetzung  
Artikel 75 Zuständigkeiten  
Artikel 76 Landesverfassungsgerichtsgesetz

#### Vierter Abschnitt: Gesetzgebung

Artikel 77 Beschluß der Gesetze  
Artikel 78 Verfassungsänderungen  
Artikel 79 Rechtsverordnungen  
Artikel 80 Volksinitiative  
Artikel 81 Volksbegehren, Volksentscheid  
Artikel 82 Ausfertigung und Verkündung

#### Fünfter Abschnitt: Rechtspflege

Artikel 83 Richter und Rechtsprechung  
Artikel 84 Richteranklage  
Artikel 85 Gnadenrecht, Amnestie

#### Sechster Abschnitt: Verwaltung

Artikel 86 Öffentliche Verwaltung  
Artikel 87 Kommunale Selbstverwaltung  
Artikel 88 Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabenhöhe  
Artikel 89 Vertretung in den Kommunen  
Artikel 90 Gebietsänderungen  
Artikel 91 Öffentlicher Dienst

#### Siebenter Abschnitt: Finanzwesen

Artikel 92 Landesvermögen  
Artikel 93 Haushaltsplan



- Artikel 94 Haushaltsvorgriff
- Artikel 95 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- Artikel 96 Deckungspflicht
- Artikel 97 Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung
- Artikel 98 Landesrechnungshof
- Artikel 99 Kredite

#### **4. Hauptteil: Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Artikel 100 Sprachliche Gleichstellung
- Artikel 101 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

#### **Präambel**

In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewußtsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen,  
die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern,  
die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen,  
die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,  
die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und  
die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen.

Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es,  
das Wohl der Menschen zu fördern,  
dem Frieden zu dienen und  
das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.

### **1. Hauptteil Grundlagen der Staatsgewalt**

Artikel 1  
Land Sachsen-Anhalt

(1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft.

(2) Die Landesfarben sind gelb und schwarz. Das Nähere über Wapen, Flaggen und Siegel regelt ein Gesetz.

(3) Die Landeshauptstadt ist Magdeburg.

## Artikel 2 Grundlagen

(1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat.

(2) Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und in Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die kommunale Selbstverwaltung wird gewährleistet.

(4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

## **2. Hauptteil Bürger und Staat**

### Artikel 3 Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

(1) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

(2) Die nachfolgenden Einrichtungsgarantien verpflichten das Land, diese Einrichtungen zu schützen sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten.

(3) Die nachfolgenden Staatsziele verpflichten das Land, sie nach Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

### Erster Abschnitt **Grundrechte**

#### Artikel 4 Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Volk von Sachsen-Anhalt bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

#### Artikel 5 Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit,

soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Artikel 6

##### Datenschutz, Umweltdaten

(1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.

(2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Vorhaben und Daten im Verfügungsbereich der öffentlichen Gewalt, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere regeln die Gesetze.

#### Artikel 7

##### Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

#### Artikel 8

##### Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

(1) Jeder Deutsche hat in Sachsen-Anhalt die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

#### Artikel 9

##### Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer

darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

## Artikel 10

### Meinungsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung, die Freiheit der Forschung nicht von der Achtung der Menschenwürde und der Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen.

## Artikel 11

### Eltern und Kinder

(1) Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(2) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

## Artikel 12

### Versammlungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden, für Personen, die nicht Deutsche sind, auch für sonstige Versammlungen.

## Artikel 13

### Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden sowie sich an Bürgerbewegungen zu beteiligen.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßi-

ge Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

#### Artikel 14

##### Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

#### Artikel 15

##### Freizügigkeit

(1) Alle Deutschen genießen in Sachsen-Anhalt Freizügigkeit.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

#### Artikel 16

##### Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

#### Artikel 17

##### Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

(4) Maßnahmen der optischen oder akustischen Ausspähung in oder aus Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel sind nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Gefahr für Leib oder Leben einzelner Personen auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

## Artikel 18

### Eigentum, Erbrecht, Enteignung

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(4) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

## Artikel 19

### Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

## Artikel 20

### Einschränkung von Grundrechten

(1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei jeder nach dieser Verfassung zulässigen Einschränkung eines Grundrechts zu beachten. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

## Artikel 21

### Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht

(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(2) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

(3) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(4) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(5) Gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in Sachsen-Anhalt zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

## Artikel 22

### Strafgerichtsbarkeit

(1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(2) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

## Artikel 23

### Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

## Zweiter Abschnitt

### **Einrichtungsgarantien**

#### Artikel 24

##### Schutz von Ehe, Familie und Kindern

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Wer in häuslicher Gemeinschaft für Kinder oder Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung. Das Land und die Kommunen wirken insbesondere darauf hin, daß für die Kinder angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Kinder genießen den besonderen Schutz des Landes vor körperlicher und seelischer Mißhandlung und Vernachlässigung.

(4) Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.

#### Artikel 25

##### Bildung und Schule

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.

(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(3) Das Nähere regeln die Gesetze.



## Artikel 26 Schulwesen

(1) Das Land und die Kommunen sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen.

(2) An den öffentlichen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

(3) Das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und deren Schule auszuwählen, sind bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens zu berücksichtigen.

(4) Der Unterricht an allen öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

## Artikel 27 Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht

(1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.

(3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

## Artikel 28 Schulen in freier Trägerschaft

(1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes und unterstehen den Gesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Nähere regelt ein Gesetz.

## Artikel 29

### Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule

(1) Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Landes.

(2) Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken.

## Artikel 30

### Berufsausbildung, Erwachsenenbildung

(1) Träger von Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung sind neben dem Land und den Kommunen auch freie Träger.

(2) Das Land sorgt dafür, daß jeder einen Beruf erlernen kann. Die Erwachsenenbildung ist vom Land zu fördern.

## Artikel 31

### Hochschulen

(1) Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sind vom Land in ausreichendem Maße einzurichten, zu unterhalten und zu fördern. Andere Träger sind zulässig.

(2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

## Artikel 32

### Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.

(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

(3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.

(4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.

(5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.

## Artikel 33 Freie Wohlfahrtspflege

Die soziale Tätigkeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe wird nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.

## Dritter Abschnitt **Staatsziele**

### Artikel 34 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

### Artikel 35 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

(1) Das Land und die Kommunen schützen und pflegen die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken darauf hin, daß mit Rohstoffen sparsam umgegangen und Abfall vermieden wird.

(2) Jeder einzelne ist verpflichtet, hierzu nach seinen Kräften beizutragen.

(3) Eingetretene Schäden an der natürlichen Umwelt sollen, soweit dies möglich ist, behoben oder andernfalls ausgeglichen werden.

(4) Das Nähere regeln die Gesetze.

### Artikel 36 Kunst, Kultur und Sport

(1) Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern.

(2) Die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sind zu pflegen.

(3) Das Land und die Kommunen fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, daß sie öffentlich zugängliche Museen, Büchereien, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten und weitere Einrichtungen unterhalten.

(4) Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur.

(5) Das Nähere regeln die Gesetze.

## Artikel 37

### Kulturelle und ethnische Minderheiten

(1) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.

(2) Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

## Artikel 38

### Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

## Artikel 39

### Arbeit

(1) Allen die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit zu verdienen, ist dauernde Aufgabe des Landes und der Kommunen.

(2) Das Land wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeit darauf hin, daß sinnvolle und dauerhafte Arbeit für alle geschaffen wird und dabei Belastungen für die natürlichen Lebensgrundlagen vermieden oder vermindert, humanere Arbeitsbedingungen geschaffen und die Selbstentfaltung des Einzelnen gefördert werden.

## Artikel 40

### Wohnung

(1) Das Land und die Kommunen haben durch die Unterstützung des Wohnungsbaues, die Erhaltung vorhandenen Wohnraumes und durch andere geeignete Maßnahmen die Bereitstellung ausreichenden, menschenwürdigen Wohnraumes zu angemessenen Bedingungen für alle zu fördern.

(2) Das Land und die Kommunen sorgen dafür, daß niemand obdachlos wird.

### 3. Hauptteil Staatsorganisation

#### Erster Abschnitt

#### **Landtag**

##### Artikel 41

##### Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages

(1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und beschließt über den Landeshaushalt. Er wählt den Ministerpräsidenten. Er überwacht die vollziehende Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung und verhandelt öffentliche Angelegenheiten.

(2) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

##### Artikel 42

##### Wahl und Wahlgrundsätze

(1) Die Abgeordneten werden in freier, gleicher, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Lande Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben. Staatenlosen und Ausländern können diese Rechte nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährt werden.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Dieses kann insbesondere die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit von einer bestimmten Dauer der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes abhängig machen.

##### Artikel 43

##### Wahlperiode

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Landtages. Die Neuwahl findet frühestens mit Beginn des fünfundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des siebenundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode binnen sechzig Tagen nach dem entsprechenden Beschluß.

##### Artikel 44

##### Wahlprüfung, Verlust des Mandats

(1) Der Landtag prüft auf Antrag die Gültigkeit der Wahl.

(2) Ein Mitglied des Landtages kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten des Landtages auf sein Mandat verzichten. Im übrigen

entscheidet der Landtag oder eines seiner Organe über den Verlust der Mitgliedschaft.

(3) Gegen diese Entscheidungen kann das Landesverfassungsgericht angerufen werden.

(4) Das Nähere regeln die Gesetze.

#### Artikel 45

##### Einberufung

(1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen. Zur ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl stattfinden muß, beruft der bisherige Präsident den Landtag ein.

(2) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung ist der Landtag unverzüglich einzuberufen.

#### Artikel 46

##### Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse bildet der Landtag Ausschüsse.

#### Artikel 47

##### Fraktionen

(1) Eine Vereinigung von mindestens fünf vom Hundert der gesetzlichen Mindestzahl der Mitglieder des Landtages bildet eine Fraktion. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Fraktionen sind selbständige und unabhängige Gliederungen des Landtages. Sie wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an seiner Arbeit mit und unterstützen die parlamentarische Willensbildung. Insoweit haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### Artikel 48

##### Opposition

(1) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtages, die die Landesregierung nicht stützen, bilden die parlamentarische Opposition.

(2) Die Oppositionsfraktionen haben das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit sowie Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

#### Artikel 49

##### Präsident

(1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident oder die Vizepräsidenten leiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Verhandlungen des Landtages. Der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt in den Räumen des Landtages aus.

(3) Der Präsident vertritt das Land in Angelegenheiten des Landtages, leitet dessen Verwaltung und übt die dienstrechtlichen Befugnisse aus. Ihm obliegt die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie die Ernennung und Entlassung der Beamten und deren Versetzung in den Ruhestand.

(4) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluß abberufen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

#### Artikel 50

##### Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Die Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen des Landtages und seiner Ausschüsse und eine öffentlich zugängliche Dokumentation über Verlauf und Ergebnis der Sitzungen sowie in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen werden gewährleistet.

(4) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse darf niemand zur Rechenschaft gezogen werden.

#### Artikel 51

##### Abstimmungen

(1) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.

(2) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und bleibt es, solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt wird.

#### Artikel 52

##### Teilnahme der Landesregierung

(1) Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Landesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und in seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten und des Ausschußvorsitzenden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für Untersuchungsausschüsse, für den Wahlprüfungsausschuß und für Ausschüsse, denen Wahlen und deren Vorbereitung übertragen werden.

#### Artikel 53

Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat jedem Mitglied des Landtages Auskunft zu erteilen.

(2) Fragen einzelner Mitglieder des Landtages oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung haben die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.

(3) Die Landesregierung hat, wenn es mindestens ein Viertel der Ausschußmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschußsitzung Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(4) Sie braucht den Verlangen insoweit nicht zu entsprechen, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

#### Artikel 54

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Die Untersuchungsausschüsse erheben die Beweise, die mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Antragsteller für sachdienlich halten. In Fragen des Umfangs des Untersuchungsauftrages und bei verfahrensleitenden Beschlüssen zur Beweiserhebung dürfen die Vertreter der Antragsteller nicht überstimmt werden. Sind die Antragsteller im Untersuchungsausschuß nicht vertreten, dürfen sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.



(3) Die Beweise werden in öffentlicher Sitzung erhoben. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

(4) Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(5) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(6) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

(7) Artikel 53 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Das Nähere regelt ein Gesetz, das Vorschriften über Grenzen des Beweiserhebungsrechts enthalten darf.

## Artikel 55

### Enquete-Kommissionen

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Ihnen gehören als sachverständige Mitglieder auch Personen an, die nicht Mitglied des Landtages sind. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Präsidenten des Landtages berufen.

## Artikel 56

### Erwerb und Sicherung des Mandats

(1) Wer sich um ein Landtagsmandat bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, ein Landtagsmandat zu übernehmen und auszuüben. Niemand darf deswegen aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen werden.

(3) Die Eigenschaft als Mitglied des Landtages beginnt mit Annahme der Wahl.

(4) Die Mitglieder des Landtages haben das Recht, im Landtag das Wort zu ergreifen und Fragen zu stellen sowie bei Wahlen oder Beschlüssen ihre Stimme abzugeben.

(5) Die Mitglieder des Landtages haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und die Bereitstellung der zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. Darüber holt der Präsident des Landtages den Rat einer unabhängigen Kommission ein.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## Artikel 57 Indemnität

Ein Mitglied des Landtages darf wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die es im Landtag oder einem seiner Ausschüsse getan hat, zu keiner Zeit gerichtlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

## Artikel 58 Immunität

(1) Ein Mitglied des Landtages darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Begehung der Tat, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages, festgenommen wird.

(2) Die Genehmigung des Landtages ist auch für jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Landtages erforderlich.

(3) Verfahren gegen Mitglieder des Landtages sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

## Artikel 59 Zeugnisverweigerungsrecht, Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig. Personen, deren Mitarbeit ein Mitglied des Landtages in Ausübung seines Mandats in Anspruch nimmt, können das Zeugnis über Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

## Artikel 60 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

(1) Der Landtag kann durch Beschluß von zwei Dritteln seiner Mitglieder, der den Termin zur Neuwahl bestimmen muß, die Wahlperiode vorzeitig beenden. Der Beschluß ist unwiderruflich.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 darf frühestens sechs Monate nach Beginn der Wahlperiode und muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(3) Über den Antrag kann frühestens am elften und muß spätestens am dreißigsten Tage nach Schluß der Beratung offen abgestimmt werden.

#### Artikel 61

##### Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuß oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuß kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### Artikel 62

##### Informationspflicht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über die Vorbereitung von Gesetzen, wichtige Angelegenheiten der Landesplanung und den geplanten Abschluß von Staatsverträgen. Das gleiche gilt für andere Vorhaben der Landesregierung, insbesondere für Bundesratsangelegenheiten, Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Artikel 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### Artikel 63

##### Datenschutzbeauftragter

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Träger öffentlicher Stellen im Lande wird von einem Landesbeauftragten für den Datenschutz überwacht. Das Gesetz kann weitere Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorsehen.

(2) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er berichtet über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse dem Landtag, an den er sich jederzeit wenden kann.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## Zweiter Abschnitt **Landesregierung**

### Artikel 64

#### Aufgabe, Zusammensetzung

(1) Die Landesregierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen nicht dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einer Volksvertretung eines anderen Landes angehören.

### Artikel 65

#### Bildung der Landesregierung

(1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang, der innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Zusammentritt des Landtages stattfinden muß, die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt. Erhält in diesem Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet innerhalb weiterer sieben Tage ein neuer Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die Wahl nicht mit der Mehrheit der Mitglieder zustande, so beschließt der Landtag innerhalb von weiteren vierzehn Tagen über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. Wird die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode nicht mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen, findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister und bestimmt seinen Stellvertreter.

### Artikel 66

#### Amtseid

(1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

(2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe“ oder ohne sie geleistet werden.

#### Artikel 67

##### Rechtsstellung der Regierungsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Landtag kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist.

(2) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung durch Gesetz geregelt.

#### Artikel 68

##### Ministerpräsident und Landesregierung

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung.

(2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.

(3) Die Landesregierung beschließt in ihrer Gesamtheit insbesondere über

1. alle Angelegenheiten, die ihr gesetzlich übertragen sind,
2. die Bestellung der Vertreter und die Stimmabgabe im Bundesrat,
3. die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und die Einsetzung von Landesbeauftragten für besondere Aufgaben,
4. Fragen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, wenn die beteiligten Minister sich nicht einigen,
5. die Einbringung von Gesetzentwürfen,
6. Rechtsverordnungen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
7. den Abschluß von Staatsverträgen,
8. ihre Geschäftsordnung.

(4) Der Ministerpräsident leitet die Geschäfte der Landesregierung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(5) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

#### Artikel 69

##### Vertretung des Landes, Staatsverträge

(1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Diese Befugnis kann übertragen werden.

(2) Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Landtages.

## Artikel 70

### Ernennung der Beamten und Richter

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Beamten und Richter des Landes. Er kann dieses Recht übertragen.

## Artikel 71

### Beendigung der Amtszeit

(1) Das Amt der Mitglieder der Landesregierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Mitglieder der Landesregierung können jederzeit zurücktreten. Mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten endet auch das Amt der Minister.

(2) Nach Beendigung ihres Amtes sind der Ministerpräsident und auf dessen Ersuchen jeder Minister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger weiterzuführen.

## Artikel 72

### Konstruktives Mißtrauensvotum

(1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(2) Der Antrag muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(3) Zwischen dem Zugang des Antrages beim Präsidenten des Landtages und der Beratung müssen drei Tage liegen.

(4) Über den Antrag darf frühestens drei Tage nach Schluß der Beratung und muß spätestens zehn Tage nach Zugang beim Landtagspräsidenten abgestimmt werden.

(5) Artikel 71 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Artikel 73

### Vertrauensantrag

(1) Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, so erklärt der Präsident des Landtages auf Antrag des Ministerpräsidenten die Wahlperiode des Landtages vorzeitig für beendet. Der Antrag des Ministerpräsidenten kann frühestens eine Woche, spätestens zwei Wochen nach Abstimmung über den Vertrauensantrag gestellt werden. Zwischen dem Vertrauensantrag und der Abstimmung müssen mindestens zweiundsiebzig Stunden liegen.

(2) Das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Ministerpräsidenten wählt.

## Dritter Abschnitt

### Landesverfassungsgericht

#### Artikel 74

##### Zusammensetzung

- (1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.
- (2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt.
- (4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Durch Gesetz können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

#### Artikel 75

##### Zuständigkeiten

Das Landesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder der anderen Beteiligten,
2. aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Landesregierung,
4. über die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts, wenn es den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält und es bei dessen Entscheidung auf die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages ankommt,
5. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat,
6. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz un-

- mittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
7. über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 durch ein Landesgesetz,
  8. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

#### Artikel 76

##### Landesverfassungsgerichtsgesetz

Ein Gesetz regelt Verfassung und Verfahren des Landesverfassungsgerichts. Es bestimmt auch, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

#### Vierter Abschnitt

##### **Gesetzgebung**

#### Artikel 77

##### Beschluß der Gesetze

(1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen, soweit nicht das Volk unmittelbar durch Volksentscheid handelt.

(2) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.

(3) Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in mindestens zwei Beratungen, zwischen denen mindestens zwei Tage liegen müssen.

#### Artikel 78

##### Verfassungsänderungen

(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Verfassungsändernde Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Eine Änderung der Verfassung darf den in Artikel 2 und 4 niedergelegten Grundsätzen dieser Verfassung nicht widersprechen.

#### Artikel 79

##### Rechtsverordnungen

(1) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Ist in dem Gesetz vorgesehen, daß die Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.



## Artikel 80 Volksinitiative

(1) Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Sachsen-Anhalt betreffen. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.

(2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 35 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## Artikel 81 Volksbegehren, Volksentscheid

(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Das Volksbegehren muß von mindestens 250 000 Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Die Landesregierung entscheidet darüber, ob ein Volksbegehren zulässig ist; gegen ihre Entscheidung kann Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. Ist das Volksbegehren zulässig, leitet die Landesregierung den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an den Landtag weiter.

(3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf der Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der Wahlberechtigten zugestimmt hat.

(4) Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung mit vorlegen. In diesem Fall entscheidet über die Annahme die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

(5) Die Verfassung kann auf Grund eines Volksbegehrens nur geändert werden, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch die Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für das Volksbegehren vorsehen kann.

## Artikel 82

### Ausfertigung und Verkündung

(1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erläßt, auszufertigen und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

(3) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

## Fünfter Abschnitt

### **Rechtspflege**

## Artikel 83

### Richter und Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung wird im Namen des Volkes durch Berufsrichter und in den durch Gesetz bestimmten Fällen durch ehrenamtliche Richter an den gesetzlich festgelegten Gerichten ausgeübt.

(2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit werden Gerichte des Landes errichtet.

(4) Das Landesrichtergesetz kann bestimmen, daß über die Anstellung der Richter der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet. Die Mitglieder werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt. Der Richterwahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

## Artikel 84

### Richteranklage

(1) Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder dieser Verfassung, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag des Land-

tages kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Bundesverfassungsgericht die Bestellung von ehrenamtlich tätigen Richtern zurücknehmen.

## Artikel 85

### Gnadenrecht, Amnestie

(1) Das Gnadenrecht wird durch den Ministerpräsidenten ausgeübt. Dieses Recht kann übertragen werden.

(2) Eine Amnestie bedarf eines Gesetzes.

## Sechster Abschnitt

### **Verwaltung**

## Artikel 86

### Öffentliche Verwaltung

(1) Die öffentliche Verwaltung wird durch die Landesregierung, die ihr nachgeordneten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt.

(2) Der allgemeine Aufbau der öffentlichen Verwaltung und ihre räumliche Gliederung werden durch Gesetz geregelt.

## Artikel 87

### Kommunale Selbstverwaltung

(1) Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(2) Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.

(3) Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

(4) Das Land sichert durch seine Aufsicht, daß die Gesetze beachtet und die nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben weisungsgemäß ausgeführt werden.

(5) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gebildet werden.

#### Artikel 88

Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabenhöhe

(1) Das Land sorgt dafür, daß die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen ist auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen. Bei besonderen Zuweisungen des Landes an leistungsschwache Kommunen oder bei der Bereitstellung sonstiger Fördermittel ist das Selbstverwaltungsrecht zu wahren.

(3) Die Kommunen haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben.

#### Artikel 89

Vertretung in den Kommunen

In den Kommunen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist; in Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

#### Artikel 90

Gebietsänderungen

Das Gebiet von Kommunen kann aus Gründen des Gemeinwohls durch Vereinbarung der beteiligten Kommunen mit staatlicher Genehmigung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Das Nähere, insbesondere zur Anhörung der betroffenen Kommunen und Einwohner, regelt ein Gesetz.

#### Artikel 91

Öffentlicher Dienst

(1) Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe; sie haben ihr Amt unparteiisch, ohne Ansehen der Person und nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(2) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern in Vertretungskörperschaften kann gesetzlich beschränkt werden.

## Siebenter Abschnitt

### **Finanzwesen**

#### Artikel 92

##### Landesvermögen

(1) Landesvermögen darf nur mit Zustimmung des Landtages veräußert und belastet werden. Die Zustimmung kann für Fälle von geringer Bedeutung allgemein erteilt werden.

(2) Für die Veräußerung und Belastung von Vermögen, das im Eigentum Dritter steht und von dem Lande verwaltet wird, gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### Artikel 93

##### Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Der Gesetzentwurf nach Absatz 2 sowie Entwürfe der Landesregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden von ihr in den Landtag eingebracht.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 99 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(5) Das Vermögen und die Schulden sowie die Haushaltspläne der Sondervermögen sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen sind offenzulegen.

#### Artikel 94

##### Haushaltsvorgriff

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist die Landes-

regierung bis zu dessen Inkrafttreten ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,

1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge bewilligt worden sind.

(2) Die Landesregierung kann für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kreditaufnahme darf ein Viertel der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

## Artikel 95

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur bei vorhergesehenem und unabweisbarem Bedarf erteilt werden. Dem Landtag ist darüber zu berichten.

(2) Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

## Artikel 96

### Deckungspflicht

(1) Beschlüsse des Landtages, durch die dem Land Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen angeben, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind.

(2) Die Landesregierung kann verlangen, daß Beratung und Beschlußfassung über eine Vorlage nach Absatz 1 für vier Wochen ausgesetzt werden.

## Artikel 97

### Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen.

(2) Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung.

(3) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung auf Grund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz. Durch Gesetz können dem Landesrechnungshof weitere Aufgaben zugewiesen werden.

#### Artikel 98

##### Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.

(2) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

(3) Der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofes werden von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes mit Zustimmung des Landtages ernannt.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### Artikel 99

##### Kredite

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbar Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan für Investitionen veranschlagten Ausgaben, zu denen auch die Aufwendungen für den Schutz und für die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen gehören, nicht überschreiten.

(3) Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwenden.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## 4. Hauptteil Übergangs- und Schlußbestimmungen

### Artikel 100

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### Artikel 101

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Verfassung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Wahlperiode des am 14. Oktober 1990 gewählten Landtages begann am 28. Oktober 1990. Die Neuwahl findet abweichend von Artikel 43 Satz 3 frühestens mit Beginn des vierundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des achtundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Artikel 60 und 73 bleiben unberührt.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung vorhandenen obersten Landesorgane sind Organe im Sinne dieser Verfassung.
- (4) Rechtsvorschriften und Regelungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die vorläufige Ordnung der Regierungsgewalt in Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1990 erlassen worden sind, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Anhang zu Artikel 32 Abs. 5

### **Artikel 136 bis 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919**

#### Artikel 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.



## Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

## Artikel 138

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

## Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

## Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

# GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

vom 16. Mai 2002,  
zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages  
vom 17. Mai 2002

- Auszug -

## Erster Abschnitt Der Landtag und seine Organisation

### I. Mitglieder des Landtages

#### § 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landtages

(1) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Landtages teilzunehmen. Der Präsident oder die Präsidentin\*) kann Mitglieder des Landtages für bestimmte Zeit beurlauben.

(3) Im Übrigen gelten das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt) und die Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages (Anlage zu dieser Geschäftsordnung).

### II. Fraktionen

#### § 2 Bildung der Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen, zu denen sich mindestens fünf Mitglieder des Landtages zusammenschließen können, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind, falls diese Partei mindestens den nach dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmzahl erreicht hat. Den Parteien stehen Listenvereinigungen gleich. Jedes Mitglied des Landtages darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste aufnehmen. Schließen sich abweichend von Satz 1 Mitglieder des Landtages zusammen oder wollen Mitglieder des Landtages nach Ablauf eines Monats nach der Konstituierung eine neue Fraktion bilden, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Landtages.

(2) Ist eine Entscheidung des Landtages über die Anerkennung als

---

\*) Werden die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ämter von Frauen wahrgenommen, führen sie die Amtsbezeichnung in der weiblichen Sprachform.

Fraktion zu treffen, so berät darüber zunächst der Ältestenrat. Er schlägt dem Landtag in einer Beschlussempfehlung die Entscheidung vor.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sowie die Satzung sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der Präsident soll die Führung einer Bezeichnung untersagen, die die durch die Fraktion verfolgten politischen Ziele nicht klar erkennen lässt oder eine Unterscheidung gegenüber anderen Fraktionen nicht gewährleistet.

### § 3 Berechnung der Fraktionsstärke

Für die Berechnung der Fraktionsstärken und der Höchstzahlen gelten Gäste als Fraktionsmitglieder.

## **III. Präsident und Vizepräsidenten, Schriftführer**

### § 4 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

(1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Präsidenten vor. Die Fraktionen, auf die nach dem Höchstzahlverfahren die zweite und dritte Höchstzahl entfällt, schlagen je Höchstzahl ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Vizepräsidenten vor. § 3 findet keine Anwendung. Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorschlagsrechte vereinbaren.

(3) Der Landtag wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten einzeln nacheinander mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen und können beide Vizepräsidenten in einem Wahlgang gewählt werden.

(4) Ein vorgeschlagenes Mitglied des Landtages ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird es nicht gewählt, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion ein anderes Mitglied des Landtages vorschlagen.

(5) Der Präsident und die Vizepräsidenten verlieren ihr Amt, wenn sie aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, ausscheiden.

(6) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluss abberufen. Der Landtag behandelt den Antrag ohne Ausschussüberweisung in einer Beratung. Über den Antrag darf frühestens drei Wochen nach seinem Eingang abgestimmt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

### § 5 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt das Land in Angelegenheiten des Landta-

ges und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause.

(2) Dem Präsidenten stehen das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen Gebäuden des Landtages zu. Er kann eine Hausordnung erlassen.

(3) Der Präsident leitet die Verwaltung des Landtages. Über Verwaltungsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung entscheidet er im Benehmen mit dem Ältestenrat.

#### § 6 Vertretung des Präsidenten

Ist der Präsident verhindert, so tritt ein Vizepräsident an seine Stelle. Der Präsident vereinbart mit den Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung.

#### § 7 Schriftführer

(1) Der Landtag wählt auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Fraktionen zwölf Schriftführer für die Dauer der Wahlperiode. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Fraktionen nicht zustande, so schlagen die Fraktionen, auf die nach dem Höchstzahlverfahren die vierte bis 15. Höchstzahl entfallen, je Höchstzahl ein Mitglied des Landtages vor. Im Übrigen gelten § 3 und § 4 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

(2) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei seiner Arbeit. Sie lesen insbesondere die Schriftstücke vor, beurkunden die Verhandlungen, führen die Rednerlisten, sammeln und zählen die Stimmzettel, überwachen die Korrektur der Plenarprotokolle und besorgen andere Angelegenheiten des Landtages nach den Weisungen des Präsidenten. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

#### § 8 Landtagsverwaltung

(1) Die Landtagsverwaltung unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben. Insbesondere bereitet sie die Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse vor und nimmt für den Präsidenten Vorlagen (§ 18), Petitionen (§ 47) und andere an den Landtag gerichtete Schriftstücke (§ 54) entgegen.

(2) Der Direktor beim Landtag ist ständiger Vertreter des Präsidenten in der Verwaltung.

### **IV. Ältestenrat**

#### § 9 Zusammensetzung des Ältestenrates

(1) Mitglieder des Ältestenrates sind der Präsident, die Vizepräsi-

dentem und 13 weitere Mitglieder des Landtages, die dem Präsidenten von den Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren schriftlich benannt werden. § 3 und § 4 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben beratende Stimme.

(2) Ist ein von einer Fraktion benanntes Mitglied des Ältestenrates verhindert, so wird es von einem von dieser Fraktion als Vertreter benannten anderen Mitglied des Landtages vertreten.

(3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident.

## § 10 Aufgaben des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten in parlamentarischen Angelegenheiten. Er berät insbesondere in Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten, über den Terminplan und die Tagesordnung der Sitzungen des Landtages. Er beschließt über die Sitzordnung im Plenarsaal.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten auch in Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages. Er wirkt insbesondere mit beim Entwurf des Haushaltsplanes für den Landtag, bei der Verfügung über die Räume im Landtagsgebäude, beim Erlass einer Hausordnung, in Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen und bei der Verfügung über die Akten des Landtages.

(3) Für die Beratungen des Ältestenrates gelten § 14 Abs. 1 und § 29 entsprechend, sofern dem Ältestenrat Gegenstände zur Beratung überwiesen wurden.

## V. Ausschüsse

### § 11 Einsetzung der Ausschüsse

(1) Der Landtag bildet aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Ausschuss für Inneres,
2. Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit,
3. Ausschuss für Recht und Verfassung,
4. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
5. Ausschuss für Gesundheit und Soziales,
6. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft,
7. Ausschuss für Finanzen,
8. Ausschuss für Kultur und Medien,
9. Ausschuss für Umwelt,
10. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr,
11. Ausschuss für Petitionen,
12. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten,
13. Ausschuss für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport

(2) Der Landtag kann zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

(3) Die Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen.

#### § 12 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben 13 Mitglieder, soweit der Landtag nicht eine höhere Mitgliederzahl beschließt. Die Stärke eines zeitweiligen Ausschusses bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.

(2) Die Ausschussmitglieder und dieselbe Zahl von ständigen Stellvertretern werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. § 3 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend. Im Übrigen ist die Stellvertretung durch andere Mitglieder der Fraktion im Einzelfall zulässig. Sie ist dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Stärke ihrer Unterausschüsse bestimmen die Ausschüsse. Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend. Jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, muss jedoch auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied im Unterausschuss vertreten sein. Die Mitglieder eines Unterausschusses sollen dem übergeordneten Ausschuss angehören. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Landtages benennen, die nicht dem Ausschuss angehören.

....

#### § 14 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse des Landtages vor. Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Beratungsgegenstände verpflichtet. Finanz- und Haushaltsvorlagen gelten als an den Ausschuss für Finanzen überwiesen. Die Fachausschüsse sind auf ihr Verlangen zu hören.

(2) Fünf Monate nach Überweisung eines Beratungsgegenstandes können eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages verlangen, dass der Ausschuss durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Landtages zu setzen.

(3) Die Ausschüsse können sich auch ohne besonderen Auftrag des Landtages mit Fragen befassen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen. Dazu ist der Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses oder einer Fraktion erforderlich; der Antrag soll den Beratungsgegenstand konkret bezeichnen und schriftlich begründet werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Die Beratung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, es sei denn, eine Fraktion widerspricht. Eine Entscheidung in

der Sache findet jedoch nicht statt; eine Beratung nach Satz 1 kann im Ausschuss nicht zu selbständigen Vorlagen nach § 18 Abs. 1 führen. Besondere Rechte einzelner Ausschüsse, die in dieser Geschäftsordnung verankert sind, werden hierdurch nicht berührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.

(4) Die Unterausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse der übergeordneten Ausschüsse vor. Sie dürfen sich nur mit den Beratungsgegenständen befassen, die ihnen die übergeordneten Ausschüsse überwiesen haben.

....

## **VI. Ausschüsse eigener Art**

### § 16 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Die Einsetzung und das Verfahren bestimmen sich nach der Landesverfassung und dem Untersuchungsausschussgesetz.

....

## **II. Gesetzentwürfe**

### § 23 Einbringung von Gesetzentwürfen

(1) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, von einer Fraktion, von mindestens acht Mitgliedern des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.

(2) Gesetzentwürfe sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen schriftlich begründet sein. Gesetzentwürfe einer Fraktion müssen von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, Gesetzentwürfe von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.

(3) Führt ein Gesetzentwurf zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so muss er Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.

....

### § 25 Anzahl der Beratungen

Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in zwei Beratungen. Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung behandelt er in drei Beratungen. Drei Beratungen finden auch statt, wenn der Landtag dies beschließt oder der Gesetzentwurf am Schluss der zweiten Beratung wieder an einen Ausschuss überwiesen wird.



## § 26 Beginn der ersten Beratung

(1) Die erste Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Verteilung des Gesetzentwurfs. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

(2) Die erste Beratung muss innerhalb von sechs Wochen nach Verteilung des Gesetzentwurfs beginnen. Die Frist ist während der Parlamentsferien gehemmt. Sie kann mit Zustimmung der Antragsteller überschritten werden.

## § 27 Verlauf der ersten Beratung

(1) In der ersten Beratung werden in der Regel nur die Grundzüge des Gesetzentwurfs besprochen.

(2) Bei Gesetzentwürfen, die für eine umfassende Beratung im Ausschuss vorgesehen sind, kann der Landtag auf eine Aussprache verzichten, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

## § 28 Abschluss der ersten Beratung

(1) Am Ende der ersten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse überweisen. Es wird nur über die Ausschussüberweisung abgestimmt. Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf gelten als mitüberwiesen.

(2) Eine Überweisung gilt als beschlossen, wenn mindestens 24 Mitglieder des Landtages dafür stimmen. Der Landtag beschließt jedoch mit Mehrheit darüber, welcher Ausschuss den Gesetzentwurf behandeln soll. Bestimmt der Landtag keinen Ausschuss, so entscheidet der Präsident.

(3) Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, gelten stets auch als an den Ausschuss für Finanzen überwiesen.

(4) Ist ein Gesetzentwurf mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 29 Ausschussberatung

(1) Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor. Darin empfiehlt er, den Gesetzentwurf unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. Der Grund der Erledigung ist anzugeben. Der Ausschuss kann auch eine EntschlieÙung zu dem Gesetzentwurf empfehlen. Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen oder mehrere

Berichterstatter. Der Berichterstatter hat in seinem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte einschließlich der Ansichten der Minderheiten, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen, wiederzugeben. Der Bericht wird in der Regel mündlich erstattet. Der Ausschuss oder der Landtag kann beschließen, dass die mündliche Berichterstattung durch einen schriftlichen Bericht ersetzt oder ergänzt wird.

(3) Werden andere Gesetzentwürfe als Haushaltsvorlagen nach Absatz 4 an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, so hat der federführende Ausschuss den mitberatenden Ausschüssen vor der Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu übermittelt er den mitberatenden Ausschüssen eine vorläufige Beschlussempfehlung. Die Frist, in der die Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse gegenüber dem federführenden Ausschuss abgegeben sein muss, wird zwischen den Ausschüssen vereinbart. Kommt diese Verständigung nicht zustande, kann der federführende Ausschuss frühestens vier Kalenderwochen nach der Verabschiedung der vorläufigen Beschlussempfehlung endgültig beschließen; der Lauf der Frist ist innerhalb der durch den Ältestenrat zu beschließenden sitzungsfreien Zeit des Plenums gehemmt. Über den Ablauf des Mitberatungsverfahrens ist der Landtag zu unterrichten. In seiner Berichterstattung hat der federführende Ausschuss auch darzulegen, ob und aus welchen Gründen er von einer Stellungnahme eines mitberatenden Ausschusses abgewichen ist. Im Übrigen kann der Ausschuss für Finanzen zu Entwürfen für Gesetze, deren Verabschiedung erhebliche Auswirkungen auf die Abwicklung des laufenden Haushalts oder die Planungen für künftige Haushaltsjahre haben würde, dem Landtag selbständig über die Vereinbarkeit mit dem laufenden oder mit künftigen Haushalten Bericht erstatten und einen Beschluss empfehlen.

(4) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie alle sonstigen den Haushalt betreffenden Vorlagen. Sie sind an den Ausschuss für Finanzen zur federführenden Beratung sowie an die übrigen Fachausschüsse nach § 11 Abs. 1 zur Mitberatung zu überweisen. Der Ausschuss für Finanzen legt dem Landtag die Beschlussempfehlung vor und bestimmt den Berichterstatter. Die mitberatenden Ausschüsse richten ihre Beschlussempfehlungen an den Ausschuss für Finanzen. Weicht dieser in seiner Beschlussempfehlung an den Landtag von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.

(5) Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

## § 30 Beginn der zweiten Beratung

Die zweite Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Schluss der ersten Beratung. Ist der Gesetzentwurf einem Ausschuss überwiesen worden, so beginnt die zweite Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlussempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

## § 31 Verlauf der zweiten Beratung

(1) In der zweiten Beratung wird der Gesetzentwurf im Einzelnen behandelt.

(2) Zu Beginn der zweiten Beratung erhält der Berichterstatter des Ausschusses das Wort. Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn es die Landesregierung, eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages wünschen. Eine allgemeine Aussprache über einen Gesetzesabschnitt oder einen Einzelplan des Haushalts kann zu Beginn der Beratung dieses Abschnitts oder Einzelplans stattfinden.

(3) In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbständigen Bestimmungen des Gesetzes (Artikel, Paragraphen), am Schluss der Abschnitte die Abschnittsüberschriften und zuletzt die Einleitung und die Gesetzesüberschrift behandelt. Wenn es sachdienlich ist, kann von der Reihenfolge des Gesetzentwurfs abgewichen werden und können mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden. Auf die Einzelberatung kann verzichtet werden, soweit nicht ein Mitglied des Landtages widerspricht.

## § 32 Änderungen in der zweiten Beratung

(1) Über Änderungen zu dem Gesetzentwurf wird jeweils nach der Einzelberatung zu einem Teil des Gesetzentwurfs, zu dem ein Änderungsantrag oder ein Änderungsvorschlag in der Beschlussempfehlung vorliegt, oder nach der Einzelberatung insgesamt in einem Abstimmungsvorgang abgestimmt, dessen Verlauf sich nach § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 richtet. Die Abstimmung über die Teile der Beschlussempfehlung kann zusammengefasst werden, soweit nicht Änderungsanträge vorliegen oder ein anwesendes Mitglied des Landtages getrennte Abstimmung verlangt.

(2) Der Landtag kann einen Änderungsantrag, statt über seine Annahme oder Ablehnung abzustimmen, an einen Ausschuss überweisen.

(3) Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln.

Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.

(4) Änderungsvorschläge in Beschlussempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.

### § 33 Abschluss der zweiten Beratung

(1) Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf ganz oder teilweise wieder an einen Ausschuss überweisen. Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist insoweit auch der Gesetzentwurf an den Ausschuss überwiesen. Für die nochmalige Ausschussberatung gilt § 29 entsprechend.

(2) Findet keine dritte Beratung statt, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der ganze Gesetzentwurf mit den Änderungen, die in der zweiten Beratung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlussabstimmung). Ist in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen. Sind Änderungen, die nicht in der Beschlussempfehlung vorgesehen waren, beschlossen worden, so kann der Präsident die Schlussabstimmung bis zur Verteilung der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung aussetzen.

### § 34 Dritte Beratung

(1) Die dritte Beratung beginnt frühestens am zweiten Tag nach Schluss der zweiten Beratung. Ist der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung einem Ausschuss überwiesen worden, so beginnt die dritte Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der neuen Beschlussempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

(2) In der dritten Beratung wird der Gesetzentwurf nochmals einzeln behandelt. Wurde er in der zweiten Beratung geändert, so wird die geänderte Fassung der dritten Beratung zugrunde gelegt. Die geänderte Fassung ist als Landtagsdrucksache zu verteilen.

(3) In der dritten Beratung werden nur die Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf behandelt, die nach Schluss der zweiten Beratung eingebracht worden sind. Anträge, die in der zweiten Beratung nicht angenommen wurden, dürfen neu gestellt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die zweite Beratung (§§ 31 bis 33) entsprechend. Eine Ausschussüberweisung findet nicht statt.

....

## § 36 Ausfertigung und Verkündung

(1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(2) Der Präsident stellt den Wortlaut eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes fest und übersendet es der Landesregierung zur Erstellung der Gesetzesurschrift. Hierbei kann er offenbare Unrichtigkeiten beseitigen. Soweit dies infolge von Streichungen oder Einfügungen erforderlich geworden ist, kann er auch die Nummern von Paragraphen oder anderen Teilen des Gesetzes ändern.

....

## VI. Anfragen, Aktuelle Debatte

### § 43 Große Anfragen

(1) Eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages können eine Große Anfrage an die Landesregierung richten. § 37 Abs. 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Große Anfragen sind schriftlich zu begründen, soweit nicht der Sachverhalt, über den Auskunft gewünscht wird, aus dem Wortlaut der Anfrage deutlich genug hervorgeht. Wortlaut und Begründung der Anfrage sollen knapp und sachlich formuliert sein. Ihr Inhalt darf nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen und keine Werturteile oder parlamentarisch unzulässigen Wendungen enthalten.

(3) Der Präsident teilt Große Anfragen der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung mit. Die Antwort der Landesregierung wird als Landtagsdrucksache verteilt.

(4) Nach Eingang der schriftlichen Antwort wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dies von einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages innerhalb von zwei Monaten nach Verteilung der Drucksache verlangt wird.

(5) Beantwortet die Landesregierung die Große Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ausgabe als Landtagsdrucksache, so wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

(6) Zu Beginn der Aussprache wird einem der Fragesteller das Wort erteilt. Alsdann erhält es die Landesregierung. Bei der Aussprache steht einem der Fragesteller das Schlusswort zu. Beschlüsse zur Sache werden in der Aussprache nicht gefasst.

### § 44 Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

(1) Jedes Mitglied des Landtages kann Kleine Anfragen zur schrift-

lichen Beantwortung an die Landesregierung richten. Die Anfragen sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. § 43 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Beantwortet die Landesregierung die Kleine Anfrage nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang bei der Landesregierung, so setzt, wenn der Fragesteller nicht darauf verzichtet, der Präsident die Kleine Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages und erteilt dem Fragesteller zur Verlesung der Anfrage das Wort. Wird die Anfrage mündlich beantwortet und erscheint dem Fragesteller die Antwort nicht ausreichend, so kann er ergänzende Fragen stellen. Wird die Anfrage nach ihrer Verlesung nicht mündlich beantwortet, so findet, wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages verlangen, eine Aussprache über die Anfrage statt.

#### § 45 Kleine Anfragen für die Fragestunde

(1) Kleine Anfragen können auch zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde gestellt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Insbesondere soll eine kurze Antwort möglich sein. Die Fragen sollen nicht mehr als zwei Fragesätze enthalten. Sie sollen von nicht nur örtlicher Bedeutung sein. Im Übrigen gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) In der Regel findet monatlich eine Fragestunde statt. Die Anfragen sind spätestens am achten Tag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied des Landtages darf für eine Fragestunde eine Anfrage stellen. Der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit.

(3) Die Fragestunde dauert nicht länger als 60 Minuten. Können in dieser Zeit nicht alle Anfragen erledigt werden, so kann der Landtag die Fragestunde verlängern.

(4) In der Fragestunde ruft der Präsident die Anfrage und den Namen des Fragestellers auf. Nach der Worterteilung verliest der Fragesteller die Frage. Darauf erfolgt die mündliche Beantwortung durch die Landesregierung. Ist der Fragesteller nicht anwesend, so wird die Antwort zu Protokoll gegeben.

(5) Der Fragesteller und andere Mitglieder des Landtages können mit Genehmigung des Präsidenten bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Der ordnungsgemäße Ablauf der Fragestunde darf dadurch nicht gefährdet werden. Für Zusatzfragen gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen. Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden.

(6) Die Antworten der Landesregierung zu Anfragen, die bis zum Schluss der Fragestunde nicht mehr aufgerufen werden können, werden zu Protokoll gegeben.

## § 46 Aktuelle Debatte

(1) Auf Antrag einer Fraktion findet in den ordentlichen Sitzungen des Landtages eine Aktuelle Debatte über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand (Thema) statt. Der Gegenstand soll von allgemeinem und aktuellem Interesse sein und die Kompetenz des Landes betreffen.

(2) Jede Fraktion hat im Laufe eines halben Kalenderjahres Anspruch auf dreimalige Berücksichtigung von ihr eingereicherter Anträge. Nicht beantragte oder nicht beratene Themen verfallen jeweils am Ende des halben Kalenderjahres.

(3) Für eine Sitzung darf von einer Fraktion nur ein Thema beantragt werden. Der Antrag kann frühestens während der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat, spätestens am zweiten Arbeitstag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten gestellt werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) In einer Aktuellen Debatte werden bis zu drei Themen behandelt. Der Landtag kann über die Aufnahme eines zusätzlichen Themas entscheiden. Wird dieser Antrag abgelehnt, so ist er auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Landtages zu setzen, falls es die beantragende Fraktion verlangt. Im Übrigen behandelt der Landtag die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.

(5) In der Aktuellen Debatte beträgt die Redezeit je Fraktion zehn Minuten je Thema. In der Aussprache erhält als erster Redner der Antragsteller das Wort. Die Landesregierung erhält zehn Minuten Redezeit. Überschreitet ein Mitglied der Landesregierung die empfohlene Redezeit, so kann jede Fraktion die gleiche zusätzliche Redezeit beanspruchen. Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.

(6) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Debatte nicht gefasst.

## VII. Petitionen

### § 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

## § 48 Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt seiner Entscheidungen im Einzelfall zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

....

## § 51 Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

....

## **Dritter Abschnitt Ordnung der Sitzungen**

### **I. Sitzungen des Landtages**

#### § 55 Einberufung, Tagesordnung

(1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen. Zur ersten Sitzung des neu gewählten Landtages, die spätestens am 30. Tage nach der Wahl stattfinden muss, beruft der bisherige Präsident den Landtag ein.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bestimmt der Präsident, wenn der Landtag darüber keinen Beschluss gefasst hat. Der Präsident kann eine vom Landtag beschlossene Tagesordnung erweitern.

(3) Finden mehrere Sitzungen an aufeinander folgenden Tagen statt (Sitzungsperiode), wird die Tagesordnung für die gesamte Sitzungsperiode aufgestellt.

(4) Verlangt ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung die Einberufung des Landtages, so haben sie den ge-



wünschten Beratungsgegenstand anzugeben. Der Präsident hat den Landtag unverzüglich zu einer Sitzung mit dem gewünschten Beratungsgegenstand einzuberufen. Die Sitzung muss binnen angemessener Zeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind möglichst frühzeitig allen Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

#### § 56 Reihenfolge der Beratungspunkte

Unter mehreren Gesetzentwürfen, mehreren Anträgen nach § 37 oder mehreren anderen Vorlagen gleicher Art richtet sich die Reihenfolge, in der sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, in der Regel nach dem Eingangsdatum der Vorlagen. Dritte Beratungen haben in der Regel vor zweiten und ersten Beratungen Vorrang, zweite Beratungen vor ersten Beratungen. Gesetzentwürfe haben in der Regel Vorrang vor Beratungsgegenständen nach § 37 und vor Großen Anfragen.

#### § 57 Abweichung von der Tagesordnung

(1) Der Landtag kann, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages beschließen,

1. dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, dass eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen,
2. dass die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. dass verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden,
4. dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
5. dass die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird.

(2) Ergibt sich nach Aufstellung der Tagesordnung, dass ein Gegenstand nach den Vorschriften der Verfassung oder dieser Geschäftsordnung nicht beraten werden darf, so hat ihn der Präsident von der Tagesordnung abzusetzen.

#### § 58 Leitung der Sitzung

(1) In den Sitzungen des Landtages bilden der Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Hierbei unterstützen ihn die anderen Mitglieder des Sitzungsvorstandes.

(2) Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Landtages, das hierzu

bereit ist, (Alterspräsident) den Vorsitz. Sind Schriftführer nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der Präsident für die Sitzung Stellvertreter.

(5) Zur Klärung von Zweifeln über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen kann der Präsident die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages wünschen, kann der Präsident die Sitzung auch unterbrechen, soweit dies aus anderen Gründen für die Arbeit des Landtages dienlich ist.

#### § 59 Erste Sitzung des Landtages

(1) In der ersten Sitzung des Landtages nach Beginn der Wahlperiode führt bis zur Wahl des Präsidenten der Alterspräsident den Vorsitz.

(2) Der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung. Er benennt zwei Mitglieder des Landtages, mit denen er den vorläufigen Sitzungsvorstand bildet. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Landtages durch Namensaufruf fest und lässt sodann den Präsidenten wählen.

#### § 60 Aussprache

(1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eröffnet der Präsident über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Ein Mitglied des Sitzungsvorstandes führt eine Rednerliste. Mitglieder des Landtages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Sitzungsvorstand schriftlich zum Wort zu melden. Der Sitzungsvorstand kann Wortmeldungen auch auf andere Weise entgegennehmen.

(3) Ein Mitglied des Landtages darf sprechen, sobald ihm der Präsident das Wort erteilt hat.

(4) Zu Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, melden sich die Mitglieder des Landtages über die Saalmikrofone zum Wort; der Präsident kann das Wort hierzu in jeder Aussprache des Landtages erteilen. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt und das Wort erteilt worden ist. Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf antworten.

#### § 61 Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll er für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen und die verschiedenen Auffassungen zum Beratungsgegenstand und die Stärke der Fraktionen berücksichtigen.

Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit gehört werden; dieses Recht steht nur ihnen persönlich zu.

(2) Berät der Landtag über Anträge aus seiner Mitte, so kann einer der Antragsteller zu Beginn und am Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

(3) Ein Berichterstatter kann jederzeit das Wort zu einer Ergänzung seines Berichts verlangen.

#### § 62 Rededauer

(1) Bei der Einbringung eines Gegenstandes darf der Redner nicht länger als 15 Minuten sprechen. Auf Vorschlag des Ältestenrates kann der Landtag die Dauer der Einbringung anders festlegen.

(2) Der Landtag kann für die Beratung eines Gegenstandes den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke bestimmte Redezeiten zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden, auch für Mitglieder der Landesregierung, beschränken. Der Landtag entscheidet darüber auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Ältestenrates ohne Aussprache. Teilt der Landtag den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für fraktionslose Mitglieder des Landtages Redezeiten festzusetzen.

(3) Spricht ein Mitglied der Landesregierung, wenn die Redezeit einer Fraktion schon erschöpft ist, so gewährt der Präsident dieser auf Verlangen noch einmal angemessene Zeit zu einer Erwiderung.

(4) Spricht ein Mitglied des Landtages länger als zulässig, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

....

#### § 70 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend sind. Der Präsident stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Landtag beschlussfähig ist.

(2) Hat der Präsident die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Landtag, auch wenn nicht mehr die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist, weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Landtages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Dieses gilt als anwesend.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so hat sie der Sitzungsvorstand, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl für kurze Zeit aussetzen.

(4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht herzustellen, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen. Die unterbliebene Abstimmung oder Wahl und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Diese kann von dem Präsidenten auch für denselben Tag einberufen werden.

....

### § 73 Erforderliche Mehrheit

(1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussvorschlags.

### § 74 Form der Abstimmung und Feststellung ihres Ergebnisses

(1) Abgestimmt wird nach Entscheidung des Präsidenten durch Handzeichen oder durch Aufstehen.

(2) Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so kann der Präsident ein zweites Mal abstimmen lassen oder fragen, wer den Beschlussvorschlag ablehnt (Gegenprobe). Wird der Zweifel auch hierdurch nicht beseitigt, so wird durch Namensaufruf oder nach Absatz 3 abgestimmt.

(3) Die Mitglieder des Landtages verlassen auf Aufforderung des Präsidenten den Saal. Die Türen werden geschlossen bis auf die zur Abstimmung erforderlichen Türen. Der Präsident bestimmt für jede Abstimmungstür einen Zähler. Auf das Glockenzeichen des Präsidenten treten die Mitglieder des Landtages, die dem Beschlussvorschlag zustimmen wollen, durch die Jatür, die ihn ablehnen wollen, durch die Neintür, die keine Stimme abgeben wollen, durch die Enthaltungstür in den Saal ein. Die eintretenden Mitglieder des Landtages werden laut gezählt. Kein Mitglied des Landtages darf vor Schluss der Abstimmung den Saal wieder verlassen. Mit einem Glockenzeichen schließt der Präsident die Zählung. Hierauf stimmen nur noch der Präsident und die Zähler ab.

### § 75 Abstimmung durch Namensaufruf und namentliche Abstimmung

(1) Bedarf ein Beschluss einer Mehrheit, (1) die nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zu berechnen ist, so ist durch Namensaufruf abzustimmen.

(2) Bei Abstimmung durch Namensaufruf ruft ein Mitglied des Sitzungsvorstandes alle Mitglieder des Landtages in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Namen auf. Die Aufgerufenen geben ihre Stimme durch Zuruf („Ja“, „Nein“, „Enthaltung“) ab.

(3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn es eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens verlangen. Eine namentliche Abstimmung ist nur über den Beratungsgegenstand selbst und über Änderungs- und Entschließungsanträge dazu zulässig.

(4) Bei der namentlichen Abstimmung wird nach Absatz 2 verfahren. Außerdem wird im Stenografischen Bericht vermerkt, wie jedes Mitglied des Landtages gestimmt hat.

....

## § 77 Wahlen

(1) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(2) Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Sind zugleich mehrere Personen zu wählen, so geschieht dies, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist oder von den Fraktionen vereinbart wird, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Höchstzahlverfahren anzuwenden.

....

## Anlage

### **Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt**

#### **I.**

Die Mitglieder des Landtages haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtages Folgendes anzugeben:

1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar

- a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Branche, der eigenen Funktion beziehungsweise dienstlichen Stellung,
- b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
- c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
- d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen;

2. früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind;
3. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.

## II.

(1) Die Mitglieder des Landtages haben dem Präsidenten Beratungstätigkeiten, die Vertretung fremder Interessen, die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten anzuzeigen, soweit diese Tätigkeiten entgeltlich sind und nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

## III.

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über alle Spenden und andere unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages gelten § 23a Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechend.

## IV.

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen.

## V.

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

## VI.

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

## VII.

Ein Mitglied des Landtages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder anderen Vermögensvorteile annehmen.

## VIII.

Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen habe, so hat der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident der Fraktion, der das Mitglied angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist. Der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, dass ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

### Redezeitabelle

Fraktionen	Redezeitstruktur (Angaben in Minuten)							
	A	B	C	D	E	F	G	H
CDU	5	10	13	25	38	50	75	100
PDS	5	10	7	13	20	26	39	52
SPD	5	10	7	13	20	26	39	52
FDP	5	10	5	9	13	18	27	36
Landesregierung	10	10	13	25	38	50	75	100
Gesamt- debattendauer	30	50	45	85	129	170	255	340

# GESETZ ÜBER DIE RECHTSVERHÄLTNISS DER MITGLIEDER DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

(Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt - AbgG LSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002  
(GVBl. LSA S. 270)

## Abschnitt I

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

#### § 1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) (weggefallen)

## Abschnitt II

### Mitgliedschaft im Landtag und Beruf

#### § 2 Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Es ist besonders unzulässig, den Abgeordneten gegen seinen Willen zu beurlauben.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung im Zusammenhang mit der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch frühestens drei Jahre nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtages, im Fall der Auflösung des Landtages vor Ende dieser Frist, frühestens mit seiner Auflösung. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

#### § 3 Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Landtag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.



#### § 4 Berufs- und Betriebszeiten

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Ansprüche aus betrieblicher oder überbetrieblicher Altersversorgung vor Übernahme des Mandats bleiben bestehen.

#### § 5 Mitglieder anderer Vertretungen

Die §§ 2 bis 4 gelten auch zugunsten von Mitgliedern anderer Landesparlamente im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

### **Abschnitt III**

## **Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung**

### **Titel 1**

#### **Entschädigung**

#### § 6 Entschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 3 937 Euro.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erhalten für die Zeit der Ausübung dieser parlamentarischen Funktionen eine zusätzliche Entschädigung. Diese beträgt für die Präsidentin oder den Präsidenten das Einfache und für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 25 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel, es sei denn, dass Beiträge in voller Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Pflegeversicherung bereits aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage wegen einer unselbständigen Beschäftigung entrichtet werden.

### **Titel 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

#### § 7 Grundsatz

(1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendung eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung, die Geld- und Sachleistungen umfasst.

(2) Der Abgeordnete hat Anspruch auf einen angemessenen und eingerichteten Büroarbeitsplatz in den vom Landtag genutzten Gebäuden. Dasselbe gilt für eine Übernachtungsgelegenheit, soweit diese in den vom Landtag genutzten Gebäuden vorhanden ist.

(3) Zur Amtsausstattung gehören auch:

- a) die kostenlose Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen in den vom Landtag genutzten Gebäuden,
- b) die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik in den Büros nach § 8 Abs. 3 sowie
- c) die Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen.

Das Nähere regelt der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat in Ausführungsbestimmungen. Insbesondere sollen Festlegungen über die Festsetzung eines Höchstbetrages, die Ausstattungsstandards sowie die Art und Weise der Überlassung der Informations- und Kommunikationstechnik getroffen werden.

### § 8 Kostenpauschale

(1) Ein Abgeordneter erhält monatlich eine Pauschale in Höhe von 997 Euro für allgemeine Kosten, die sich aus seiner Stellung als Abgeordneter ergeben (Kostenpauschale). Ein Abgeordneter, der als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung Amtsbezüge bezieht, erhält 20 v. H. der Kostenpauschale.

(2) Einem Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten des Landes in der Vergütungsgruppe BAT-O VI b (6. Lebensaltersstufe, Ortsklassenzuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3) in der jeweils geltenden Fassung entspricht; erstattet werden auch die daraus resultierenden Arbeitgeberanteile und Beitragszuschüsse zur gesetzlichen Sozialversicherung, Aufwendungen für das Urlaubsgeld und die Sonderzuwendung in Höhe der für das Land geltenden Bestimmungen sowie vermögenswirksame Leistungen. Der Anspruch entfällt, soweit ein Abgeordneter Leistungen Dritter erhält. Ist der Mitarbeiter mit dem Abgeordneten verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert, werden Aufwendungen für die Beschäftigung nicht gezahlt. Satz 3 ist für die Dauer der dritten Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt nicht auf Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden, die vor dem 10. Juni 1999 schriftlich begründet wurden.

(3) Für die Ersteinrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält ein Abgeordneter, der erstmals Mitglied des Landtages wird, auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen einmaligen Zuschuss von höchstens 1 534 Euro. Die Kosten für die Unterhaltung eines Büros, insbesondere für Miete, Heizung, Reinigung, Energie, Wasser, Abwasser, Gebühren für Telekommunikation, Porti und Büromaterial, werden auf Antrag monatlich pauschal mit 383 Euro abgegolten.

(4) Vorsitzende der ständigen Ausschüsse, Vorsitzende der zeitweiligen Ausschüsse sowie Vorsitzende der Ausschüsse eigener Art erhalten für die Zeit der Ausübung dieser parlamentarischen Funktionen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro. Dasselbe gilt für Vorsitzende der Unterausschüsse, wenn der Ältestenrat der Zahlung zustimmt.

#### § 9 Reisekostenerstattung

(1) Ein Abgeordneter, der im Auftrag des Präsidenten oder im Auftrag eines Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten in Wahrnehmung des Mandats außerhalb seines Wohnortes tätig wird, erhält Reisekostenerstattung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes wie ein Landesbeamter in der höchsten Besoldungsgruppe mit der Maßgabe, dass an Stelle des Betrages der Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz der Betrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt. Entsprechende Zahlungen erhält ein Abgeordneter, der im Auftrag einer Fraktion in Wahrnehmung seines Mandates tätig wird; die Fraktionen erhalten dafür im Benehmen mit dem Ältestenrat Mittel, die im Haushaltsplan insoweit ausgewiesen sind. Fraktionslose Abgeordnete werden den fraktionsangehörigen Abgeordneten finanziell gleichgestellt. Das Nähere regelt der Präsident in Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei Auslandsreisen kann der Präsident in Ausnahmefällen die Erstattung nachgewiesener notwendiger Mehrkosten genehmigen.

#### § 10 (weggefallen)

#### § 11 Übernachtungsgeld

(1) Übernachtet ein Abgeordneter wegen der Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Gremiums einer Fraktion außerhalb seines Wohnortes, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 20 Euro je Übernachtung gezahlt. Das Gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter in Ausübung seines Mandats an einer sonstigen Veranstaltung in den vom Landtag genutzten Gebäuden teilnimmt. Weist ein Abgeordneter höhere Übernachtungskosten nach, so sind ihm diese zu erstatten. Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Höchstbetrag fest.

(2) Anstelle der Zahlung von Übernachtungsgeld nach Absatz 1 werden auf Antrag 75 v. H. der nachgewiesenen Kosten für eine Zweitwohnung am Sitz des Landtages, höchstens monatlich 256 Euro erstattet.

(3) Steht dem Abgeordneten eine Übernachtungsmöglichkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 in den vom Landtag genutzten Gebäuden zur Verfügung, wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

## § 12 Freifahrtberechtigung und Fahrtkostenerstattung

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt kostenlos zu benutzen. Das gilt auch für Reisen zwischen Orten in Sachsen-Anhalt und der Bundeshauptstadt sowie dem Sitz der Bundesregierung oder des Bundesrates. Satz 1 findet auch Anwendung für Fahrten zur Teilnahme an den in Absatz 2 Satz 1 genannten Sitzungen, soweit diese außerhalb von Sachsen-Anhalt stattfinden.

(2) Benutzt ein Abgeordneter für Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Gremiums einer Fraktion ein Kraftfahrzeug auf seine Kosten, erhält er auf Antrag und Nachweis eine Fahrtkostenerstattung für jeden gefahrenen Kilometer der verkehrsüblichen Fahrstrecke zwischen seiner Wohnung und dem Sitzungsort in Höhe von 0,27 Euro. Das Gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter an sonstigen Veranstaltungen des Landtages oder eines Ausschusses teilnimmt.

(3) Legt ein Abgeordneter eine Strecke teils mit einem Kraftfahrzeug auf seine Kosten, teils mit einem regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel zurück, so ist die Entschädigung anteilig nach den Absätzen 1 und 2 zu gewähren.

(4) Ein Abgeordneter, dem das Land einen Personenkraftwagen zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stellt, erhält keine Fahrtkostenerstattung nach den Absätzen 2 und 3.

## § 13 Behinderte Abgeordnete

Für Abgeordnete, die aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen das Mandat wahrnehmen können, trifft der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat besondere Regelungen insbesondere für die Erstattung der zum Beispiel durch Begleitpersonen verursachten Kosten.

## § 14 (weggefallen)

## § 15 Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Ein Abgeordneter, der nach Ablauf des 45. Monats einer Wahlperiode in den Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 8 bis 13, wenn der Landtag seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

### **Titel 3**

### **Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag**

#### § 16 Übergangsgeld

(1) Ein Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Übergangsgeld, sofern er dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Das Übergangsgeld wird in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Entschädigung nach § 6 Abs. 1 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für zwei Jahre gewährt. Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Mandatsdauer nach Satz 3 wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt. Auf Antrag ist das Übergangsgeld zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen.

(2) Entschädigungen sowie Altersentschädigungen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder einem Parlament eines anderen Landes werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Das gilt auch für Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, für Erwerbseinkommen und für Erwerb ersatzeinkommen, Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis sowie für Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und Renten. Nicht angerechnet werden Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

(3) Tritt ein ehemaliger Abgeordneter wieder in den Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Der Anspruch ruht auch, solange der ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines anderen Landes bezieht.

(4) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an seine Hinterbliebenen im Sinne von § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes maßgebend.

(5) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Abgeordneter die Mitgliedschaft aufgrund des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Fall des Verlustes der Wählbarkeit nach § 3 Nr. 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt.

## § 17 Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag eine Altersentschädigung, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Beginn des neunten Jahres und für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung jeweils ein Lebensjahr früher, frühestens jedoch mit Vollendung des 55. Lebensjahres.

## § 18 Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1, höchstens jedoch 69 v. H.

## § 19 (weggefallen)

## § 20 Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den in § 17 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 18 richtet, mindestens jedoch 30 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung nach Satz 1 um 20 v. H.; der Höchstsatz nach § 18 gilt entsprechend.

(2) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält er unabhängig vom Lebensalter die Altersentschädigung in der in § 18 vorgesehenen Höhe.

(3) Der Gesundheitsschaden ist durch das Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt nachzuweisen. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden diese Leistungen höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag beim Präsidenten der Landtages eingegangen ist.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nachträglich entfallen. Zum Nachweis für das Fortbestehen dieser Voraussetzungen kann im Abstand von fünf Jahren oder bei konkreten Anhaltspunkten jederzeit eine Nachbegutachtung gemäß Absatz 3 verlangt werden.

(6) Erwerbseinkommen, die trotz Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erzielt wurden, sind auf die Altersentschädigung anzurechnen; nach Antragstellung jedoch nur, soweit sie 10 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 übersteigen.

## § 21 Versorgungsabfindung

(1) Eine Versorgungsabfindung wird auf Antrag gezahlt, wenn ein Abgeordneter seine Mitgliedschaft im Landtag aufgrund des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert. Diese beträgt für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag 100 v. H. des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten.

(2) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wird die Versorgungsabfindung jedoch nicht in Anspruch genommen, erfolgt auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag für Beamte oder Richter des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts berücksichtigt.

(4) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag werden die Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, für die ein Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wurde, bei der Berechnung der Höhe der Altersentschädigung nicht berücksichtigt.

## § 22 Sterbegeld

(1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 6 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Sterbegeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, so erhalten die Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Sterbegeld in Höhe eines Betrages der Entschädigung nach § 6 Abs. 1. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Hinterbliebenen eines Abgeordneten im Sinne von Absatz 1

Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sterbegelder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind nach § 27 Abs. 4 anzurechnen.

### § 23 Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhält 60 v. H. der nach § 18 berechneten Altersentschädigung, auch wenn der Abgeordnete oder ehemalige Abgeordnete im Zeitpunkt des Todes die Altersvoraussetzung nach § 17 noch nicht erfüllt hatte.

(2) Hat ein nach Absatz 1 Berechtigter selbst Anspruch auf Entschädigung nach § 6 Abs. 1, wird die Hinterbliebenenversorgung auf die Entschädigung angerechnet.

(3) Die leiblichen und die angenommenen Kinder eines verstorbenen Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaisen 20 und für die Halbwaisen 13 v. H. der zugrunde zu legenden Altersentschädigung.

### § 24 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Beamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

## Titel 4

### Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen, Unterstützungen

#### § 25 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für Landesbeamte, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften ergibt. Das Sterbegeld nach § 22 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschriften.

(2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuss nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge nach § 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zahlt oder kein Anspruch auf einen Beitragszuschuss nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht. Mitglieder der gesetzlichen Kran-



kenversicherung, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuss beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuss. Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des Höchstbetrages der im Fall der Versicherungspflicht zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.

(3) Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 2 schließt den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages ein, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbetrages der sozialen Pflegeversicherung.

(4) Die Entscheidung darüber, ob der Abgeordnete anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuss nach Absatz 2 in Anspruch nehmen will, hat der Abgeordnete dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats mitzuteilen. An diese Entscheidung ist der Abgeordnete bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Annahme des Mandats gebunden. Teilt er bis zum Ablauf dieser Frist dem Präsidenten keine andere Entscheidung für die Dauer der Wahlperiode mit, so gilt die Entscheidung für die Dauer der Wahlperiode. Versorgungsempfänger haben die Entscheidung dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

(5) Der Zuschuss nach den Absätzen 1 bis 3 wird auch gewährt für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld nach § 16, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Landtag. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss auch nach § 27 des Abgeordnetengesetzes des Bundes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

(6) Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

## § 26 Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen Abgeordneten einmalige Unterstützungen, ausgeschiedenen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

## **Titel 5**

### **Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge**

#### § 27 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge

(1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Anspruch auf

- a) Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- b) Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst,
- c) Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis,
- d) Versorgungsbezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder
- e) Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft zu einem anderen Parlament

wird die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 um 75 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. der Amtsbezüge, des Einkommens oder der Versorgungsbezüge gekürzt.

(2) Für die Zeit, für die Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhalten, werden Entschädigungen nach den §§ 6 bis 13 nicht gewährt.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben

- a) Amtsbezügen als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- b) Erwerbs- oder Erwerbseinkommen,
- c) Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis,
- d) Versorgungsbezügen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder
- e) der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz

zu 50 v. H. des Betrages, um den sie und die anderen Bezüge die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, in dem ein ehemaliger Abgeordneter das 65. Lebensjahr vollendet, erfolgt die Anrechnung von Erwerbseinkommen im Sinne von Satz 1 Buchst. b nur noch bei Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

(4) Beziehen ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines anderen Landes, ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die sie als Abgeordnete des anderen Parlaments erhalten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(5) Werden Zeiten als Abgeordneter des Landtages von Sachsen-Anhalt bei der Bemessung von Versorgungsbezügen als Mitglied eines anderen Parlaments erfasst, erhalten ehemalige Abgeordnete keine Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz.

(6) Zeiten, in denen ein Abgeordneter zugleich Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung war und aufgrund dieses Amtsverhältnisses Versorgungsansprüche erworben hat, werden bei der Berechnung der Höhe der Altersentschädigung nach diesem Gesetz nicht berücksichtigt, es sei denn, dass bereits eine vollständige Anrechnung auf anderer rechtlicher Grundlage erfolgt. § 16 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) Abgeordnete und ausgeschiedene Abgeordnete haben die auf die Entschädigung nach § 6, auf das Übergangsgeld nach § 16 und die Versorgungsleistungen nach diesem Gesetz anzurechnenden Einkünfte gegenüber dem Präsidenten nachzuweisen.

## **Titel 6**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### § 28 Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete

Die Präsidentin oder der Präsident erstattet dem Landtag einmal in der Wahlperiode spätestens 18 Monate nach dessen Zusammentritt einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten. Vor der Erstattung des Berichtes holt der Präsident die Stellungnahme eines Sachverständigengremiums ein, die er dem Landtag als Unterrichtung übergibt. Die Mitglieder des Sachverständigengremiums werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrat für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

#### § 29 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Zahlungen nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 werden vom Beginn des Monats an, in dem die Wahl angenommen worden ist, geleistet, auch wenn die Wahlperiode noch nicht beendet ist. Zahlungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 erfolgen ab dem Tag des Eintritts in die besondere parlamentarische Funktion. Zahlungen nach § 8 Abs. 2 und 3, §§ 9, 11, 12, 13, 25 und 26 werden bei Vorliegen der jeweils geregelten Voraussetzungen ab dem Tag der Annahme der Wahl geleistet. Die Leistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 und den §§ 8, 13 und 25 werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Leistungen nach § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 4 und den §§ 9, 11, 12, 13 und 25 bis zum Ende des Monats in dem die Wahlperiode endet oder bis zum Ende des Monats, in dem Abgeordnete vor der Beendigung der Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden. Leistungen nach § 8 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden längstens bis zum Ende des zweiten

Monats nach dem Monat des Ausscheidens eines Abgeordneten aus dem Landtag gezahlt.

(3) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, es sei denn, dass für diesen Monat noch Entschädigung nach § 6 gezahlt wird, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(4) Während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht, ruht der Anspruch auf Altersentschädigung in Höhe des gezahlten Übergangsgeldes. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(5) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag aufgrund des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert. Für diese Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt § 21.

(6) Die Leistungen nach § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 8 Abs. 4, §§ 16, 17, 20, 23 und 25 werden monatlich im Voraus gezahlt. Zahlungen nach § 8 Abs. 2, §§ 9, 11, 12, 21, 22 und 26 erfolgen nach Erfüllung der Voraussetzungen. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

### § 30 Verzicht, Übertragbarkeit und Pfändung

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 sowie auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 7 bis 15 ist unzulässig. Die Ansprüche nach den §§ 7 bis 15 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 16 sind nur bis zur Hälfte übertragbar. Auf diese Hälfte finden die Vorschriften der §§ 850 bis 850h und 850k der Zivilprozessordnung Anwendung.

### § 31 (weggefallen)

### § 32 Begriffsbestimmungen

(1) Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

(2) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Erwerbbersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

## **Abschnitt IV**

### **Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag**

#### **Titel 1**

##### **Wahlvorbereitungsurlaub**

###### § 33 Wahlvorbereitungsurlaub

(1) Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Parlament eines Landes zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. Unberührt bleibt der Anspruch des Beamten auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Richter für die Zeit, für die ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub gewährt wird.

#### **Titel 2**

##### **Abgeordnete mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt**

###### § 34 Unvereinbare Ämter

Ein Abgeordneter darf nicht tätig sein als

- a) Beamter mit Dienstbezügen,
- b) Angestellter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften,
- c) Berufsrichter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
- d) Angestellter oder hauptamtliches Vorstandsmitglied von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, wenn zu mehr als 50 v. H. juristische Personen nach Buchstabe b Kapitaleigner oder Mitglieder sind, das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben oder die Aufwendungen tragen.

###### § 35 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Ein in den Landtag gewählter Beamter, dessen Amt nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag nicht vereinbar ist, scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis ruhen vom Tage der Annahme der

Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) Einem in den Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 vom Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

### § 36 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 35 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen. Lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Landtag dessen Präsident oder wenn er mindestens vier Jahre Vizepräsident des Landtages oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion war.

### § 37 Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag entsprechend den allgemeinen Regelungen für Beamte hinausgeschoben.

(2) Wird der Beamte nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das Gleiche gilt für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, wenn der Beamte nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten anzurechnen.

### § 38 Beförderungsverbot

(1) Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in dem Parlament eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig.

(2) Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig.

### § 39 Entlassung

Ein Beamter, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments oder des Parlaments eines Landes war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

### § 40 Wahlbeamte auf Zeit

(1) Für Wahlbeamte auf Zeit, die ein nach § 34 mit dem Mandat unvereinbares Amt innehaben, gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.

2. Fällt der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Landtag, gilt die Amtszeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag insgesamt als abgeleistet. Wird in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Landtag und dem Ablauf der Amtszeit wieder ein Beamtenverhältnis begründet, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Für die in den Deutschen Bundestag oder in das Parlament eines anderen Landes gewählten Wahlbeamten auf Zeit gelten Absatz 1 und § 34 entsprechend, sofern ihr Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist.

#### § 41 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die eine nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag unvereinbare Tätigkeit ausüben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

### **Titel 3**

§§ 42 bis 45 (weggefallen)

### **Abschnitt V Unabhängigkeit der Abgeordneten**

#### § 46 Verhaltensregeln

(1) Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Pflichten der Abgeordneten zur Anzeige ihres Berufes sowie ihrer wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;

2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;

3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;

4. die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die der Abgeordnete, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass er im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten



und nach Möglichkeit durchsetzen wird;

5. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch;

6. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

## **Abschnitt Va**

### **Wahrung des Ansehens des Landes Sachsen-Anhalt, des Landtages und seiner Mitglieder**

#### § 46a Überprüfung der Mitglieder des Landtages

(1) Der Landtag kann einen Sonderausschuss einsetzen, durch den seine Mitglieder auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für das Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Deutschen Volkspolizei (K 1) der Deutschen Demokratischen Republik überprüft werden. Über die Größe und die Zusammensetzung des Sonderausschusses wird durch Einsetzungsbeschluss entschieden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages.

(2) Der Sonderausschuss ist kein Untersuchungsausschuss im Sinne von Artikel 54 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Er legt seiner Überprüfung ausschließlich Urkunden oder schriftliche Mitteilungen über den Inhalt von Urkunden zugrunde. Er stützt sich für seine Feststellungen und Bewertungen regelmäßig auf die Aktenlage, wie sie sich ihm insbesondere aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragten) darstellt. Der Sonderausschuss kann weitere Unterlagen hinzuziehen oder ihm zugänglich gemachte Unterlagen verwerten. Der Ausschuss kann Auskunftspersonen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung anhören.

(3) Auskünfte des Bundesbeauftragten werden vom Vorsitzenden des Sonderausschusses eingeholt. Das Auskunftersuchen bedarf grundsätzlich der Zustimmung des betroffenen Mitgliedes. Werden dem Sonderausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 bekannt, die nach der Überzeugung des Sonderausschusses den Verdacht nahe legt, das Mitglied des Landtages habe durch diese Tätigkeit das Ansehen des Landes Sachsen-Anhalt, des Landtages oder eines Mitgliedes des Landtages gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Ausschuss den Vorsitzenden zur Einholung einer Auskunft des Bundesbeauftragten auch dann beauftragen, wenn das betroffene Mitglied seine Zustimmung nicht erteilt.

(4) Hat die Überprüfung ergeben, dass sich ein Mitglied des Land-

tages im Sinne von Absatz 1 betätigt hat, so werden die wesentlichen tatsächlichen Feststellungen, die der Ausschuss dazu getroffen hat, sowie die darauf gestützten Bewertungen als Landtagsdrucksache veröffentlicht.

(5) Der Sonderausschuss erstattet dem Landtag nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht. Er kann einen Zwischenbericht vorlegen.

(6) Der Landtag legt das weitere Verfahren in einer Geschäftsordnung fest.

## **Abschnitt VI**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 47 Übergangsvorschriften zum Achten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt

(1) Für Abgeordnete, die dem Landtag in einer oder mehreren der ersten drei Wahlperioden, und für Abgeordnete, die dem Landtag in einer oder mehreren der ersten drei Wahlperioden und der vierten Wahlperiode angehörten, sowie für deren Hinterbliebene gelten die Regelungen der §§ 17 bis 23 in der bis zum In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass an die Stelle der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag in Höhe von 3 579 Euro tritt. Dieser Betrag wird nach dem In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(2) Mit Beginn der fünften Wahlperiode des Landtages gelten die Versorgungsregelungen des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt für alle Abgeordneten, unabhängig davon, ob sie bereits vorher in einer oder mehreren Wahlperioden Mitglied des Landtages waren. Die innerhalb der ersten vier Wahlperioden erworbenen Versorgungsansprüche bzw. Versorgungsanwartschaften bleiben der Höhe nach erhalten, werden jedoch so lange nicht verändert, bis ein nach den ab dem In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes geltenden Versorgungsregelungen höherer Anspruch im Einzelfall erworben wird.

(3) Für Abgeordnete, die Ansprüche oder Anwartschaften auf Versorgungsbezüge aus einem Ministeramt oder Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft zu einem anderen Parlament erworben haben oder bis zum Ende der dritten Wahlperiode erwerben, sind die Anrechnungsvorschriften für diese Bezüge in der bis zum In-Kraft-

Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Für ehemalige Abgeordnete mit Anspruch auf Altersentschädigung, die dem Landtag in einer oder in mehreren der ersten drei Wahlperioden angehörten, sind im Falle des Zusammentreffens mit Bezügen im Sinne des § 27 Abs. 3 die Anrechnungsvorschriften für diese Bezüge in der bis zum In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 47a Übergangsvorschrift zur Altersentschädigung

Bei Berechnung der Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag nach § 17 in der bis zum In-Kraft-Treten des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung zählt für Abgeordnete, die dem Landtag nur in der ersten Wahlperiode angehörten, die Zeit der Zugehörigkeit doppelt. Zur Erreichung des Erfordernisses einer sechsjährigen Zugehörigkeit wird auch dann die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag der ersten Wahlperiode verdoppelt, wenn der Abgeordnete in einer weiteren Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet, ohne das Erfordernis einer sechsjährigen Zugehörigkeit erfüllt zu haben.

#### § 48 (In-Kraft-Treten)

## Abkürzungsverzeichnis

a. D.	außer Dienst
ABF	Arbeiter- und Bauernfakultät
Abg.	Abgeordnete(r)
ABM	Arbeits-Beschaffungs-Maßnahme
AfA	Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen
AG	Arbeitsgemeinschaft
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
ASF	Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz
CDA	Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
d. R.	der Reserve
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
Dipl.	Diplom
DLK	Dienstleistungskombinat
DRK	Deutsches Rotes Kreuz e. V.
DSF	Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft
DTSB	Deutscher Turn- und Sportbund der DDR
e. V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EOS	Erweiterte Oberschule
ev.	evangelisch
FB	Fachbereich
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FDP	Freie Demokratische Partei
FH	Fachhochschule
gesch.	geschieden
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
HDR	Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen
HNO-	„Hals-Nasen-Ohren-“
IG	Industriegewerkschaft
IG BAU	Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt
Ing.	Ingenieur
IT	information technology/Informationstechnologie
JU	Junge Union
Jusos	Jungsozialisten
kath.	katholisch

LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (T) = Tierproduktion (P) = Pflanzenproduktion
MdB	Mitglied des Bundestages
MdL	Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt
MdV	Mitglied der Volkskammer
MIT	Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU
Mitgl.	Mitglied
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NDPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NVA	Nationale Volksarmee
OT	Ortsteil
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
parl.	parlamentarisch(e, er, es)
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PH	Pädagogische Hochschule
POS	Polytechnische Oberschule
röm.-kath.	römisch-katholisch
SDP	Sozialdemokratische Partei in der DDR
SGK	Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
stellv.	stellvertretende(r)
TH	Technische Hochschule
TU	Technische Universität
Univ.	Universität
VdgB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
VdK	Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e. V.
VEB	Volkseigener Betrieb
VEG	Volkseigenes Gut
Verb.	Verband
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
verh.	verheiratet
Vors.	Vorsitzende(r)
Vorst.	Vorstand
wiss.	wissenschaftlich
ZiS	Zentralinstitut für Schweißtechnik der DDR